

Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz - Südafrika während der Apartheid

Chronologie 1997-2004

1997

20-3-1997

97.1031 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein (GP/SG): Schweiz soll Beziehungen zu Apartheid-Südafrika aufklären

„Zwischen dem Naziregime und dem Apartheidregime in Südafrika gab es neben deutlichen Unterschieden auch einige Parallelen: Menschen wurden in Rassen eingeteilt, danach bewertet und unterdrückt.

Leider gibt es auch eine Parallele im Verhältnis zur Schweiz: Mit beiden Ländern pflegte die schweizerische Wirtschaft, insbesondere die Grossbanken, intensive Beziehungen.

Bei genauer Betrachtung zeigt sich eine weitere Parallele: Die Schweiz diente für beide menschenrechtsverletzenden Länder als Goldumschlagplatz.

Es gibt aber auch einen wesentlichen Unterschied: Während die Schweiz im Zweiten Weltkrieg von den Nazis unmittelbar bedroht war, wurden die wirtschaftlichen Beziehungen zu Südafrika aus geschäftlichen - aufgrund der Fakten muss vermutet werden: auch aus politischen - Motiven unterhalten.

Nachdem nun unter grossem internationalem Druck die Geschichte der Schweiz im Zweiten Weltkrieg untersucht wird, stellt sich die Frage, ob der Bundesrat im Fall Südafrika nicht aktiv werden will, bevor er von der Weltöffentlichkeit dazu aufgefordert wird.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, die Geschichte der Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika von einer neutralen und kompetenten Seite untersuchen zu lassen?
2. Könnte diese Untersuchung in einer ähnlichen Art und Weise durchgeführt werden, wie dies zurzeit in bezug auf die Schweiz im Zweiten Weltkrieg geschieht?
3. Werden nach Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse Folgerungen für die schweizerische (Wirtschafts-)Politik der Gegenwart und Zukunft gezogen?“

Antwort des Bundesrates, 29.09.1997:

„1. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass keine Notwendigkeit für eine staatlich verordnete geschichtliche Untersuchung der Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika durch eine neutrale und kompetente Stelle besteht. Die Fakten sind hinlänglich bekannt. Der Bundesrat hat in Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse, in der Botschaft vom 21. Dezember 1981 über den Beitritt der Schweiz zur Uno sowie in seiner Erklärung vom 22. September 1986 seine damalige Politik gegenüber Südafrika umfassend dargelegt. Diese Fakten sind mit einer Würdigung aus heutiger Sicht zu versehen.

Der schweizerische Bundesrat setzte sich schon früh mit der Möglichkeit auseinander, Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika zu ergreifen. Bereits zwei Jahre nach dem Austritt Südafrikas aus dem Commonwealth im Jahre 1961, dem die rassendiskriminierende Politik der "Nationalen Partei" (National Party) Vorschub geleistet hatte, erliess die Schweiz ein unilaterales Ausfuhrverbot von Kriegsmaterial nach Südafrika. Mit diesem Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1963 nahm die Schweiz eine weltweite Vorreiterrolle ein, was die konsequente Kritik an der Apartheid betrifft. Erst vierzehn Jahre nach der Implementierung des schweizerischen Waffenexportverbotes, 1977, erliess der Uno-Sicherheitsrat in der Resolution Nr. 418 vom 4. November 1977 eine zwingende, d. h. allgemeinverbindliche Sanktion nach Kapitel VII der Uno-Charta, die ein Verbot von Waffenlieferungen nach Südafrika vorsah.

Das Waffenexportverbot als Sanktionsmassnahme musste vom Bundesrat in erster Linie unter dem Neutralitätspolitischen Gesichtspunkt der schweizerischen Aussenpolitik betrachtet werden. Der Bundesrat hielt fest, dass das 1963 erlassene Waffenembargo im Einklang mit der schweizerischen Aussenpolitik stehe (als Reaktion auf die von der Uno 1977 verhängten Waffenexportsanktionen, BBl 1982 I 547f.).

Unter dem Eindruck blutiger Unruhen in Südafrika nahmen Mitte der achtziger Jahre die Bestrebungen verschiedener Staaten und Staatengemeinschaften für verschärfte Wirtschaftssanktionen zu. 1985 wurden vom Uno-Sicherheitsrat erweiterte Wirtschaftssanktionen empfohlen und kamen dank der entsprechend von der EG und den USA ergriffenen Massnahmen partiell zum Tragen. Schon vor der Empfehlung der Uno von 1985, Wirtschaftssanktionen gegen Südafrika zu ergreifen, nahmen die schweizerischen Kapitalexperte nach Südafrika ab - von einem Jahrestotal

(plafonierte und nicht plafonierte Kapitalexporte) von 760 Millionen Schweizerfranken im Jahre 1984 auf 471 Millionen Schweizerfranken im Jahre 1985 und 38 Millionen Schweizerfranken im Jahre 1986. Dieser Sockelpunkt entspricht noch einem Zwanzigstel der Kapitalexporte von 1984. Seit 1984 sanken auch die Goldexporte nach der Schweiz, nämlich um mehr als die Hälfte, wobei in bezug auf den Goldmarkt, vom Handel mit Krügergold abgesehen, in der Folge weder von den USA noch von den Staaten der EWG Sanktionen ergriffen wurden. Im übrigen war Zürich nicht ein spezifischer südafrikanischer Goldmarkt. Er war 1968 als privater weltweiter Markt entstanden.

Als Reaktion auf die Empfehlung der Uno und die von einigen Staaten ergriffenen Sanktionen legte der Bundesrat in seiner Erklärung vom 22. September 1986 die Position der Schweiz bezüglich Wirtschaftssanktionen dar: "Die Schweiz hält grundsätzlich an ihrer traditionell ablehnenden Haltung gegenüber Sanktionen fest, wonach wirtschaftliche Massnahmen für die Erreichung politischer Ziele grundsätzlich abzulehnen sind", da "sie indirekt auch die anderen Länder der Region treffen werden" und dadurch "eine schwere Wirtschaftskrise im südlichen Teil Afrikas herbeiführen könnten." Zudem wiederholte er das Argument der Universalität der Wirtschaftsbeziehungen als Pfeiler der schweizerischen Aussenpolitik.

Obschon der Bundesrat in Übereinstimmung mit der traditionellen Ausrichtung der schweizerischen Aussenpolitik Wirtschaftssanktionen ablehnend gegenüberstand, wollte er nicht, dass durch seine Haltung die Schweiz als Umgehungsland für Sanktionen diene. Deswegen plafonierte er schon sehr früh, nämlich 1974, als noch kein anderes Land Kapitalexportsanktionen eingeführt hatte, den Kapitalexport auf 250 Millionen Schweizerfranken pro Jahr und erhöhte ihn 1980, die Inflation berücksichtigend, auf 300 Millionen Schweizerfranken pro Jahr. Die rechtliche Grundlage bildete das Bundesgesetz vom 8. November 1934 über Banken und Sparkassen, wonach im übrigen gewisse Anlagen und Kredite, die die Privatbanken mit allen ausländischen Ländern tätigen, der Meldepflicht der SNB unterliegen, die jedoch für Kredite mit einer Laufzeit unter 12 Monaten, für Kredite und Anleihen mit einem Betrag unter 10 Millionen Schweizerfranken sowie Notes, die den Betrag von 3 Millionen Schweizerfranken nicht erreichen, für Export- und Exportfinanzkredite, für Konversionen bzw. Verlängerungen bereits abgeschlossener Geschäfte (Kredite, Notes) und für eigentlich bewilligungspflichtige Beteiligungen nicht gilt, falls sie von Schweizer Banken an international syndizierten Krediten in Fremdwährungen getätigt

werden. Diese Geschäfte fielen nicht unter den vom Bundesrat festgelegten Plafond, da sie nicht der SNB gemeldet werden mussten.

Die statistische Überwachung der wirtschaftlichen Verflechtung der Schweiz mit Südafrika übernahm von 1986 an eine interdepartementale Arbeitsgruppe. Diese hatte die Aufgabe, eine systematische Überwachung in denjenigen Bereichen sicherzustellen, in denen die wichtigsten Industrieländer deckungsgleiche Sanktionen ergriffen hatten. Die Überwachung schloss den Handels- sowie den Kapitalverkehr ein, dem, obwohl nicht konvergent, wegen der Bedeutung des Finanzplatzes Schweiz besondere Wichtigkeit zukam. 1992 wurde die Arbeitsgruppe aufgelöst, da die Entwicklung in Südafrika auf grundlegende Reformen schliessen liess. Von 1991 lockerten die meisten Staaten oder Staatengemeinschaften die Sanktionen oder hoben sie ganz auf.

Ein grosser Teil der Schweizer Einfuhren aus Südafrika betraf aber Güterkategorien, die nicht konvergenten Sanktionen unterlagen (d. h. nicht allgemeinen Sanktionen unterstanden und von einzelnen Staaten, wenn überhaupt, in unterschiedlichem Ausmass sanktioniert wurden). Ein Importverbot von Gütern wie Barrengold, Diamanten und Steinkohle wurde weder vom Uno-Sicherheitsrat empfohlen noch von der EG erlassen. Es waren aber vor allem diese Güter, die während den achtziger Jahren im Zentrum des breiten öffentlichen Diskurses standen und immer wieder Anlass zu Kritik gaben. Wegen ihrer Brisanz wurden auch diese Güter in die statistische Überwachung aufgenommen. Dieselben Überlegungen führten dazu, dass auch der Kapitalexport nach Südafrika in die Betrachtung miteinbezogen werden sollte.

Der Kapitalexport aus der Schweiz nach Südafrika hatte Anfang der siebziger Jahre in grossem Umfang zugenommen. 1973 stieg er von 31 Millionen des Vorjahres auf 530 Millionen Schweizerfranken. Wie schon erwähnt, beschloss die SNB ein Jahr später, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden, die Kapitalexportgeschäfte zu plafonieren. 1978 wurden öffentliche Anleihen an Südafrika verboten. Es erfolgten fortan nur noch Privatplazierungen in Südafrika. 1979, zur Zeit des südafrikanischen Wirtschaftsbooms, erreichte das schweizerische Engagement (plafoniert und nicht plafoniert) seinen absoluten Höhepunkt mit einem Jahrestotal von 1,006 Milliarden Schweizerfranken. Die wirtschaftliche Überhitzung in Südafrika sorgte bald für Folgeprobleme, und die Konjunktur kühlte sich ab. Zusätzlich sank der Goldpreis, was für eine geringere Investitionsfreude in Südafrika

sorgte, da plötzlich die liquiden Mittel fehlten. So nahmen auch zeitweilig die Kapitalexporte der Schweiz ab, um 1983 und 1984 neulich den Plafond voll auszunützen. 1984 stellt die Spitze der achtziger Jahre dar, mit einem Jahrestotal von 760 Millionen Schweizerfranken; 1983 waren es noch 592 Millionen gewesen. Auffallend ist, das in diesem Jahr die Konversionen um mehr als das Dreifache (von 110 Millionen Schweizerfranken 1983 auf 460 Millionen Schweizerfranken 1984) stiegen, die Export- und Exportfinanzkredite hingegen gänzlich verschwanden (1983 noch 182 Millionen Schweizerfranken). Zum einen hatte dies mit der Laufzeit von Anleihen zu tun, die bei ihrer Fälligkeit in Konversionen umgewandelt werden konnten (Laufzeit von Anleihen oft fünf Jahre; zwischen den zwei Maxima von 1979 und 1984 liegen genau deren fünf), zum anderen waren die Konversionen und Export- und Exportfinanzkredite, die ausserhalb des Plafonds lagen, sehr starken Schwankungen ausgesetzt. Die Banken hatten nach 1984 ihr Engagement stetig reduziert. Dies wird u. a. darauf zurückgeführt, dass die Schweizer Banken aufgrund ihres selbst eingeschätzten politischen und wirtschaftlichen Risikos bei der Kreditvergabe gegenüber Südafrika zurückhaltend wurden. 1989 jedoch war wieder ein Anziehen der Konversionen feststellbar (1986-1989: 0 Schweizerfranken, 1989 Anstieg auf 189 Millionen Schweizerfranken und 1990 auf 245 Millionen Schweizerfranken). Das wurde damit begründet, dass in diesen Jahren die 1984/85 vergebenen Anleihen ausliefen und nach Massgabe des Kundeninteresses konvertiert wurden. Auch nach der Aufhebung des Plafonds im Juli 1991 setzte kein Exportboom ein. Südafrika scheint sich seit Aufhebung der Sanktionen bevorzugt auf dem EU-Kapitalmarkt einzudecken.

Die schweizerische Aussenhandelsstatistik zeichnet bei den Güterimporten ein klares Bild. Von 1962 bis 1986 bewegten sich die Importe aus Südafrika, ohne Goldimporte, die in der schweizerischen Aussenhandelsstatistik nicht berücksichtigt werden, in einer Bandbreite zwischen 24,6 Millionen 1962 und 212,2 Millionen Schweizerfranken. Es besteht praktisch eine lineare Zunahme mit sehr geringer Steigung vom Minimum aus dem Jahre 1962 bis in Jahr 1986 mit 154 Millionen Schweizerfranken. Von 1986 an vollzieht sich eine sprunghafte Zunahme, die im Jahre 1989 jäh auf einem Höhepunkt von 1178 Millionen Schweizerfranken abbricht. Die Importe aus Südafrika verdoppelten sich in dieser Periode praktisch jährlich. Dieses Phänomen ist durch die von 1987 an in der Regel direkt erfolgten Importe von Rohdiamanten aus Südafrika zu erklären; bis 1986 wurden die Diamanten über den

Umweg über Grossbritannien eingeführt und erschienen dadurch in der Handelsstatistik auch unter diesem Länderposten. Ab 1987 gewann dann die Diamond Trading Company in Luzern (eine Tochterfirma der südafrikanischen DeBeers-Gesellschaft), also eine privatwirtschaftliche Institution, für den Diamantenumschlag an Bedeutung. Da keine konvergenten Sanktionen für Diamantenimporte bestanden und Grossbritannien auch keine Sanktionen ergriffen hatte, handelte es sich nicht um Umgehungsgeschäfte. Nach 1989 nahmen die Diamantenimporte wieder rasch ab und erreichten 1991 eine Höhe von 113 Millionen Schweizerfranken, was einer wertmässigen Abnahme gegenüber 1990 von 52 Prozent entspricht.

Neben den Diamanten nimmt das Gold eine wichtige Stellung im südafrikanischen Exportgeschäft ein. 40 bis 50 Prozent der Exporteinnahmen stammen aus dem Goldgeschäft. Die herausragende Bedeutung der Schweiz für den internationalen Goldhandel muss im Zusammenhang mit seiner Entstehungsgeschichte gesehen werden. Als 1968 der Goldhandel auf einen Währungsgoldmarkt mit reglementierten Preisen und einen Privatgoldmarkt mit freien Preisen aufgeteilt wurde, wurde der bis dahin bedeutendste Handelsplatz der Welt, London, für zwei Wochen geschlossen. Die Gründe dafür sind unklar. In diesen Engpass sprangen die Schweizer Grossbanken, die sich unverzüglich zu einem Pool zusammenschlossen und den Handelsbetrieb aufnahmen. Der Zürcher Goldpool wurde vom Sekundärmarkt zum wichtigsten internationalen Goldhandelsplatz, da Südafrika, aber auch die damalige Sowjetunion, fortan Zürich als Umschlagplatz wählten. Anfänglich liefen 80 Prozent des südafrikanischen Goldes über Zürich. Dieser Anteil nahm 1979/80 auf 55 bis 60 Prozent ab, um schliesslich Mitte der achtziger Jahre auf 40 Prozent reduziert zu werden. Die Gründe für die Abnahme liegen im Diversifikationsinteresse der südafrikanischen Goldexporteure.

Nur gegenüber Gold in Form von Krügerrand bestanden konvergente Sanktionen (USA 1985, EG 1986). Wie bei anderen Güterkategorien, die konvergenten Sanktionen unterstanden, wurde fortan der Krügerrandimport statistisch überwacht. Auch hier wurde festgestellt, dass die Schweiz nicht als Umgehungsland diente und dass das Volumen der jährlichen Krügerrandimporte ab Mitte der achtziger Jahre drastisch abnahm.

Der Import von Barrengold wird zwar statistisch erfasst, aber seit 1981 nicht mehr länderweise publiziert. Zwischen 1984 und 1988 hat der Import um die Hälfte auf 198

Tonnen bzw. 4,1 Milliarden Schweizerfranken abgenommen. Auf diesem Niveau stagnierte er bis zur Einstellung der statistischen Überwachung 1992, mit der Ausnahme des Jahres 1990, als eine volumenmässige Zunahme von 39 Prozent gegenüber dem Vorjahr festgestellt wurde. Die Statistik erfasst hingegen nur die direkten Importe aus Südafrika, und eine Verzerrung des wirklichen Ausmasses der Verflechtung kann nicht ausgeschlossen werden, da Barrengold aus Südafrika auch über Drittländer in die Schweiz gelangt sein könnte. Es bestanden aber, es muss nochmals hervorgehoben werden, keine konvergenten Sanktionen gegenüber Barrengoldimporten aus Südafrika.

Steinkohle rangiert, neben Gold und Diamanten, unter den wichtigsten drei Exportgütern Südafrikas. Vor allem während der Periode von 1987 bis 1991 importierte die Schweiz durchschnittlich 85,25 Prozent des jährlichen Gesamtbedarfs aus der Kaprepublik. Es ist seit 1983 ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen. Das Importmaximum wurde 1990 erreicht als eine Menge von 422 294 Tonnen mit einem Wert von 41 Millionen Schweizerfranken eingeführt wurde. Im Jahr zuvor waren es noch 24 000 Tonnen gewesen. Die Menge von 1987 (370 000 Tonnen im Wert von 26,1 Millionen Schweizerfranken) wurde jedoch auch 1980 erreicht, als noch kein Land Sanktionen ergriffen hatte. Der Anstieg lässt sich durch die Abwertung des Randes gegenüber dem Schweizerfranken erklären, so dass die südafrikanische Steinkohle gegenüber den europäischen Konkurrenzprodukten preislich deutlich günstiger war. Im Schlussjahr der vom Bundesrat eingesetzten statistischen Überwachung, 1991, ging der Steinkohleimport mengenmässig um 19 Prozent auf 340 000 Tonnen und preismässig um 34 Prozent auf 27 Millionen Schweizerfranken zurück. Die Importe aus Südafrika deckten aber nur gar 92 Prozent des schweizerischen Gesamtbedarfs. Daraus lässt sich schliessen, dass vor allem die geringere schweizerische Gesamtnachfrage nach Steinkohle im Jahre 1991 für den Importrückgang verantwortlich ist. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Steinkohleimporte Umgehungsgeschäften gedient haben. Es bestanden auch keine konvergenten Sanktionen gegenüber Steinkohleimporten aus Südafrika.

Umgehungsgeschäfte sind deswegen unwahrscheinlich, weil geringe Margen auf Steinkohle bestanden. Ein Reexport der Steinkohle hätte folglich ökonomisch wenig Sinn gemacht. Man kann also mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Kohlenimporte dem Eigenverbrauch dienten. Der Bundesrat hat diese Analyse schon im Jahre 1988 auf die Einfache Anfrage Rechsteiner 88.685 vom 23. Juni

1988 vorgenommen. Auch in diesem Fall (wie zuvor bei der Interpellation Braunschweig 86.948, bei der Interpellation Rechsteiner 87.918 und anderen) wurde keine den Bundesrat verpflichtende Motion eingereicht, und der Bundesrat konnte davon ausgehen, dass der Gesetzgeber die bis dorthin ergriffenen Massnahmen, die im Rahmen der existierenden Rechtsgrundlagen erfolgt waren, mehrheitlich unterstützte und keine Ausdehnung der Eingriffe in die in der Verfassung festgelegte Handels- und Gewerbefreiheit verlangte.

Die kompromisslose Haltung des Bundesrates in der Verurteilung der südafrikanischen Apartheidpolitik lässt sich klar dokumentieren. Der Leiter der schweizerischen Delegation an der Uno-Konferenz für Menschenrechte, die 1968 in Teheran stattfand, liess über die schweizerische Haltung keine Fragen offen. Er nannte die Apartheid eine ständige Verletzung der Menschenrechte in der trügerischen Idee, dass sich diskriminierende Beziehungen zwischen verschiedenen Rassen vom biologischen Standpunkt aus rechtfertigen lassen. Diese Rassendiskriminierung sei zu einem "politischen System erhoben, das offen ein allgemein anerkanntes, stehendes Prinzip, die Gleichheit aller Menschen, verneint. Dieses System steht ebenfalls im Widerspruch zur Menschenwürde und zum Respekt vor den Individualrechten. In dieser Gemeinschaft werden Menschen allein wegen ihres Rassenunterschiedes vollkommen voneinander isoliert. Eine Minderheit zwingt einer Mehrheit einer anderen Rasse eine andere rechtliche, wirtschaftliche und erzieherische Entwicklung auf. Und dies geschieht, ohne diese Mehrheit zu befragen, ohne ihr das mindeste Recht einzuräumen, an den Entscheidungen mitzuwirken, die in so einschneidender Weise ihre Arbeit, ihre Erziehung, ihr Leben, ihre ganze Existenz und ihr Schicksal bestimmen. Es ist deshalb wichtig, diesen Sachverhalt festzuhalten, wie dies Juristen, Ökonomen und Soziologen - die man nicht der Parteilichkeit bezichtigen könnte - sowie die Studien der Uno, der Unesco und der Internationalen Arbeitsorganisation getan haben. Vergleicht man das ganze System der Apartheid und die Lebensbedingungen, die dieses System einer Rassengruppe aufzwingt, mit der universellen Erklärung der Menschenrechte, so ergibt sich eine offensichtliche Unvereinbarkeit. Die Schweiz hat die Erklärung der Menschenrechte immer geachtet; sie kann nicht schweigen, wenn sie vorsätzlich und ständig verletzt wird. Die demokratische und humanitäre Tradition meines Landes weist das Bild einer Gemeinschaft, wie es die Apartheid schafft, zurück. Die

schweizerischen Behörden können nicht anders als dieses System moralisch verurteilen". (Rede vom 2. Mai 1968)

Seither hatte die Schweiz wiederholt öffentlich Apartheid und Rassendiskriminierung verurteilt und sich gegen Menschenrechtsverletzungen und die Anwendung von Gewalt sowie für die Freilassung politischer Gefangener ausgesprochen.

Folgerichtig fasste der Bundesrat die schweizerische Haltung zur Sanktionenfrage und zur Apartheid am Ende seiner Erklärung vom 22. September 1986 zusammen: "Wenn die Schweiz nicht an die Zweckmässigkeit von wirtschaftlichen Sanktionen glaubt und am Prinzip der Universalität ihrer Wirtschaftsbeziehungen festhält, so darf dies in keiner Weise als Unterstützung der Apartheid verstanden werden."

Schwerwiegende Vorwürfe aus der Uno an die Schweiz wurden im Wirtschafts- und Sozialrat (Kommission für transnationale Firmen), im Ausschuss über das Waffenembargo und im Namibiarat der Vereinten Nationen erhoben. So wurden die Schweiz und die anderen wichtigen westlichen Handelspartner beschuldigt, trotz wiederholten Appellen keine Sanktionen ergriffen zu haben, wobei die Schweiz mit Grossbritannien, den USA, der BRD und Frankreich als fünftgrösster Investor besonders hervorgehoben wurde. Die Schweizer Banken, so die Kommission für transnationale Firmen, hätten mit ihren Krediten entscheidend dazu beigetragen, die südafrikanische Volkswirtschaft in besonders kritischen Momenten zu unterstützen. Ebenso wurde die Schweiz, deren Vertreter immer klar die Ergreifung von wirtschaftlichen Massnahmen abgelehnt hätten, beschuldigt, Umgehungsgeschäfte, im Verstoß gegen die Sanktionsmassnahmen anderer Staaten, zugelassen zu haben. Überdies hatte der vom Sicherheitsrat eingesetzte Ausschuss über das Waffenembargo die Schweiz aufgefordert, den Export von etwa sechzig Pilatus-Trainingsflugzeugen nach Südafrika zu verhindern. Das Zentrum gegen die Apartheid der Uno kritisierte, dass die Kreditgeschäfte (die u. a. auch von schweizerischen Finanzinstituten getätigt wurden) einen wichtigen Bestandteil darstellen würden, der das Überleben der südafrikanischen Wirtschaft gewährleiste und somit indirekt ein systemerhaltendes Element darstelle. Ebenso wird in diesem Bericht erwähnt, dass die Schweiz die Desinvestitionskampagne anderer Länder (u. a. USA, Grossbritannien und nordische Länder) nicht mittrage.

Obwohl die Uno 1985 wirtschaftliche Sanktionen nur empfohlen hatte, beschleunigten die von verschiedenen Staaten, namentlich den USA und den Staaten der EG, ergriffenen partiellen Sanktionen sowie der Zerfall der Sowjetunion

gleichwohl den Anfang des Endes der Apartheid in Südafrika, da für Südafrika eine deutliche Verschlechterung der vorab politischen internationalen Rahmenbedingungen eintrat. Nach heutiger politischer Überzeugung hätte die Schweiz wohl ihrerseits autonome wirtschaftliche Massnahmen im Einklang mit der Wirtschaftssanktionenpolitik der Uno ergriffen, weil in den jüngsten Jahren eine "Neuausrichtung der schweizerischen Aussenpolitik hinsichtlich der Neutralität" eingeleitet worden ist, wie dies der Bundesrat in seinem Bericht über die schweizerische Aussenpolitik in der neunziger Jahren dargelegt hat (BBI 1994 I 239). Dass die Schweiz anders gehandelt hat, ist nur aus der damals sicherlich klaren und in sich geschlossenen Haltung des Bundesrates, in erster Linie gestützt auf neutralitätspolitische Überlegungen in bezug auf die Sanktionenpolitik gegenüber Südafrika, zu erklären, die sich im nachhinein zwar aus der Zeit verständlich, aber politisch nicht als weitsichtig erwies. Es wäre aber falsch zu sagen, dass die Schweiz ab 1985 zur wirtschaftlichen Stütze Südafrikas geworden sei. Wie erwähnt, sind seit 1984 Kapitalexporte und Goldimporte rapide zurückgegangen; die gestiegenen Diamantimporte sind insofern unerheblich, als sie auch legal von Firmen in Grossbritannien hätten getätigt werden können. Ebenso verdient die Tatsache Erwähnung, dass die Schweiz auf der Grundlage der vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen nicht zur Drehscheibe von Umgehungen ergriffener Sanktionen geworden ist.

Die Erklärung des Bundesrates von 1986 eröffnete aber eine zusätzliche, neue Dimension in den Beziehungen mit Südafrika, nämlich die Begründung eines "Programms der positiven Massnahmen", mit welchen die Schweiz die Überwindung der Apartheid und den Durchbruch zur Demokratie mit konkreten Projekten unterstützte.

Von 1986 bis zum Frühjahr 1994 stellte sie dafür etwa 50 Millionen Franken zur Verfügung. Davon ging ein guter Teil an südafrikanische NGO, die sich gegen die menschenrechtsverletzende Politik der Apartheid und für den Schutz und die Rehabilitierung von Opfern dieses Regimes engagierten (Legal Ressource Centre, Black Sash, Lawyers for Human Rights usw.). Ein anderer Teil wurde für die Demokratieförderung eingesetzt. Die Schweiz hat dabei u. a. das historische Treffen in Dakar im Jahre 1987 zwischen Vertretern des ANC und der südafrikanischen Wirtschaft mitfinanziert. Im Dezember 1993 und im Juli 1994 beherbergte sie Verfassungsgespräche. Die Abhaltung der ersten demokratischen Wahlen vom April

1994 wurden mit rund 1,7 Millionen Franken und der Entsendung von hundert Wahlbeobachtern unterstützt. Darüber hinaus hat die Schweiz zahlreiche bilaterale Interventionen bei der damaligen südafrikanischen Regierung unternommen, um Opfern der Apartheid direkt zu helfen.

Ausserordentlich schwierig erwies sich die Herstellung von ersten Kontakten der schweizerischen Politik und Wirtschaft mit dem ANC. Der Prozess des gegenseitigen Kennenlernens gestaltete sich langwierig, wobei in erster Linie verschiedene politische Überzeugungen aufeinandertrafen. Die Schweiz unterstützte im Jahre 1987 finanziell den Kongress des ANC von Dakar, bei dem zum ersten Mal Vertreter des ANC mit hohen Wirtschaftsvertretern des Apartheidregimes zusammentrafen. Schweizerischerseits wurden die Kontakte seit den achtziger Jahren mit dem ANC-Präsidenten Oliver Tambo intensiviert, der sich mehrmals privat in der Schweiz aufhielt. Der Besuch des damaligen ANC-Vizepräsidenten Nelson Mandela bei Bundesrat Felber 1990 war ein erster Durchbruch zu einer positiven Ausgestaltung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen. Die schweizerischen Kontakte mit dem ANC kannten jedoch auch danach noch schwierige Phasen, von denen diejenige eines Verkaufes von PC-7-Flugzeugen erst im Mai 1993 anlässlich des Besuches von Thabo Mbeki bei den Vorstehern des EDA und des EMD gelöst wurde. Mit diesem Besuch begann ein konstruktiver Dialog, der zu engen, intensiven, heute ausgesprochen freundschaftlichen Kontakten führte.

Dieser Aufbau der Beziehungen zum ANC gestattete bereits 1995 die Unterzeichnung zweier gewichtiger Verträge zwischen der Schweiz und Südafrika, nämlich eines Investitionsschutzabkommens und eines Abkommens mit Einbezug der Internationalen Arbeitsorganisation über die "Prävention und Lösung von Konflikten und die Förderung der Demokratie am Arbeitsplatz in Südafrika".

Die aktuellen Beziehungen mit Südafrika sind sehr gut und wurden in den letzten Jahren intensiviert. Die Schweiz hat gezielt, über zahlreiche Kontakte, das Zustandekommen demokratischer Wahlen unterstützt. Nach den beispielhaft erfolgreichen Wahlen wurde beschlossen, die Entwicklung Südafrikas und den Aufbau der neuen demokratischen Staatsordnung mit 80 Millionen Franken für die Jahre 1995-1999 zu unterstützen. Für die Entwicklungszusammenarbeit sind 60 Millionen Franken vorgesehen, für friedens- und demokratiefördernde Massnahmen 20 Millionen Franken. In diesem Kontext unterstützt die Schweiz sodann die Truth and Reconciliation Commission Südafrikas, welche durch die Aufarbeitung der

Vergangenheit einen wichtigen Beitrag zur Versöhnung im Land leistet. Ferner unterstützt das BawI mit 10 Millionen Franken die Entwicklung des Privatsektors und fördert namentlich Unternehmer aus den benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Die zahlreichen hochrangigen bilateralen Kontakte in den vergangenen Jahren (Bundespräsident Stich und Bundesrat Cotti, 1994, sowie Bundespräsident Delamuraz, 1996, in Südafrika; Präsident Mandela, 1995, 1997, Vizepräsident Mbeki, 1995, 1996, 1997, Vizepräsident de Klerk, 1995, sowie Erzbischof Tutu, 1995, in der Schweiz) haben zu einer ausführlichen Erörterung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen Gelegenheit geboten. Höhepunkt dieser Kontakte war zweifelsohne der offizielle Besuch von Präsident Mandela in Bern am 3. September 1997.

Südafrika stellt ein eindrückliches Beispiel dar, wie dank Weisheit, Toleranz und Versöhnung ein Land schnell und erfolgreich aus einer dramatischen Konfliktsituation herauskommen kann. Darüber hinaus bedeutet Südafrika - dessen ist sich die Schweiz zutiefst bewusst - eine grosse Hoffnung für den ganzen afrikanischen Kontinent. Diese Funktion Südafrikas, des grossen Landes von Präsident Mandela und Vizepräsident Mbeki, kommt in zahlreichen Kontakten mit politischen Verantwortlichen anderer afrikanischer Länder zum Ausdruck.

2. Die Einsetzung einer unabhängigen Expertengruppe zur geschichtlichen Aufarbeitung von Fragen der schweizerischen Politik, gestützt auf einen Beschluss des Parlamentes, sollte nach Meinung des Bundesrates lediglich in Ausnahmefällen erfolgen. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Aufarbeitung historischer Fakten grundsätzlich Aufgabe der freien wissenschaftlichen Forschung im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Bedingungen ist. Es steht dabei den Wissenschaftlern frei, die sie interessierenden Fragen als Forschungsobjekt zu wählen. Somit ist es durchaus denkbar, dass sich einzelne Wissenschaftler z. B. im Rahmen von Nationalfondsprojekten auch mit den Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika befassen könnten.

3. Wie in der Antwort auf die erste Frage dargelegt, hat der Bundesrat in seinen damaligen Beziehungen zu Südafrika während der Ära der Apartheid eine damals konsequente Politik verfolgt, die namentlich auch im Bereich der Wirtschaftspolitik auf klaren Grundsätzen beruhte. Eine Wertung ist in der Antwort auf die Frage 1 vorgenommen worden. Ob irgendwelche Folgerungen für die schweizerische (Wirtschafts-)Politik der Gegenwart und Zukunft aufgrund von heute gar noch nicht

vorliegenden Untersuchungsergebnissen zu ziehen wären, ist zum jetzigen Zeitpunkt eine rein hypothetische Frage, die sich nicht beantworten lässt.“

(97.1031 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein (GP/SG): Schweiz soll Beziehungen zu Apartheid-Südafrika aufklären)

1998

20-3-1998

98.412 Parlamentarische Initiative Pia Hollenstein (GP/SG): „Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während den Jahren 1948-1994“:
„Gestützt auf Art. 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes und Art. 30 des Geschäftsreglementes des Nationalrates verlange ich mit einer parlamentarischen Initiative in der Form der allgemeinen Anregung, einen einfachen Bundesbeschluss zu erlassen, der das Verhältnis der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime historisch aufarbeitet.

Begründung

(...).

In der Antwort auf meine einfache Anfrage vom 20.03.1997 (97.1031) ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika hinlänglich bekannt seien. Verschiedene Kenner der politischen und wirtschaftlichen Begebenheiten widersprechen dieser Meinung.

Weil der Bundesrat nicht gewillt ist, die Thematik von sich aus anzugehen, ist die parlamentarische Initiative das geeignete Mittel um die nötige Aufarbeitung in die Wege zu leiten.“

(98.412. Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während den Jahren 1948-1994, 20.3.98)

Gefordert wird ein Einfacher Bundesbeschluss, damit Zugang zu Archiven von Privaten gewährt werden kann.

1-6-1998

Statement by the South African National NGO Coalition (SANGOCO) to request support and solidarity on the issue of apartheid-caused debt and reparations.

16-6-1998

Pressecommuniqué zum 16. Juni - Jahrestag des Soweto-Massakers. Auftakt zur Kampagne über Folgekosten der Apartheid im Südlichen Afrika: Schuldenstreichung und Entschädigung gefordert. Das Communiqué, das zusammen mit oben erwähntem Statement der SANGOCO versandt wird, ist unterzeichnet von einer

Reihe von Organisationen in der Schweiz, Deutschland und England, die alle das Statement der südafrikanischen NGO-Koalition unterstützen

-> Start der internationalen Entschuldungs- und Entschädigungskampagne

1999

15-1-1999

Brief von AAB Südliches Afrika und Aktion Finanzplatz Schweiz an die Mitglieder der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats: Pa. Iv. (Hollenstein): Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948-1994:

„Der Versuch von Südafrikas Wahrheits- und Versöhnungskommission, durch die Aufdeckung von Wahrheit zur Versöhnung beizutragen, gilt als vorbildlich. Ihr Abschlussbericht dokumentiert ausführlich das Leid, welches durch das Unrecht und die Unterdrückung des Apartheidstaates hervorgerufen wurde. Das Mandat für die Untersuchungen war allerdings auf die Periode 1961-1994 in Südafrika begrenzt. Die Kriegsverbrechen des Apartheidregimes in der Region, die Verfolgung von Oppositionellen im Exil und die internationalen Verbindungen und Unterstützung für das Apartheidregime blieben weitgehend ausgeklammert. Der Prozess der Aufarbeitung der Wahrheit kann somit noch nicht als abgeschlossen gelten. Die Schweiz als einer der Staaten, die wirtschaftlich und politisch eng mit dem Apartheidstaat zusammengearbeitet haben, hat ihre Rolle und Verantwortung zu klären. Die Schweiz hat die Arbeit der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission finanziell und personell unterstützt. Aufgrund dieses Engagements liegt es nun an ihr selbst, ihren Teil der Wahrheitssuche zu leisten und die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Die Aktion Finanzplatz Schweiz-Dritte Welt und die AAB Südliches Afrika (ehemalige Anti-Apartheidbewegung) setzen sich dafür ein, dass die Verantwortung der Schweiz in bezug auf die Apartheid umfassend geklärt wird. In einem nächsten Schritt veröffentlichen sie Ende Januar 1999 gemeinsam mit deutschen und südafrikanischen Nichtregierungsorganisationen eine umfangreiche Studie über die apartheidschulden Südafrikas, die den deutschen und schweizerischen Anteil an der Finanzierung und somit ihre Rolle bei der Verlängerung des Apartheidregimes aufzeigt. Diese Studie liefert weitere Grundlagen, die für die bevorstehende Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika wichtig sind. Wir möchten Sie bitten, die im beiliegenden Argumentarium enthaltenen Überlegungen bei Ihrer Entscheid einzubeziehen.“ (inkl. zweiseitiges Argumentarium)

(Brief AAB und AFP an Mitglieder der NR-Rechtskommission, 15.1.99)

25-1-1999

Initiative Hollenstein:

Brief des Bundesarchivs an die nationalrätliche Rechtskommission: Als „historische Fachstelle des Bundes und Teil einer lernenden Verwaltung“ befürwortete es eine „sachliche und erkenntnisorientierte Untersuchung“ der früheren Südafrika-Beziehungen. Es erinnert an parlamentarische Forderungen nach „Problem-Früherkennung“ und rechtzeitiger Aufbereitung von historischen Informationen und empfiehlt sofortige Abklärungen, „bevor allfällig äusserer Druck entsteht“.

(Tages-Anzeiger, 25.1.99)

25-1-1999

Initiative Hollenstein:

Die Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelische Kirchenbund erachten eine historische Untersuchung umso nötiger, als die Schweiz bei aller moralischen Verurteilung des Apartheid-Regimes sich den internationalen Südafrika-Sanktionen nie angeschlossen hatte. In ihrem Brief an die Rechtskommission erinnern die Landeskirchen an die grosse Bedeutung, welche die Schweiz als Finanzplatz und Absatzkanal von Gold und Diamanten für das weltweit geächtete Apartheidregime hatte.

Die Rechtskommission, die vor drei Jahren die Rechtsgrundlagen für die unabhängige Expertenkommission zur Schweizer Weltkriegsvergangenheit geschaffen hatte, hat sich im vergangenen September in Sachen Südafrika-Untersuchung noch nicht entscheiden können. Sie beschloss damals nur, sich über die Befunde der südafrikanischen Wahrheitskommission informieren zu lassen und Bundesrat Flavio Cotti anzuhören. Der Auftritt des Aussenministers, der im Sommer 1998 als Bundespräsident Südafrika besucht und Nelson Mandela wiederholt schweizerische Unterstützung zugesichert hat, wird mit Spannung erwartet.

(Tages-Anzeiger, 25.1.99)

25-1-1999

Die Rechtskommission des Nationalrats lehnt die Initiative Hollenstein ab und fordert stattdessen via Postulat ein nationales Forschungsprojekt.

26-1-1999

Pressecommuniqué, unterzeichnet von AAB Südliches Afrika, Aktion Finanzplatz Schweiz, den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Südliches Afrika der Evangelischen Hilfs- und Missionswerke (Brot für Alle, DM, HEKS, KEM, Südafrika Mission, H.Lucke/Aussenkontakte SEK), COTMEC):

Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während des Apartheidregimes 1948-1994; zum Entscheid der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 25.1.1999:

„Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hat mehrheitlich gegen die Initiative von Nationalrätin Pia Hollenstein entschieden. (...). Wir sind enttäuscht über diesen Entscheid (...). Mit einem negativen Entscheid des Nationalrates in der kommenden März-Session würde die Schweiz eine Chance verpassen, die Initiative zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit für einmal selbst, ohne massiven Druck von aussen, zu ergreifen. (...).

Die Rechtskommission anerkennt zwar den Handlungsbedarf, ersucht den Bundesrat aber lediglich, ein nationales Forschungsprojekt zu finanzieren. Mit diesem unverbindlichen Postulat ist wenig gewonnen: Der Zugang zu den Archiven der Banken und Unternehmen, (...), ist mit diesem Vorhaben nicht gewährleistet. Ein Forschungsvorhaben, das zum vornherein darauf verzichten muss, einen wesentlichen Teil der Quellen auszuwerten, kann den Zweck einer umfassenden Aufklärung der Beziehungen Schweiz-Apartheidregime nicht oder nur unzulänglich erfüllen.

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission hat eindrücklich bewiesen, dass nur eine schonungslose Aufklärung der Wahrheit den Weg für einen Neuanfang öffnet. Diese mutige Konfrontation mit den Menschenrechtsverletzungen unter der Apartheid fand auch in der Schweiz breite Anerkennung. Wir begrüßen, dass der Bund diesen Prozess in Südafrika finanziell unterstützt hat, halten dies jedoch für nicht ausreichend. Die zentrale Rolle der Schweiz bei der Finanzierung der Apartheid rechtfertigt durchaus die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission. Dies dokumentiert eine Studie, die im Februar veröffentlicht wird und die von den unterzeichnenden Organisationen in Auftrag gegeben wurde. Eine offiziell verordnete Aufarbeitung bleibt erforderlich, um der Untersuchung sämtliche Quellenbestände zugänglich zu machen.“

10-2-1999

Veröffentlichung der Studie „Apartheidschulden. Der Anteil Deutschlands und der Schweiz“ von Mascha Madörin und Gottfried Wellmer, auf Deutsch und Englisch, in der Schweiz mit einer Pressekonferenz in Genf, in Südafrika mit einer Pressekonferenz in Kapstadt.

1-3-1999

99.3015 - Interpellation, eingereicht von der Sozialdemokratischen Fraktion:
Schweiz/Südafrika
etliche Fragen im Zusammenhang mit der „Apartheidschulden“-Studie

3-99

Anfang März: Der Westschweizer TV-Journalist Jean-Philippe Ceppi wird während seiner Recherchen zum Fall Regli in Kapstadt verhaftet.

3-3-1999

Die Initiative Hollenstein (98.412. Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während den Jahren 1948-1994) wird abgelehnt. Beschlossen wird stattdessen ein Forschungsprojekt im Rahmen des Nationalfonds - d.h. ohne Zugang zu privaten Archiven.

3-3-1999

Pressecommuniqué der KEESA zum Entscheid des Nationalrats:
„Der Nationalrat will die Wirtschaft davor verschonen, sich der Konfrontation mit ihrer Vergangenheit stellen zu müssen. Er lehnt den Vorschlag ab, einen einfachen Bundesbeschluss zu erlassen, um die Beziehungen der Schweiz zum Apartheidregime in Südafrika aufzuklären. Wir betrachten diesen Entscheid als gravierenden Fehler. (...). Eine kürzlich publizierte Studie belegt, dass Schweizer Grossbanken und Unternehmen Milliardenprofite aus der Finanzierung des Apartheidregimes gezogen haben. Die Geheimdienste des rassistischen Regimes benutzten schweizerisches Territorium und schweizerische Institutionen, um die Opposition im Exil zu terrorisieren.“

Mit der Ablehnung der parlamentarischen Initiative verpasst die Schweiz eine Chance, die Initiative zur Aufarbeitung ihrer Vergangenheit für einmal selbst, ohne massiven Druck von aussen, zu ergreifen.

An einer Pressekonferenz in Kapstadt ist die Studie der südafrikanischen Öffentlichkeit vorgestellt worden. Der Nachfolger von Erzbischof Tutu, Njongonkulu Ndungane, fordert von den internationalen Finanzinstitutionen und Unternehmen, die von der Apartheid profitierten, Entschädigungen in Form eines Aufbauplans mit massiven Investitionen in den Bereichen der Bildung Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Nationalrat hat dem Postulat zugestimmt, ein nationales Forschungsprojekt zu finanzieren. Das Postulat ist unverbindlich und verschafft der wissenschaftlichen Forschung keinen Zugang zu den privaten Archiven der Banken und Unternehmen. Trotz dieser unangemessenen Einschränkungen fordern wir eine konsequente Untersuchung unter Einbezug von Fachorganisationen, die zum Südlichen Afrika tätig sind. Ein Forschungsauftrag, der die wichtigsten Quellen nicht auswertet, erfüllt den Anspruch auf eine umfassende Aufklärung der Wahrheit allerdings nicht.“
(Pressecommuniqué KEESA, 3.3.99)

21-4-1999

99.3176 - Interpellation Pia Hollenstein: Pilotenaustausch mit Südafrika.

3-7-1999

Das Kap der vielen Hoffnungen. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika bis zum Ende der Apartheid. Ausführlicher zweiseitiger Artikel von Felix E. Müller in der NZZ.

(NZZ, 3./4.7.99)

31-8-1999

99.3417 - Interpellation Pia Hollenstein: Beziehungen Schweiz/Südafrika. Zugang zu den Quellen des Nachrichtendienstes

„Das Bekanntwerden von skandalartigen "Ungereimtheiten" rund um den Nachrichtendienst wirft auch die Frage auf, welche Rolle der Nachrichtendienst während der Zeit der Apartheid in Südafrika gespielt hat. Der Bundesrat hat beschlossen, in den einzelnen Departementen und Ämtern abzuklären, welche

Informationen über die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika bis heute noch vorhanden sind.

Der Nationalrat hat auch ein Postulat überwiesen, das den Bundesrat beauftragt, mittels eines nationalen Forschungsprogrammes die Beziehungen Schweiz/Südafrika zu untersuchen (99.3002).

Am 31. August 1999 bekräftigte Bundesrat Ogi vor dem Parlament, dass er sich dafür einsetzen werde, dass die Untersuchung im Fall Bellasi unabhängig und kompetent gemacht werde. Damit dies möglich sein wird, ist Transparenz unabdingbar. Deshalb stellen sich folgende Fragen:

1. Wird den Forschenden des nationalen Forschungsprogrammes zu Südafrika der Zugang zu den Quellen des militärischen Nachrichtendienstes ermöglicht werden?
2. Wird sich der Bundesrat auch dafür einsetzen, dass die betroffenen Personen vom Nachrichtendienst und von der Bundespolizei von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden und umfassende Auskünfte erteilen können?
3. Wird auch denjenigen, die in der Verwaltung beauftragt sind, Abklärungen vorzunehmen, der Zugang zu allen Quellen gewährleistet sein?“

Antwort des Bundesrates 04.10.1999:

„Im Sinne vermehrter Transparenz soll der Öffentlichkeit ermöglicht werden, einzelne Produkte des Nachrichtendienstes via Internet kennenzulernen und zu nutzen. (...). Zudem beabsichtigt der Bundesrat, seine Kontrollverantwortung verstärkt wahrzunehmen und sich dazu regelmässig über die nachrichtendienstlichen Tätigkeiten sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel ins Bild zu setzen. Die Fragen der Interpellantin im Zusammenhang mit der Rolle des Nachrichtendienstes während der Zeit der Apartheid in Südafrika werden wie folgt beantwortet:

1./2. Der Zugang zu Quellen des militärischen Nachrichtendienstes kann Dritten wegen des unverzichtbaren Quellenschutzes nicht gewährt werden. Nach der Informationsschutzverordnung vom 1. Mai 1990 werden als "geheim" besondere Informationen klassifiziert, deren Aufdeckung die Auftragserfüllung der Armee oder wesentlicher Teile davon nachhaltig gefährden kann und die einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich gemacht werden. Der Generalstabschef hat in seinen Weisungen vom 17. Juni 1991 festgelegt, dass in nachrichtendienstlichen Belangen die Quellen als "geheim" zu klassifizieren sind. Es ist eine evidente Tatsache, dass

gewisse nicht öffentliche, für unser Land jedoch wichtige Informationen nur erhältlich sind, wenn die Personen, die sie uns geben, die völlige Gewissheit haben, dass ihre Identität nicht preisgegeben wird. Auf den Quellenschutz kann daher nicht verzichtet werden.

Umfassende Auskünfte über die Beziehungen Schweiz/Südafrika während der Zeit der Apartheid (d.h. ab 1948) sind nur gestützt auf die Konsultation der entsprechenden Akten möglich. Was Auskünfte seitens von Beamten der Bundespolizei betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass der Sonderbeauftragte für Staatsschutzakten, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 9. Oktober 1992 über Einsicht in Akten der Bundesanwaltschaft (SR 172.213.54), sämtliche vor dem 16. Mai 1990 erstellten oder bei der Bundesanwaltschaft eingegangenen Akten in seine Obhut genommen und nahezu alle ausgeschieden hat. Diese Akten wurden dem Bundesarchiv überwiesen. Sie stehen der Verwaltung nicht zur Einsicht offen und bleiben während fünfzig Jahren für jede Einsichtnahme gesperrt. Eine Entbindung von der Geheimhaltungspflicht für die Beamten der Bundespolizei betrachtet der Bundesrat unter diesen Umständen als kaum erfolgversprechend.

3. Der Zugang zu den Quellen wird denjenigen, die in der Verwaltung beauftragt sind, Abklärungen vorzunehmen, im Rahmen von Völkerrecht und Landesrecht und unter Vorbehalt des Quellenschutzes ermöglicht. Der Zugang zu den entsprechenden Quellen der Bundesanwaltschaft ist den Angehörigen der Verwaltung gesetzlich verwehrt.

Die Kommissionen des Parlamentes haben eine starke Stellung gegenüber der Verwaltung. So hat beispielsweise die Geschäftsprüfungsdelegation das Recht, nach Anhörung des Bundesrates, ungeachtet des Amtsgeheimnisses oder des militärischen Geheimnisses, von Behörden des Bundes, der Kantone und von Privatpersonen die Herausgabe von Akten zu verlangen sowie Beamte des Bundes und Privatpersonen als Auskunftspersonen oder als Zeugen einzuvernehmen. Ebenso kann die Geschäftsprüfungsdelegation Beamte der Kantone als Auskunftspersonen befragen. Für Meldungen ausländischer Amtsstellen kann der Bundesrat den Quellenschutz vorbehalten.“

Erklärung Urheberin/Urheber: nicht befriedigt

(99.3417 - Interpellation Pia Hollenstein: Beziehungen Schweiz/Südafrika. Zugang zu den Quellen des Nachrichtendienstes)

1-10-1999

Der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika, „Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika“ wird veröffentlicht.

Im Anhang „Optionen für die Organisation der Forschung Schweiz-Südafrika“ rät der Bericht dazu, das von der Rechtskommission des NR angeregte Nationalfonds-Forschungsprojekt (statt der Aufarbeitung einer unabhängigen Forschungskommission mit Zugang auch zu privaten Archiven) Schweiz-Südafrika in das noch laufende NFP 42 über die Schweizer Aussenpolitik zu integrieren.

Weiter heisst es im Bericht dazu u.a.: „Zur Zeit stehen die schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen einmal mehr auf der politischen Traktandenliste. Es geht u.a. um die Frage der Rückzahlung von Apartheidschulden. Dabei wird erneut - wie in der Debatte um die Rolle der Schweiz im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg - die business-as-usual-Haltung kritisiert. Forschungsleitende Fragen dürfen durchaus von politischen Bezugspunkten ausgehen, sind aber für die wissenschaftliche Aufarbeitung von dieser Aktualität zu lösen und nach wissenschaftlichen Kriterien zu formulieren. Es gilt, die Geschichte der Beziehungen Schweiz-Südafrika in eine längerfristige Perspektive zu stellen und synchrone und diachrone Vergleiche anzustreben, um die Beschränkung auf eine Sonderfall-Optik zu vermeiden (das schweizerische Verhältnis zu Südafrika ist im internationalen Kontext zu analysieren). Mit der Formulierung von forschungsleitenden Fragen soll das Skandalisierungspotential abgebaut werden, um so eine sachliche öffentliche Debatte führen zu können.“

(Interdepartementale Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika. Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika. Bern, Juli 1999, Sperrfrist, 1. Oktober 12 Uhr, S. 92f.)

1-10-1999

Pressecommuniqué der KEESA: Kommentar zum Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika

„Der Bericht enthält einige Eingeständnisse, die die Regierung bislang nicht gemacht hat. Wir stellen fest, dass der grösste Teil der Aussagen der Anti-Apartheid-Bewegung heute bestätigt wird. Der Bericht hält zum Beispiel fest, dass die Bestimmungen zum Kapitalexportplafond, auf die sich die Regierung immer wieder berufen hat, nicht umfassend gewesen sind und in den achtziger Jahren zudem zwei zentrale Punkte gelockert wurden, die bedeutend mehr Kapitalexporte ermöglichten:

Ab 1980 - also nach dem Sowetoaufstand und nach der Ermordung Steve Bikos - wurden international syndizierte Fremdwährungskredite sowie Exportfinanzkredite vom Plafond ausgenommen (S.16). Erstmals wird ausserdem zugegeben, dass die Statistiken der Nationalbank Angaben über Kapitalexporte und Direktinvestitionen nur unzureichend erfassten.

Der Bundesrat hat das Parlament nicht genügend ausführlich über die Problematik und über die Dimension dieser Auslassungen informiert.

Bisher hat sich der Bundesrat standhaft geweigert, auch nur ein Minimum über den Goldhandel auszusagen. Im Bericht sind Informationen enthalten, die zeigen, wie wenig Bundesrat und Nationalbank ihrer Aufsichtspflicht nachgekommen sind. Selbst brisante Aussagen des südafrikanischen Finanzministers waren kein Anlass für die Nationalbank, eine ernsthafte Untersuchung der Bankengeschäfte zu veranlassen.

Über Gold-forward-Geschäfte und Goldkredite, die für die Überbrückung der Finanzkrisen Südafrikas nach 1985 eine wichtige Rolle spielten, heisst es im Bericht: ‚Nach ersten Untersuchungen hat die Schweizerische Nationalbank allerdings keine Hinweise, dass solche Geschäfte stattfanden, zumal keine solchen Gesuche eingereicht wurden‘(S.13). Nun sagte aber der damalige südafrikanische Finanzminister Owen Horwood 1988 in einem Interview mit der Financial Times, dass ‚die meisten Golddarlehen an Südafrika für rund 600 Mio. Dollar, die der fälligen Schuldentrückzahlung im Jahr 1988 dienten, von Schweizer Banken stammten‘ (FT, 22.11.1988). Wäre das nicht ein Grund gewesen für eine Untersuchung?

Zudem anerkennt der Bericht den grossen Untersuchungsbedarf - was bislang immer bestritten wurde. Noch im Oktober 1997 schrieb der Bundesrat in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Pia Hollensteins: ‚Die Fakten sind hinlänglich bekannt.‘ Jetzt wird hingegen eine Reihe von Fragestellungen aufgeführt, die nach Ansicht der Arbeitsgruppe der weiteren Untersuchung bedürfen (Sanktionen, Kapitalexportplafonds, Diamantenhandel etc.). Zudem wird jetzt die Tatsache anerkannt, dass es zwischen den schweizerischen und südafrikanischen Statistiken erhebliche Diskrepanzen gibt.

Doch der Bericht bleibt selektiv und enthält insbesondere zu wenig kritische Informationen über das Verhalten des Bundesrates. Die Haltung gegenüber Sanktionen war ein Prinzipienentscheid, aber es gab viele Bereiche, wo es keinen gab. Zum Beispiel ist nirgends etwas zu lesen über die hochrangigen südafrikanischen Besucher, die während der Apartheid von Bundesräten und hohen

Bundesbeamten empfangen worden sind. Die Beziehungen zu Mangosuthu Gatsha Buthelezi bleiben nach wie vor im Dunkeln.

Der Bundesrat hatte in seinen Antworten auf Anfragen bezüglich der Investitionen und Geschäftsbeziehungen schweizerischer Unternehmen und Banken immer die Haltung vertreten, dass die Geschäftsbeziehungen der Privatwirtschaft nicht die Angelegenheit der Regierung seien. Dieses ideologische Konstrukt, in dem zwischen privatwirtschaftlichen und staatlichen Angelegenheiten scharf unterschieden wird, war jedoch nicht so einfach aufrechtzuerhalten, es war im Gegenteil ein permanentes Problem für den Bundesrat und ist deshalb für eine historische Untersuchung der institutionellen Bedingungen des Finanzplatzes Schweiz von besonderem Interesse. Der Abschnitt über die nukleare Zusammenarbeit ist absolut dürftig und beschränkt sich auf die Nuklearexporte und -importe von Uran.

Bei der Frage, ob die Schweiz Sanktionen umgangen habe, wird ungenügend und irreführend argumentiert. Die Umgehung von Sanktionen kann nur untersucht werden in Bezug auf folgende Fragestellung: Hat die Bedeutung der Schweiz für Südafrika (und nicht umgekehrt) zur Zeit der Sanktionen im Vergleich zu jener der anderen Länder zugenommen? Diese Analyse macht der vorliegende Bericht nicht. Die Arbeitsgruppe schreibt bezüglich der Direktinvestitionen, über die Zeit, als die Sanktionen ihren Höhepunkt erreichten: 'Das wirtschaftliche Klima in Südafrika bot zwischen 1986 und 1991 wenig Anlass zu Investitionen. Eine Umgehungsgefahr über die Schweiz war deshalb gering. Die Statistik über die Bestände an Schweizer Direktinvestitionen in Südafrika weist bei einem jährlichen Zustrom von durchschnittlich Sfr.60 Mio. (Neu- und Reinvestitionen) zwischen 1986 und 1991 eine Zunahmen um 50% aus'(S.18). Ist eine Zunahme der Direktinvestitionen in einer Zeit, wo laut südafrikanischen Daten die Direktinvestitionen der USA beinahe um die Hälfte sanken, keine Sanktionsumgehung? Nach der Aufhebung der Sanktionen sind nun aber die Direktinvestitionen anderer Länder in Südafrika wesentlich stärker gewachsen als jene der Schweiz.

(...).

Aufarbeitungsbedarf:

Der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe kommt zur Einsicht, dass eine weitergehende Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika nötig ist. Diese Haltung teilen wir voll und ganz. Doch dazu reicht ein Nationalfonds-Forschungsprogramm nicht aus - selbst wenn die im Bericht vorgeschlagenen

Rahmenbedingungen (Annexe 20, Seite 91f.) erfüllt würden: Ausnahmegewilligungen für Einsicht in die Akten ab 1970, Sonderbewilligung für Einsicht in die Akten ab 1980/85, die sich noch in den entsprechenden Bundesämtern befinden. Denn für eine eingehende Untersuchung insbesondere auch der Wirtschaftsbeziehungen ist der Zugang zu privaten Archiven unerlässlich, was selbst die Arbeitsgruppe einzusehen scheint. Zudem befürchten wir, dass die Frage der institutionellen Bedingungen, die diese Beziehungen ermöglichten, dass die Untersuchung der aussenpolitischen Haltung der Schweizer Regierung zwischen die eingeschränkten Fragestellungen einer verwaltungsinternen Untersuchung und das eingeschränkte wissenschaftliche Selbstverständnis eines NFP-Programms fällt.

Bezüglich des NFP-Projekts fordern wir, dass auch südafrikanische Akademikerinnen und Akademiker einbezogen werden, allein schon wegen der Datensituation.

Wir beabsichtigen, den interdepartementalen Bericht (sowie jenen über die Geheimdienst-Beziehungen, der demnächst veröffentlicht wird) einer Reihe von Personen vorzulegen, welche aufgrund ihrer Erfahrung und ihres Wissens den Bericht kommentieren, auf Ungereimtheiten hinweisen und weiterführende Fragen formulieren werden. Eine demokratische Vernehmlassung unter den ZeitzeugInnen, in der Schweiz wie in Südafrika. Fragen, die wir nicht nur publizieren, sondern auch der Regierung stellen werden.

(Pressecommuniqué der KEESA: Kommentar zum Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika, 1.10.99)

4-10-1999

In Pretoria beginnt der Prozess gegen Wouter Basson.

7-10-1999

Interdepartementaler Bericht über die Beziehungen Schweiz-Südafrika: Lückentext mit Untersuchungsbedarf. Artikel in der WoZ über diesen Bericht und Ankündigung des ZeitzeugInnenprojekts.

(Wochenzeitung, 7.10.99)

7-10-1999

Media Statement Jubilee South Africa on the Swiss Government Report: Swiss-Apartheid Relations: Don't Pass the Buck! We won't pay twice for apartheid

„(...) Indeed, as the report recommends, more investigation is required. Jubilee 2000 demands that an independent investigation be carried out by an international research team, including representatives from Southern Africa. (...)“

(Media Statement Jubilee 2000 South Africa, 7.10.99)

7-10-1999

99.3514 - Interpellation Pia Hollenstein: Bundesarchiv. Akten des VBS und der Armee

„Laut der Fragestunde vom 27. September 1999 (Frage 99.5131) ist es dem Bundesrat noch nicht klar, zu welchem Zeitpunkt diejenigen Akten, die Peter Regli am Ordnen ist, dem Bundesarchiv übergeben werden sollen. Er wolle dies am Ende der Administrativuntersuchung regeln, war die bundesrätliche Antwort. Die Frage der Handhabung der wichtigen Akten bleibt aufgrund der undurchsichtigen Rolle, die Herr Regli als Chef des Geheimdienstes spielte und wegen der Wichtigkeit des Aktenschutzes brisant.“

Ich stelle dem Bundesrat deshalb folgende Fragen:

1. Auf welchen Rechtsgrundlagen beruht das so genannte Militärarchiv, und wie ist es organisiert? Welche Aufgaben hat es?
2. Ist es üblich, dass Akten aus dem VBS und der Armee zuerst in einem Zwischenarchiv gelagert werden, bis sie ins Bundesarchiv überführt werden?
3. Zu welchem Zeitpunkt ist das Ende der laufenden Administrativuntersuchung von Divisionär Regli zu erwarten?
4. Ist die Festlegung des Zeitpunktes der Überführung der Akten tatsächlich vom Ausgang der Administrativuntersuchung abhängig? Wenn nein, weshalb wird dann der Ausgang der laufenden Untersuchung abgewartet?
5. Wann ist die Überführung der Akten ins Bundesarchiv vorgesehen?
6. Gibt es im VBS noch andere Aktenbestände, die nicht mehr ständig benötigt werden oder vor 1980 entstanden sind, die auch ins Bundesarchiv überführt werden müssen?
7. Wie lauten die Kriterien, nach denen Akten dem Bundesarchiv überwiesen werden, und nach welchen Kriterien werden Akten vorläufig dem Bundesarchiv nicht zugeführt?“

Antwort des Bundesrates 01.12.1999

„Der Bundesrat betrachtet die sorgfältige Archivierung der Unterlagen seiner Verwaltung im Interesse der historischen Forschung für eine unabdingbare rechtsstaatliche Pflicht. Das am 1. Oktober 1999 in Kraft getretene Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 verleiht dieser Bundesaufgabe den aktuellen gesetzlichen Rahmen.

Zu den Fragen der Interpellantin wird wie folgt Stellung genommen:

1. Im Forschungsdienst der Eidgenössischen Militärbibliothek besteht eine Stabsstelle Armeearchiv. Diese wird von zwei Historikern im Jobsharing und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesarchiv geführt. Das Armeearchiv begleitet die Sicherung und Ablieferung der Unterlagen der Formationen der Armee und der Verwaltungseinheiten des VBS an das Bundesarchiv.

Dieses Armeearchiv wurde geschaffen, um die im Archivierungsgesetz (Art. 6) sowie in der Archivierungsverordnung vom 8. September 1999 (Art. 4 und 5) vorgesehene Anbietepflicht sachgerecht wahrnehmen und erfüllen zu können und um dem Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Ständerates vom 13. November 1996 zu den Vorkommnissen im EMD (Didacta, "Diamant" und Lehrmittelpaket, Empfehlung Nr. 517) gerecht zu werden.

2. Zwischenarchive bestehen nicht und sollen auch nicht errichtet werden. Das im Sinne einer Sofortmassnahme bei der grossen Armee reform 95 angelegte Depot mit Unterlagen aufgelöster und restrukturierter Heeresseinheiten in Thun wird nach und nach in das Bundesarchiv überführt.

3. Der Bericht über die Ergebnisse der laufenden Administrativuntersuchung im Generalstab und im Heer wurde Ende November 1999 abgeschlossen.

4. Der Auftrag an Divisionär Peter Regli lautet: "Die Unterlagen der Sechziger- und Siebzigerjahre und das Wissen aufarbeiten, welche er sich als Unterstabschef Nachrichtendienst angeeignet hat, diese Informationen zu ordnen und dem Armeearchiv zu übergeben." Die Akten des Nachrichtendienstes aus den Sechziger- und Siebzigerjahren, also der Vorgänger von Divisionär Peter Regli, die sich in seinem Besitz (Safe) befinden, sind aufgearbeitet; sie werden vollumfänglich an das Bundesarchiv abgeliefert. Damit hat Herr Divisionär Peter Regli die ihm zugewiesene Aufgabe (Weisung vom 24. September 1999) erfüllt. An einer Besprechung mit einer Vertreterin des Bundesarchivs, des Armeearchivs und Herrn Divisionär Peter Regli wurden die Modalitäten der Übergabe geregelt.

5. Festzuhalten ist, dass mit den oben erwähnten Akten noch nicht alle Unterlagen des Nachrichtendienstes der Armee abgeliefert sind. In den nächsten Wochen sollen im Rahmen einer systematischen Sicherungsaktion (unter Leitung des Armeearchivs) alle Ablagen des Nachrichtendienstes auf Akten aus der Zeit vor 1980 überprüft werden. Nach Abschluss der Aktion liegt ein Überblick über alle vorhandenen Unterlagen des militärischen Nachrichtendienstes vor. Dann können auch eventuelle Überlieferungslücken in diesem Aufgabenbereich festgestellt werden.

6. Es ist bei der Tätigkeit des Armeearchivs immer wieder festzustellen, dass einerseits infolge personellen Wechsels in der Verwaltung Wissenskontinuitäten unterbrochen werden. Andererseits wird manchmal das Aktualitätsgebot bei zurückgehaltenen Unterlagen extensiv ausgelegt. Beides hat unter Umständen zur Folge, dass alte, abgeliefert geglaubte bzw. vergessene Aktenbestände noch zum Vorschein kommen können. Wo dies geschieht, begleitet das Armeearchiv die unverzügliche Ablieferung an das Bundesarchiv.

7. Es sind ausnahmslos alle Unterlagen dem Bundesarchiv anzubieten. Das Bundesarchiv kann jedoch die Übernahme einzelner Teile ablehnen. Solches zurückgewiesene Archivgut könnte - der Fall ist freilich hypothetisch - einem Museum oder einer anderen kulturellen Institution offeriert werden.“

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt

(99.3514 - Interpellation Pia Hollenstein: Bundesarchiv. Akten des VBS und der Armee)

13-10-1999

Offener Brief an die Präsidentin des Schweizerischen Bundesrates, Ruth Dreifuss, unterzeichnet von Jubilee 2000 und anderen Schuldenstreichungsbewegungen im Südlichen Afrika: Streichung der Apartheidschulden und Reparationen für die Bevölkerung des Südlichen Afrikas.

1-12-1999

Bericht der Delegation der Geschäftsprüfungskommission vom 12. November 1999, „Beziehungen zu Südafrika: Rolle des Schweizer Nachrichtendienstes“, wird der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die GPDeI entlastet Peter Regli vom Vorwurf, am B- und C-Waffenprogramm des Apartheidregimes beteiligt gewesen zu sein. Sie stellt die Vernichtung von Akten durch Regli fest.

2000

24-3-2000

Pressecommuniqué über die Gründung der Parlamentarischen Gruppe Beziehungen Schweiz-Südafrika:

„Die Parlamentarische Gruppe Beziehungen Schweiz-Südafrika hat zum Ziel, sich einerseits für die Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während des Apartheidregimes einzusetzen. Andererseits befasst sie sich mit der aktuellen Entwicklung der Beziehungen Schweiz-Südafrika.

Die Mitglieder sind überzeugt, dass eine umfassende Aufarbeitung der geschichtlichen Fakten über das Verhältnis der Schweiz zum südafrikanischen Apartheidregime nötig ist und setzen sich dafür ein. Die Gruppe bemüht sich um eine möglichst weitgehende Umsetzung des am 3. März 1999 im Nationalrat überwiesenen Postulates der Rechtskommission: „Untersuchung der politischen und wirtschaftlichen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika in den Jahren 1948-1994“.

Die Gruppe pflegt Kontakt und Informationsaustausch mit entsprechenden Nichtregierungsorganisationen sowohl des südlichen Afrika als auch der Schweiz. Sie versteht sich als Gesprächspartnerin für Besucherinnen und Besucher aus dem südlichen Afrika. (...).“

(Pressecommuniqué Parlamentarische Gruppe Beziehungen Schweiz-Südafrika, 24.3.00)

3-5-2000

Pressecommuniqué über den Bundesratsbeschluss:

Wissenschaftliche Analyse der Beziehungen Schweiz-Südafrika:

„Der Bundesrat hat den Schweizerischen Nationalfonds mit der Errichtung eines Zusatzmoduls: Beziehungen Schweiz-Südafrika im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 42 Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik beauftragt. Innerhalb dreier Jahre soll eine wissenschaftlich abgestützte Profilanalyse der jüngeren, auf Südafrika bezogenen Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz erstellt werden. Das vorgesehene Forschungsbudget beträgt 2 Mio. Franken.

Im Rahmen des 1993 lancierten NFP 42, Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik, wurde die schweizerische Aussenpolitik bisher nach

drei Forschungsschwerpunkten untersucht: a) Globaler Wandel und schweizerische Aussenpolitik; b) Innere Dimension der schweizerischen Aussenbeziehungen, c) Kohärenz und Wirksamkeit der schweizerischen Aussenpolitik. Das interdisziplinär angelegte NFP 42, dessen Abschluss auf Ende 2000 vorgesehen ist, hatte dabei unter anderem zum Ziel, einerseits Entscheidungshilfen für die künftige Gestaltung der schweizerischen Aussenpolitik bereitzustellen, andererseits den Informationsstand und auch das Problembewusstsein der Stimmbürgerschaft im Zusammenhang mit ausenpolitischen Entwicklungserfordernissen der heutigen Schweiz zu erhöhen.

Im Rahmen der bisher durchgeführten Forschungsarbeiten wurde die auf Südafrika bezogene Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik der Schweiz weder spezifisch noch als Gesamtkomplex bearbeitet. Dies soll nun nachgeholt werden. Auf der Basis der bisher erarbeiteten Grundlagen und unter Nutzung der eingespielten wissenschaftlichen Netzwerke soll über ein im Umfang beschränktes Zusatzmodul des NFP 42 eine koordinierte und konzentrierte Nachbearbeitung dieser besonderen Thematik erfolgen. Dabei sind einerseits exemplarische Untersuchungen zu den Auswirkungen der schweizerischen Südafrika-Politik auf die politische, wirtschaftliche und kulturelle Situation und Entwicklung Südafrikas namentlich seit den 80er Jahren vorgesehen. Andererseits sollen anhand ausgewählter Aspekte die inneren und äusseren Entstehungsbedingungen sowie die politischen Entscheidungsprozesse untersucht werden, die in der Schweiz zur Festlegung ihrer auf Südafrika bezogenen Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik geführt haben. Ziel ist es, über eine kleine Anzahl miteinander koordinierter Forschungsprojekte wissenschaftliche Grundlagen für eine Beurteilung dieser Politik zu erarbeiten, wobei die Beziehungen Schweiz-Südafrika namentlich auch unter Berücksichtigung des internationalen Kontextes analysiert werden sollen.

Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während der Apartheidzeit waren Ende der 1990er-Jahre Grund für mehrere parlamentarische Anfragen und Vorstösse und wurden auch in der breiteren Öffentlichkeit und in den Medien thematisiert. In der Folge beauftragte der Bundesrat bereits im März 1999 eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung von Botschafter P.-L. Girard, das der Bundesverwaltung über diese Zeit vorliegende Datenmaterial aufzuarbeiten und im Besonderen das juristische und politische Umfeld aufzuzeigen, in welchem sich die Beziehungen Schweiz-Südafrika entfalteteten. Der entsprechende Bericht, der

dem Bundesrat Ende 1999 vorgelegt wurde, ortete mit Bezug auf die schweizerische Südafrikapolitik der jüngeren Gegenwart u.a. auch gewichtige Forschungsbedürfnisse. Mit dem heutigen Beschluss reagiert der Bundesrat somit auch auf vom Parlament sowie von Experten vorgebrachte Anliegen.“

(Pressemitteilung des Informationsdienstes des EDI, 3.5. 2000)

Der Bundesrat beauftragt den Nationalfonds, ein Forschungsprogramm über die Beziehungen Schweiz-Südafrika durchzuführen. Rahmenkredit: 2 Mio. Fr.

Das „Modul Schweiz-Südafrika“ wird dem kurz vor dem Abschluss stehenden NFP 42, „Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik“ angehängt.

Innert drei Jahren sollen die „Entstehungsbedingungen und Entscheidungsprozesse“ untersucht werden, „die in der Schweiz zur Festlegung ihrer auf Südafrika bezogenen Aussen- und Wirtschaftspolitik geführt haben.“

(Broschüre NFP 42+)

7-5-2000

Erzbischof Njongonkulu Ndungane und Neville Gabriel von Jubilee South Africa sind bis zum 13. Mai zu Besuch in der Schweiz. Treffen u.a. auch mit EDA-Vorsteher Joseph Deiss, einer Gruppe von ParlamentarierInnen sowie verschiedenen KirchenvertreterInnen.

8-5-2000

Pressecommuniqué orientiert über Gründung der Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika:

Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika: Die Beziehungen der Schweiz zum Apartheidstaat müssen restlos geklärt werden:

„Die Schweiz der Banken und Grossindustrie sowie die staatliche Aussen- und Militärpolitik haben über Jahrzehnte mit dem Apartheidstaat in Südafrika zusammengearbeitet, seit den achtziger Jahren bis zu dessen Zusammenbruch unter Missachtung der internationalen Sanktionen gar gestützt. Obwohl dazu erste fundierte Ergebnisse vorliegen und wichtige Fragen formuliert sind, hat es die Mehrheit des schweizerischen Parlaments abgelehnt, die Beziehungen der Schweiz zum Apartheidstaat und ihre Rolle zu dessen Stützung restlos zu untersuchen (Ablehnung Parlamentarische Initiative Hollenstein).

Mit dieser Entscheidung können die Beziehungen der Schweiz zu einem der schlimmsten rassistischen Regimes, das viele Opfer gefordert und dessen negative Auswirkungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich die schwarze Bevölkerungsmehrheit noch lange zu tragen hat, nur teilweise erforscht werden. Empört über diese Tatsache, haben sich engagierte Personen und Organisationen aus dem Umfeld der Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika in der Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika, koordiniert vom SOLIFONDS, zusammengeschlossen. Mit eigenen Recherchen, die fortlaufend der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, wird die Recherchiergruppe in Zusammenarbeit mit südafrikanischen PartnerInnen Erkenntnisse und Zusammenhänge aufarbeiten, fundierte Fragen stellen und Probleme benennen, die einer vertieften Analyse bedürfen. Damit soll zum einen der Druck auf die politischen Behörden, die schweizerische Grossindustrie und im Speziellen auf die Untersuchungen im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms aufrechterhalten und verstärkt werden. Zum anderen wird wichtiges Grundlagenmaterial für die internationale Kampagne für Entschuldung und Entschädigung im Südlichen Afrika erarbeitet.“ (Pressecommuniqué Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika, 8.5.2000)

5-10-2000

„Forschen, um nichts zu finden“: Artikel in der Weltwoche: Aus Protest gegen die „unwissenschaftlichen Vorgaben“ aus Bern tritt der designierte Leiter des NFP24+, Jürg Martin Gabriel, Spezialist für internationale Politik an der ETH, sein Amt nicht an. „Ich hielt die Wissenschaftlichkeit des Projekts für nicht gewährleistet“, sagt Gabriel. „Insbesondere meine Forderungen nach einer internationalen Zusammensetzung des Beirats wurden nicht berücksichtigt.“ Statt Gabriel soll jetzt Georg Kreis die Leitung übernehmen.

„Wir rechnen nicht damit, dass noch eine Leiche im Keller gefunden wird, höchstens eine halbe“, zitiert die Wewo einen „hohen EDA-Mitarbeiter“.

(Wewo, 5.10.00)

6-10-2000

00.1113 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Präsidium der NFP-Studienkommission zur Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz/Südafrika

„Der "Weltwoche" vom 5. Oktober 2000 ist zu entnehmen, dass es bei der Besetzung des Präsidiums der Studienkommission des Nationalen Forschungsprogrammes zur Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz/Südafrika während der Apartheid Probleme gibt. Stimmt dies und welches sind die Gründe?“

Antwort des Bundesrates 27.11.2000

„Der Bundesrat hat den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit Beschluss vom 3. Mai 2000 beauftragt, im Rahmen des Nationalen Forschungsprogrammes "Grundlagen und Möglichkeiten der schweizerischen Aussenpolitik" (NFP 42) ein Zusatzmodul "Beziehungen Schweiz/Südafrika" (NFP 42+) zu lancieren.

Der Präsident der Expertengruppe des NFP 42, Professor Dr. Jürg Martin Gabriel, verlangte beim SNF für das NFP 42+ eine konsequente Internationalisierung, d. h. den sofortigen Einsatz eines internationalen Beirates und den direkten Zugang zu südafrikanischen Akten.

Der SNF hat die Anliegen von Professor Gabriel sorgfältig abgeklärt. Was die Frage des Aktenzuganges betrifft, nahm er einerseits Kenntnis vom Bundesratsbeschluss (3. Mai 2000), mit welchem sich der Bundesrat für eine liberale Einsichtspraxis im Rahmen des bestehenden Archivierungsgesetzes ausgesprochen hatte.

Andererseits konnte sich der SNF hinsichtlich des Aktenzuganges in Südafrika auf die entsprechenden Vorarbeiten des Schweizerischen Bundesarchivs stützen, das mit dem National Archives of South Africa in ständigem Kontakt steht. Was den Einsatz eines internationalen Beirates betrifft, ist der SNF der Meinung, dass für ein Zusatzmodul von 2 Millionen Franken, in welchem sechs bis acht Projekte in Gang gesetzt werden können, eine starke internationale Vertretung in der Expertengruppe unverhältnismässig ist. Der SNF hat aber beschlossen, alle Gesuche, auch von ausländischen Experten bzw. Expertinnen, begutachten zu lassen und im Laufe des Programmes Workshops mit internationaler Beteiligung durchzuführen. Der SNF war schliesslich der Auffassung, den Forschungsauftrag des Bundesrates unter diesen Rahmenbedingungen angemessen erfüllen zu können.

Da seinen Anliegen nicht entsprochen werden konnte, hat Professor Gabriel das Angebot des SNF abgelehnt, das Präsidium des NFP 42+ zu übernehmen. An seine Stelle ist Professor Georg Kreis getreten.“

(00.1113 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Präsidium der NFP-Studienkommission zur Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz/Südafrika)

16-11-2000

Die Angst vor den Fakten: Titel eines ganzseitigen Artikels in der WoZ:

Als „Schwarzpeter-Spiel“ bezeichnet Jürg Martin Gabriel, Präsident der Leitungsgruppe des NFP 42 zur Schweizer Aussenpolitik, der vor kurzem als Leiter des Zusatzmoduls „Schweiz-Südafrika“ zurückgetreten ist, das bundesrätliche Vorgehen: „Das ist ein Missbrauch der Forschung.“ Er haben den „Schwarzpeter“ nicht einfach so übernehmen wollen, sondern aus politischen Gründen einen internationalen Beirat gefordert: „Angeschossen werden wir sowieso, aber ich wollte eine gewisse Rückendeckung - wie Bergier sie hat.“ Bloss 2 Millionen sollen für das Projekt zur Verfügung stehen, davon eine Million aus den Reserven des NFP 42, und für den Zugang zu den Bundesarchivakten erliess der Bundesrat keine Sonderregelung, sondern er rief die Departemente lediglich dazu auf, die Aufhebung der Sperrfristen liberal zu handhaben.

Unzufrieden ist innerhalb des Nationalfonds nicht nur Gabriel. Die Historikerin Beatrix Mesmer, als Referentin des Forschungsrates ebenfalls ins Südafrikaprojekt involviert, formuliert ihre Kritik allerdings diplomatischer. Die Idee für ein NFP sei aus dem Parlament gekommen, „aus Kreisen, die wenig Erfahrung mit wissenschaftlicher Forschung haben“ und nicht wussten, dass der Zugang für die Forschenden im Rahmen des Nationalfonds dermassen „restriktiv“ ist. Die Leitungsgruppe des Nationalfonds habe Zugang zu allen Akten gefordert, eine „Globalerlaubnis“ für jene, die der Sperrfrist unterliegen, sowie Zugang zu den Akten des Militärdepartements, der Bundesanwaltschaft und nach Möglichkeit auch zu jenen der Nationalbank. Auch bezüglich der Finanzen hatte der Nationalfonds andere Vorstellungen: „Wir rechneten mit einem finanziellen Aufwand von vier bis fünf Millionen Franken.“ Doch der Bundesrat hatte kein Gehör. „Der Nationalfonds ist effektiv enttäuscht über das Vorgehen“, sagt Mesmer. Mit zwei Millionen, so schätzt sie, können höchstens sechs bis acht Projekte realisiert werden. Ihr Fazit: „Die ganz heiklen Sachen können wir so nicht untersuchen, aber wir wollen angesichts dieses sehr schmalen Rahmens versuchen, das Beste zu machen.“

Etwas optimistischer ist man im Bundesarchiv. Das neue Bundesgesetz über die Archivierung sehe Gesuche um Akteneinsicht inklusive Beschwerdemöglichkeit vor. Mit dem Aufruf des Bundesrats zu liberaler Handhabung sei dieser Aktenzugang wohl gewährleistet - mit Ausnahmen, insbesondere bei den Nachrichtendienstakten.

Den Entscheid über die Akteneinsichtsgesuche fällen die „aktenproduzierenden Stellen“, im EDA wird Botschafter Georges Martin, Chef des Zentrums für Analyse und prospektive Studien, dafür zuständig sein. Er sitzt gleichzeitig in der Nationalfonds-Leitungsgruppe für das Südafrikaprojekt - und er besitzt einschlägige Erfahrungen, was die damalige Aussenpolitik anbelangt: Mitte der achtziger Jahre arbeitete er in der Schweizer Botschaft in Pretoria.

Auch Gabriel betont, dass man mit den Bundesarchivakten sicherlich wissenschaftliche Arbeit machen könne - „nur ist sie leider sehr beschränkt. Und es gibt Gründe, weshalb das so läuft.“ Obwohl seit 1949 kaum ein anderes aussenpolitisches Thema derart viele parlamentarische Vorstösse ausgelöst hat und obwohl Bundesrat Joseph Deiss im Mai gegenüber dem südafrikanischen Erzbischof Njongonkulu Ndungane beteuerte, es bestünde „der Wille, die Wahrheit zu erfahren“, bleibt Deiss wie der Gesamtbundesrat der Ansicht, „diese Angelegenheit“ rechtfertige es nicht, eine unabhängige Kommission mit Zugang auch zu den Privatarchiven einzusetzen.

(WoZ, 16.11.00)

15.12.2000

Vorstellung des Ausführungsplans des NFP 42+ in Bern.

Ausführungsplan:

„1. Ausgangslage

(...). Das neue Modul NFP 42+ soll bei einer Laufzeit von insgesamt drei Jahren aufgrund koordinierter Forschungsprojekte wissenschaftliche Grundlagen für die Beurteilung der schweizerischen Südafrikapolitik erarbeiten.

Wie bei allen zeitgeschichtlichen Forschungsvorhaben stellt sich auch in diesem Programm das Problem des Quellenzugangs. Für Private besteht keine Verpflichtung, den Forschenden ihre Archive zu öffnen. Betreffend Bundesakten hat sich der Bundesrat hingegen explizit für eine liberale Einsichtspraxis ausgesprochen: Die Bundesstellen sind verpflichtet, bei der Erteilung von Einsichtsbewilligungen in Unterlagen, die der Schutzfrist von 30 Jahren unterliegen, entsprechend zu verfahren. In die Akten des Nachrichtendienstes des VBS wird keine Einsicht gewährt (vgl. Ziffer 3 des Bundesratsbeschlusses vom 3. Mai). Der Aktenzugang in den National Archives of South Africa ist grundsätzlich gewährleistet. Diesbezügliche, bereits letztes Jahr erfolgte Anfragen des Schweizerischen Bundesarchivs haben

ergeben, dass die Unterlagen grundsätzlich nach 20 Jahren zugänglich sind, jüngere Unterlagen aber auf Antrag freigegeben werden können. Im übrigen steht das Schweizerische Bundesarchiv in kontinuierlichem Kontakt mit den National Archives of South Africa, so dass allfällige Einsichtsbegehren der Forschenden umgehend weitergeleitet werden können.

2. Forschungsschwerpunkte

Die vom NFP 42 behandelte Thematik ‚Schweizerische Aussenpolitik‘ gliedert sich in die drei Schwerpunkte ‚Globaler Wandel und die Aussenpolitik der Schweiz‘, ‚Innere Dimension der schweizerischen Aussenbeziehungen‘ und ‚Kohärenz und Wirksamkeit der Aussenpolitik‘. Es ist in Anbetracht der formellen Anbindung des Moduls ‚Beziehungen Schweiz-Südafrika‘ an das NFP 42 und der gewünschten Nutzung der bestehenden Netzwerke sinnvoll, die Forschungsschwerpunkte des Zusatzmoduls an jene des NFP 42 anzupassen, d.h. sowohl die inne- und aussenpolitischen Faktoren wie auch die Wirkungen der schweizerischen Südafrikapolitik zu berücksichtigen. Grundsätzlich gelten für die Projekte demnach die gleichen Zielsetzungen und Fragestellungen wie für das NFP 42. Besonders erwünscht sind multidisziplinäre Projekte, die wirtschaftliche, rechtliche, politologische und historische Fragestellungen berücksichtigen. Diese sollen in kritischer Distanz zur politischen Diskussion stehen, das schweizerische Verhältnis zu Südafrika im internationalen Kontext analysieren und einen auf Quellen gestützten Beitrag für die Politikgestaltung anstreben. Prioritäres Ziel ist es, mit einer kleinen Anzahl eng koordinierter Forschungsprozesse wissenschaftliche Grundlagen für eine Beurteilung der schweizerischen Südafrikapolitik zu erarbeiten. Es geht dabei nicht darum, umfassend die auf Südafrika bezogene schweizerische Politik der letzten Jahrzehnte zu untersuchen, sondern im Rahmen des interdisziplinär angelegten NFP 42 die Bearbeitung einzelner auserwählter Fragestellungen miteinander zu vernetzen.

Da der Umfang des Zusatzmoduls zeitlich und finanziell beschränkt ist, bieten sich Fragenkomplexe an, die eine Integration der drei im NFP 42 behandelten Dimensionen erlauben. Solche integrativen Fragestellungen sind besonders fruchtbar, weil dadurch die Interdependenzen konkurrierender innerer und äusserer Kräfte berücksichtigt werden können.

Im Vordergrund der Forschung sollen Entscheidungsprozesse, komparative Perspektiven und die Wirkungen der schweizerischen Südafrikapolitik stehen. Eine

vergleichende Behandlung der Fragestellung, insbesondere mit anderen neutralen Ländern, ist erwünscht. Im Sinne des Auftrags des Bundesrates sollen folgende Fragen angegangen werden:

> Wie beurteilten die schweizerischen Behörden die Südafrika-Frage namentlich seit den 60er Jahren? Gab es divergierende Lagebeurteilungen und welche Konsequenzen und Zielkonflikte ergaben sich aus diesen Unterschieden? Welche Rolle spielte dabei die internationale Lage? Welchen Einfluss hatten die öffentliche Meinung und insbesondere die NGO's in der Schweiz und in Südafrika auf die Entscheidungsfindung der Behörden (z.B. Gesellschaft Schweiz-Südafrika, Antiapartheid-Organisationen, kirchliche Organisationen, Naturschutz- und Tourismusorganisationen)?

> Welche rechtlichen Instrumente und welcher rechtliche Handlungsspielraum standen Bundesrat und Parlament für die Ausgestaltung der Aussen- und Wirtschaftspolitik gegenüber Südafrika zur Verfügung? Wie hat die Südafrika-Problematik die Entwicklung des Völkerrechts namentlich im Bereich der Menschenrechte, eventuell auch im Bereich des Neutralitätsrechts, beeinflusst? Hat sich diese Entwicklung auf die von der Schweiz im Zusammenhang mit der Apartheidproblematik vertretene Rechtsauffassung niedergeschlagen? Wie wurde die Namibia-Frage und ihre internationale Dimension angegangen?

> Welche Sanktionsmassnahmen wurden im Bereich der Wirtschaftspolitik international umgesetzt? Welche ökonomischen Konsequenzen, welche Vor- und Nachteile hatte die diesbezüglich von der Schweiz verfolgte Wirtschaftsaussenpolitik im Vergleich mit anderen Industrieländern für Südafrika und die Schweiz selbst? Welche Konsequenzen hatte die schweizerische Wirtschaftsaussenpolitik des weiteren im Bereich der Investitionen: Welche Rolle spielte Südafrika als Investitionsland für die schweizerische Wirtschaft? Welche Bedeutung hatten diese Investitionen für Südafrika? Welche Konsequenzen ergaben sich umgekehrt aus den Massnahmen betreffend Kapitalverkehr (Kapitalexportplafonierung) für Schweizer Investoren in Südafrika?

> Wie hat die Schweiz ihre Südafrika-Politik im allgemeinen, namentlich aber auch ihre Aussenwirtschaftspolitik, innen- und aussenpolitisch kommuniziert? Wie wurde die Rolle und Funktion der Schweiz international rezipiert? Wie ist die verfolgte Südafrika-Politik in die langfristigen aussenpolitischen Perspektiven der Schweiz einzuordnen?

(...)

Leitungsgruppe des NFP 42+:

Präsident: Prof. Georg Kreis, Universität Basel

Mitglieder:

Prof. Astrid Epiney, Universität Freiburg

Prof. Laurent Goetschel, Schweizerische Friedensstiftung, Bern

Prof. Christoph Graf, Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Prof. Ulrich Kohli, Universität Genf

Prof. Oliver Landmann, Universität Freiburg i.Br.

Botschafter Georges Martin, EDA

Referentin, Forschungsrat der ABt. IV des SNF: Prof. Beatrix Mesmer

Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Abteilung IV: Dr. Christian Mottas, SNF, Bern“

(Ausführungsplan NFP 42+)

Artikel NZZ:

„(...) Im Vordergrund der Forschung sollen Entscheidungsprozesse, komparative Perspektiven und die Wirkungen der schweizerischen Südafrikapolitik stehen. Eine vergleichende Behandlung der Fragestellung, insbesondere mit anderen neutralen Ländern, sei erwünscht, erklärt der Ausführungsplan.

Dieser Plan ist allerdings nicht sehr spezifisch. An der Veranstaltung in Bern erklärte das die zuständige Referentin des Nationalfonds, Beatrix Mesmer, mit der relativen Unbekanntheit des Forschungspotenzials zum Thema in der Schweiz. Sie erhofft sich vor allem von den Gesuchen eine ‚Landkarte der Forschungsmöglichkeiten‘. Als von Interesse werden Fragen der Beurteilung und der Handlungsräume der Behörden und der privaten Organisationen genannt. Die rechtlichen Instrumente und deren Zusammenhang mit der Entwicklung des Völker- und Neutralitätsrechts werden thematisiert. Vergleichsweise den grössten Raum nehmen die Probleme der Wirtschaftspolitik und dabei vor allem der internationalen Sanktionen ein (...). Und endlich möchte das NFP auch wissen, wie die schweizerische Südafrikapolitik innen- und aussenpolitisch kommuniziert worden sei. Das Ganz soll, so Graf, nicht in ein politisches oder gar polemisches Unterfangen ausmünden. Aber wie ein Land mit einem Unrechtsregime umgegangen sei, das müsste doch klar werden.

Viel Zeit steht für das NFP 42+ nicht zur Verfügung. Bis am 31. Januar müssen die Projektskizzen eingereicht sein. Bis Juni sind dann die definitiven Gesuche einzureichen, und ab Herbst 2001 bis Ende 2003 sind dann die eigentlichen Forschungsprojekte durchzuführen. Kreis sieht das NFP 42+ als ‚Impulsprogramm‘, dem noch weitere NFP dieser Art folgen werden. Für ihn ist aber noch nicht absehbar, wie sich die Probleme des Informationszugangs auf den Ablauf der Arbeit und vor allem auf die Ausarbeitung brauchbarer Projekte konkret auswirken werden.“
(NZZ, 16.12.00)

2001

27-1-2001

Davos, Public Eye: Podiumsdiskussion zum Thema „Entschädigung jetzt! - keine Amnestie für Apartheid-Profiteure“, mit Yasmin Sooka (Mitglied der TRC, Rechtsanwältin, EU-Stiftung für Menschenrechte, Patron Jubilee SA) und Njongonkulu Ndungane (anglikanischer Erzbischof von Kapstadt, Patron Jubilee SA). Moderation Baldwin Sjollema (erster Leiter des Anti-Rassismusprogramms des Weltkirchenrates).

1-2-2001

Medienkonferenz DEZA und Anton E.Schrafl: Deza und Schweizer Unternehmen, die in Südafrika tätig sind, lancieren die „Swiss-South African Cooperation Initiative“ (www.ssaci.org.za).

6-8-2001

Mediencommuniqué KEESA:

Die KEESA verlangt aufgrund von Aussagen Wouter Bassons vor Gericht eine neue Untersuchung der Geheimdienstbeziehungen Schweiz-Südafrika während der Apartheid.

24-9-2001

01.5111 Fragestunde. Frage Pia Hollenstein: Information aus Südafrika zur Untersuchung zu Peter Regli

01.5107 Fragestunde. Frage Pia Hollenstein: Quellenzugang für die Untersuchung zu Peter Regli

1-10-2001

01.5183 Fragestunde. Frage Pia Hollenstein: Schweizer Hilfe bei der Herstellung chemischer und biologischer Waffen in den Achtzigerjahren?

01.5182 Fragestunde. Frage Pia Hollenstein: Kontrolle von Flugbewegungen durch Militärangehörige

3-10-2001

Pressecommuniqué SEK, HEKS, DM, mission 21: Gute Hoffnung am Kap? SEK-Delegation auf Einladung des südafrikanischen Kirchenrates (SACC) zu Besuch am Kap.

Unter „Erkenntnisse und Folgerungen der Delegation“ heisst es u.a.:

„3. Die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen der Schweiz zu Südafrika zur Zeit der Apartheid müssen untersucht werden. Der Kirchenbund hat darum die entsprechende parlamentarische Initiative unterstützt. Die Untersuchungen im Rahmen des Nationalfondsprojektes 42+ sind wichtig, sie können aber nur Klarheit schaffen, wenn auch die Archive der Banken und Unternehmungen geöffnet werden, wie es die Initiative verlangt hat.“

(Pressecommuniqué SEK, HEKS, DM, mission 21, 3.10.01)

4-10-2001

01.1111 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Keine Beteiligung an Herstellung chemischer und biologischer Waffen

4-10-2001

01.448 - Parlamentarische Initiative Nils de Dardel (SP/GE): PUK.

Nachrichtendienste und Apartheid

„Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf die Artikel 21bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende Parlamentarische Initiative in der Form der allgemeinen Anregung ein:

Die Bundesversammlung setzt parlamentarische Untersuchungskommissionen ein, um die Natur und die Modalitäten der Beziehungen der schweizerischen Nachrichtendienste zum südafrikanischen Geheimdienst während der Apartheidzeit aufzuklären, und legt ihren Auftrag fest. (...).“

Begründung:

(...). Im Mai 2000 hat der Bundesrat den Schweizerischen Nationalfonds für wissenschaftliche Forschung beauftragt, die Beziehungen der Schweiz zu Südafrika während der Apartheidzeit zu erforschen. Nun stellt sich aber heraus, dass die von Professor Georg Kreis geleitete Arbeitsgruppe die Beziehungen zwischen den Nachrichtendiensten der beiden Staaten nicht in ihre Untersuchung einbeziehen wird.

(...). Erst kürzlich hat Bundesrat Samuel Schmid bekräftigt, dass die Landesregierung nicht gewillt ist, Massnahmen zur Beschaffung möglichst vollständiger Informationen zu ergreifen und sich zu diesem Zweck an die Regierungs- und Justizbehörden Südafrikas zu wenden. (...).“

18.03.2002 NR: Der Initiative wird keine Folge gegeben.

(01.448 - Parlamentarische Initiative Nils de Dardel (SP/GE): PUK.

Nachrichtendienste und Apartheid)

4-10-2001

01.3562 - Interpellation Pierre Chiffelle (SP/VD): Schweiz/Südafrika. Wann wird informiert? (bezüglich Untersuchungen zu den Nachrichtendienstbeziehungen)

26-10-2001

Auftaktveranstaltung NFP 42+, Schweizerisches Bundesarchiv, Bern

Begrüssung durch Georg Kreis; Referat Jörg Fisch: Südafrika:

Geschichtswissenschaft, Moral und Politik; Referat Kurt Imhof: Südafrika in der schweizerischen Presseberichterstattung; Präsentation der Forschungsprojekte durch die einzelnen Forschungsgruppen

Kreis: Im Januar seien Grossfirmen und Kirchen angeschrieben worden mit der Bitte, den Archivzugang zu erleichtern und allenfalls selber Forschungsprojekte zu starten.

Welche Themen jetzt fehlen im NFP 42+: Aktivitäten von NGOs (AAB, aber auch SSAA) und deren Einfluss auf die Politikgestaltung der Schweiz; internationaler Vergleich!

Projekt-Broschüre NFP42+:

„Einmal mehr“, so der Leiter des NFP 42+, Georg Kreis, in der Einleitung, „darf oder soll die Wissenschaft zur Klärung oder Entsorgung von Vorgängen eingesetzt werden, die als besonders problematisch eingeschätzt werden.“

„Damit ((NFP 42+) ist das Unternehmen ((Aufarbeitung CH-SA)) in den wissenschaftlichen Bereich übergegangen, die weitere Vorgehensweise muss jetzt allgemein anerkannten methodischen Standards genügen. Logik und analytische Stringenz können nicht durch Gesinnung substituiert werden. Das schliesst aber nicht aus, dass die Resultate dann wiederum von politischem Interesse sein werden. Für das im November 2000 öffentlich ausgeschriebene Programm stehen 2 Mio. Franken zu Verfügung. Das ist vergleichsweise wenig. Andererseits ist auch die in

der Schweiz zur Verfügung stehende Forschungskompetenz zum ausgeschriebenen Thema nur in beschränkter Masse vorhanden.

Gewiss wäre es wünschbar gewesen, man hätte unter Mitwirkung südafrikanischer Forschungskräfte vor Ort in stärkerem Masse die schweizerische Südafrikapolitik gleichsam von der anderen Seite her beleuchten können. Einige der jetzt bewilligten Projekte werden die ‚Gegenakten‘ südafrikanischer Archive einbeziehen, dies ist jedoch nur in beschränktem Umfang möglich. Das bescheidene Format des Programmes wird uns jedenfalls vor der Illusion bewahren, dass wir meinten, alles machen zu können. Andererseits muss man sich damit trösten, dass das Wenige doch einiges mehr ist als gar nichts. Zudem kann man damit rechnen, dass parallel dazu und auch nach Abschluss dieses Impulsprogramms von Dritten an diesem Thema gearbeitet wird.“

Mit dem Rahmenkredit von 2 Millionen Franken werden 10 Forschungsprojekte durchgeführt, die im Herbst 2003 abgeschlossen werden sollen.

Ziel des NFP 42+ (weiterhin zit. aus der Broschüre):

„Das Ziel des Programms besteht darin, mit einer kleinen Anzahl eng koordinierter Forschungsprojekte wissenschaftliche Grundlagen für eine Beurteilung der schweizerischen Südafrikapolitik zu erarbeiten. Das Programm ist multidisziplinär angelegt und wird wirtschaftliche, rechtliche, politologische und historische Fragestellungen berücksichtigen. Die Projekte sollen in kritischer Distanz zur politischen Diskussion stehen, das schweizerische Verhältnis zu Südafrika im internationalen Kontext analysieren und einen auf Quellen gestützten Beitrag für die Politikgestaltung anstreben.“

Projekte:

- > Die ökonomischen Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika von 1945 bis 1990 (Sébastien Guex, Bouda Etemad)
- > Die Schweiz und Südafrika zur Zeit der Apartheid: Das Konzept der Entwicklung (Patrick Harries)
- > Südafrika-Politik im UNO-System und in der Schweiz (Peter Hug)
- > Die Beziehungen der Schweiz zur Apartheid in der öffentlichen politischen Kommunikation (Kurt Imhof)
- > Konstruktion eines schweizerischen Südafrikabildes in der Bundesverwaltung (Andreas Kellerhals, Bundesarchiv)

- > Der rechtliche Handlungsspielraum der schweizerischen Aussenpolitik gegenüber völkerrechtsverletzenden Staaten (Jörg Künzli)
 - > Wahrnehmung und Meinungsbildung in der schweizerischen Aussenpolitik (Josef Mooser)
 - > Wirkungen der Sanktionen auf Südafrika - Die Rolle der Schweiz (Elke Stähelin-Witt)
 - > Die Südafrika-Politik der Schweizer Behörden unter dem Gesichtspunkt der Kohärenz (Adrian Vatter)
 - > Die Gestaltung der Beziehungen Schweiz-Südafrika im Zeitvergleich (Thomas Widmer)
- (Projektbroschüre NFP42+)

27-10-2001

Die Nachrichtendienste der Schweiz und Südafrikas sollen 1986 vereinbart haben, auf dem Gebiet der chemischen und biologischen Kriegsführung (zur Verteidigung) zusammenzuarbeiten: Aussage des Ex-Generals Chris Thirion gegenüber Jean-Philippe Ceppi, publiziert im „Magazin“ des Tages-Anzeigers.
(Das Magazin, 27.10.-2.11.01)

29-10-2001

Blick, Seite 1: Regli kann uns 1 Milliarde kosten. Bunderat fürchtet Klagen aus Südafrika.

„(...) Nach Blick-Recherchen mischt neben dem seriösen US-Staranwalt Michael Hausfeld bereits auch der zwielichtige New Yorker Meili-Advokat Ed Fagan mit. (...). Der Schweizer Staat hängt nicht nur über Reglis immer wahrscheinlicher werdende Mitwisserschaft in Programme für Massenvernichtungs-Waffen drin, sondern auch mit dem Kapitalexport. (...).

Bereits warnen Bürgerliche, die Aufklärungs-Wut über den Übereifer von Peter Regli nicht auf die Spitze zu treiben: ‚Ich befürworte selbstverständlich eine lückenlose Aufklärung‘, sagt der frühere FDP-Präsident Franz Steinegger gegenüber BLICK, ‚aber wir müssen verdammt aufpassen, dass wir nicht das Terrain für übertriebene Geldforderungen ebnen.‘“

(Blick, 29.10.01)

29-10-2001

Media Release Jubilee South Africa: Revelations of Swiss military backing for apartheid strengthens reparations case:

„Our repeated calls for apartheid debt cancellation and reparations from Switzerland are today being justified publicly’, Jubilee said in a statement issued today. ((Hinweis auf Recherchen von JP Ceppi im „Magazin“)). (...). ‚A comprehensive investigation with access to all relevant Swiss and South African archives, including the archives of financial institutions that propped up apartheid, is urgently required so that the extent of apartheid destruction support by Swiss institutions may be known’, said Jubilee South Africa. (...).“

(Media release Jubilee South Africa, 29.10.01)

1-11-2001

Ed Fagan sagt gegenüber FACTS, er werde im Dezember Apartheid-Sammelklagen gegen Banken, u.a. auch die UBS und die Credit Suisse, einreichen.

(Facts, 1.11.01)

1-11-2001

Ja, er bereite seit einiger Zeit eine Sammelklage gegen die UBS vor, sagt Michael Hausfeld gegenüber CASH. Klienten aus Südafrika hätten ihn diesbezüglich kontaktiert. „Noch ist nicht entschieden, ob und wann wir eine Klage einreichen.“ Fagan sagt: „Bis Ende Jahr reiche ich in New York eine Klage gegen alle in Südafrika beteiligten europäischen Banken ein.“ Seit neun Monaten arbeite er an der Sache. Neville Gabriel, Sprecher von Jubilee South Africa, sagt: „Es geht uns in erster Linie darum, die vollständige Wahrheit zu erfahren.“ Politischer Druck habe in der Schweiz zwar dazu geführt, gewisse Dinge aufzuklären. „Geht der Prozess aber nicht weit genug, behalten wir uns juristische Schritte vor.“ (...).

(Cash, 1.11.01)

2-11-2001

Mediencommuniqué KEESA: sie fordert strafrechtliche Untersuchung und PUK.

2-11-2001

VBS-Chef Samuel Schmid ordnet eine Administrativuntersuchung (unter der Leitung von Rainer J. Schweizer) gegen Peter Regli an.

Die Bundesanwaltschaft stellt ein neues Rechtshilfegesuch an die südafrikanischen Behörden.

(Medieninformation des VBS, 2.11.01, Tages-Anzeiger, 3.11.01)

12-11-2001

Apartheid-Orden für Bührle: Gottfried Wellmer findet im Nationalarchiv in Pretoria Akten, gemäss denen Rüstungsfabrikant Dieter Bührle am 2.11.1978 den Stern-Orden, die höchstmögliche militärische Auszeichnung des Apartheidregimes, erhielt (Bührle erhielt die 1.Klasse, das Grosse Kreuz; Gabriel Lebedinsky, einst Chef der Waffenabteilung der Oerlikon-Bührle und damals persönlicher Berater von Bührles Privat-Holding, die 2. Klasse, Grand Officer). Beide hätten, so die Begründung, „direkt und indirekt“ mitgeholfen, die internationalen Bestrebungen zur Isolation Südafrikas von Geschäftsforen und Handelskontakten zu durchkreuzen.

(Tages-Anzeiger, 12.11.01)

13-11-2001

Die GPDel untersucht die Nachrichtendienstbeziehungen Schweiz-Südafrika nochmals.

(Tages-Anzeiger, 13.11.01)

15-11-2001

Die Schweizer Unterstützung für das Apartheidregime müsse offen gelegt und wieder gutmacht werden: Diese Forderung aus Südafrika wird gleich doppelt deponiert: In Pretoria bringt Jubilee South Africa ihr Begehren beim Schweizer Botschafter Rudolf Schaller vor. In Bern kommen Hilfswerke bei einem periodischen Gedankenaustausch mit BR Deiss und Deza-Direktor Walter Fust darauf zu sprechen.

Laut einem Gesprächsteilnehmer betonen vorab kirchliche Hilfswerkvertreter, wie bedeutsam die Offenlegung der Apartheidvergangenheit für die südafrikanische Zivilgesellschaft sei. Dabei sei auch Kritik an der fehlenden Bereitschaft von Schweizer Banken geäussert worden, ihre Geschäfte mit dem Apartheidregime aufarbeiten zu lassen. Betont wird aber auch, dass Versöhnung und

Wiedergutmachung in einem partnerschaftlichen Dialog angestrebt werden müssten - ohne ständige Drohung mit Sammelklagen.

Dass der Schweizer Botschafter in Südafrika das Jubilee-Komitee zu sich rief, deutet laut Insidern auf zunehmende Nervosität hin. Jubilee-Sprecher Neville Gabriel fordert weiterhin eine Untersuchungskommission, die Zugang zu geheimen Akten in beiden Ländern hat. Ziel bleibt die Streichung der Auslandsschulden des Apartheidregimes und die Entschädigung seiner Opfer.

(Tages-Anzeiger, 16.11.01)

24-11-2001

Mehrseitige Artikelserie zu den Beziehungen Schweiz-Südafrika in der „Berner Zeitung“, darunter auch ein Text über die Imagepflege von Bund und Banken: Johannes Matyassy, Chef von Präsenz Schweiz: „Diesmal wird die offizielle Schweiz nicht unvorbereitet mit dieser Herausforderung ((Sammelklage)) konfrontiert werden.“ Er erzählt von einer angelaufenen PR-Offensive: Die Schweizer Botschaft in Pretoria knüpfe Netzwerke und informiere Südafrikas Meinungsführer auf Grund eines einheitlichen „Argumentariums“ über das Verhalten der Schweiz. In der Schweiz wirke „Präsenz Schweiz“, etwa durch die eben erfolgte Einladung südafrikanischer Journalisten.

Ruedi Christen, Sprecher EDA: „Diesmal habe ich keinen Handschweiss“. Erstens habe die südafrikanische Regierung überhaupt kein Interesse an Klagen, sondern vielmehr an einer guten Zusammenarbeit mit der Schweiz. Zweitens sehe „Jubilee 2000“ als Lobby bis jetzt klar von Sammelklagen ab. Drittens sei juristisch ganz und gar unklar, ob denn Südafrikaner via US-Anwalt die Schweiz einklagen könnten. Und viertens sei man diesmal gewappnet und informationsmässig aufdatiert.

UBS-Sprecherin Monika Dunant: „Unsere Geschäftspraktiken bewegten sich damals im Rahmen der vom Bund offiziell festgelegten Aussenpolitik.“ Weiter sagt sie, dass die UBS „intensiv beobachte“, was in Sachen Sammelklage laufe, und dass Südafrika „an gute Geschäften mit der UBS interessiert“ sei.“

Markus Leitner, Abteilung Wirtschafts- und Finanzfragen, EDA: „Die 1974 eingeführte Plafonierung für Kapitalexport ist von der Wirtschaft immer eingehalten worden.“

Und weiter: „Wir informieren uns und schauen einfach, dass alle das Gleiche sagen. Und das Nationalfondsprojekt 42+ ist doch ein Zeichen von Offenheit!“

(Berner Zeitung, 24./25.11.01)

29-11-2001

01.460 - Parlamentarische Initiative Pia Hollenstein: Schweiz/Südafrika. Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994:

„(...). Begründung:

Bereits am 20. März 1998 hatte ich eine gleichlautende Initiative eingereicht. Zwar existiert das NFP 42+ unter Professor Georg Kreis, das sich um die jüngste Geschichte der "Beziehungen Schweiz-Südafrika" kümmern soll. Doch wie der Leiter selbst erst Ende Oktober öffentlich festgehalten hat, ist sein Mandat eng beschränkt. Zudem ist es nicht gewährleistet, dass die für die Analyse notwendigen Archive geöffnet werden. Dazu kommt, dass südafrikanische Archive oder Wirtschaftsunternehmen gemäss Auftrag nicht vom NFP 42+ abgedeckt werden. Dies bedeutet, dass mit diesem Forschungsprogramm zwar nützliche Erkenntnisse zusammenkommen dürften, es aber zu keiner umfassenden Transparenz über die Zusammenarbeit der Schweiz mit dem südafrikanischen Apartheidregime kommen wird. (...). Die Schweizerinnen und Schweizer haben aber ein Recht darauf, die ganze Wahrheit zu erfahren. Um diese umfassende Transparenz zu erreichen, braucht es einen entsprechenden Bundesbeschluss.

Im Oktober dieses Jahres haben die Landeskirchen der Schweiz erneut öffentlich gefordert, dass auch Banken und Unternehmen ihre Archive öffnen. Ohne Bundesbeschluss ist dies nicht vollumfänglich möglich.

Nicht nur Offenheit in der Schweiz tut Not. Auch in Südafrika besteht ein grosses Interesse daran, alles über die damaligen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Beziehungen zu erfahren. Dies sind wir der südafrikanischen Bevölkerung, den Opfern der Apartheid und ihren Angehörigen sowie der heutigen demokratisch gewählten Regierung Südafrikas schuldig.

Licht in die zweifelhaften Beziehungen zu bringen, ist sowohl für unsere Demokratie hier bei uns als auch für die Demokratie in Südafrika wichtig. Unsere Bevölkerung hat ein Recht, die Wahrheit zu erfahren über die Zusammenarbeit mit dem Apartheidregime. Doch um diese zu kennen und publik zu machen, braucht es den Willen des Parlamentes und des Bundesrates und den Druck, den Forscherinnen und Forschern sämtliche Archive zugänglich zu machen. Der geforderte Bundesbeschluss ist der Schlüssel zu diesen Akten.“

(01.460 - Parlamentarische Initiative Pia Hollenstein: Schweiz/Südafrika.
Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994)

30-11-2001

Die GPDel beauftragt Niklaus Oberholzer (Präsident der Anklagekammer des St. Galler Kantonsgerichts und bereits bei der Redaktion des GPDel-Berichts von 1999 dabei), den lückenhaften GPDel-Untersuchungsbericht über die Nachrichtendienstbeziehungen CH-SA von 1999 zu überprüfen.
(Tages-Anzeiger, 1.12.01)

30-11-2001

Pretoria will keine Forderung nach Reparationen erheben:
Die südafrikanische Regierung will gegenüber Staaten, die das Apartheid-System am Kap unterstützt haben, keine Reparationsforderungen erheben. Präsident Thabo Mbeki erklärt vor der Vereinigung der Auslandspresse, er denke nicht, dass dadurch irgendetwas erreicht würde. „Wir haben diese Frage nicht gestellt, und ich glaube auch nicht, dass wir sie stellen werden.“ Es habe viele Staaten gegeben, die dem weissen Minderheitsregime geholfen hätten.
(dpa/Neue Zürcher Zeitung, 1.12.01)

10-12-2001

Ed Fagan schaltet in Südafrika Anzeigen, mittels derer er zur Teilnahme an den Sammelklagen aufruft.
(SDA/Tages-Anzeiger, 10.12.01)

13-12-2001

FACTS-Recherche „Atomdeal am Kap“ erscheint. Die BBC lieferte dem Apartheidregime 1981 AKW-Teile und die Grossbanken sollen das Geschäft abgesichert haben.
(Facts 50/01, 13.12.01)

13-12-2001

01.1142 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Transparenz bezüglich Aussagen in Südafrika über die Schweiz (betrifft Aussagen vor der TRC und während des Basson-Prozesses über die Nachrichtendienstbeziehungen)

13-12-2001

01.1143 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Auskunftspflicht für Beamte für das NFP 42+. Teil Schweiz/Südafrika

„Im Interesse umfangreicher wissenschaftlicher Resultate ist es bedeutungsvoll, dass heutige und frühere Beamtinnen und Beamte, die Kenntnisse über die Zusammenarbeit der Schweiz mit Südafrika während der Apartheidszeit und der unmittelbaren Zeit danach haben, bereit sind, den Forscherinnen und Forschern des NFP 42+, Teil "Schweiz/Südafrika", Auskunft zu geben. Ob die Forschenden zu den vorhandenen Informationen kommen, darf nicht vom Lustprinzip der damaligen oder heutigen Beamten abhängen. Auch der Bundesrat muss an umfangreichen Forschungsergebnissen interessiert sein.

Ich frage deshalb den Bundesrat, ob er bereit sei, möglichst alle Personen, die für die genannte Zeitspanne als Informationsträger gelten können, in einem Schreiben zu verpflichten, ihr Wissen den Forschenden zugänglich zu machen.“

Antwort des Bundesrates, 27.02.2002:

„Der Bundesrat teilt das Interesse der Fragestellerin an einer aussagekräftigen wissenschaftlichen Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen zur Zeit der Apartheid. Zu diesem Zweck hat er den Schweizerischen Nationalfonds beauftragt, in das Nationale Forschungsprogramm 42 "Grundlagen der schweizerischen Aussenpolitik" (NFP 42) ein zusätzliches Modul "Beziehungen Schweiz/Südafrika" (NFP 42+) aufzunehmen. Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Berücksichtigung einer möglichst breiten Quellenbasis für eine umfassende und tatsächengerechte Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen von zentraler Bedeutung ist. In diesem Sinn hat der Bundesrat die zuständigen Bundesstellen dazu angehalten, eine liberale Akteneinsichtspraxis zu verfolgen, um den Forscherinnen und Forschern Zugang zu Unterlagen zu gewähren, die noch einer gesetzlichen Schutzfrist unterliegen.

Im Hinblick auf eine ausgewogene Darstellung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen erachtet es der Bundesrat zudem als sinnvoll, dass sich die

Forscherinnen und Forscher bei ihren Untersuchungen nicht nur auf schriftliche Unterlagen des Bundes, sondern auch auf Auskünfte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen stützen können. Was die Aussen- und Aussenwirtschaftspolitik des Bundes betrifft, dürften namentlich Bundesbeamtinnen und -beamte, die im fraglichen Zeitraum für Fragen der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen zuständig waren, als Auskunftspersonen für die Forschenden von zentraler Bedeutung sein.

In Anbetracht dieser Umstände ist der Bundesrat bereit, die zuständigen Bundesstellen und die als Auskunftspersonen infrage kommenden heutigen Bundesangestellten und früheren Bundesbeamtinnen und -beamten aufzufordern, im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen, insbesondere der informationsrechtlichen Bestimmungen, den interessierten Forscherinnen und Forschern Auskunft über ihre damalige Tätigkeit zu geben. Darüber hinaus fordert der Bundesrat alle anderen Personen, die aufgrund ihrer früheren amtlichen Stellung oder aus anderen Gründen relevante Kenntnisse besitzen, auf, diese im Interesse einer unverfälschten Geschichtsschreibung mit den Forscherinnen und Forschern zu teilen.“

(01.1143 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Auskunftspflicht für Beamte für das NFP 42+. Teil Schweiz/Südafrika)

20-12-2001

FACTS bringt einen ausführlichen Artikel über die soeben erschienene Studie von David Gygax über die Swiss-South African Association.

(Facts 51/01, 20.12.01)

2002

22-1-2002

Am Ende hatte Südafrika die Atombombe: Aktenfunde aus Südafrika rufen heikle Schweizer Hilfe für das Atomenergieprogramm des Apartheidregimes in Erinnerung. Erstmals belegt ist nun auch eine Verwicklung des Bundes (vgl. Eskom-Studie). (Tages-Anzeiger, 22.1.02)

23-1-2002

Die Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika stellt den Medien zwei neue Studien vor:
> Kredite an ESKOM: Ein Beispiel von Kollaboration mit dem Apartheidregime. Eine Studie von Gottfried Wellmer (Apartheid Connections - Materialien 2)
> Entschädigung ist ein Menschenrecht. Konzepte und Analysen zur Debatte um Wiedergutmachung bei Menschenrechtsverletzungen. Aktion Finanzplatz Schweiz, Martina Egli und Mascha Madörin (Apartheid Connections 3).

16-2-2002

Die GPDel will auch in Südafrika recherchieren resp. südafrikanische Quellen einsehen und Zeugen befragen. Delegationspräsident Alexander Tschäppät: „Man muss davon ausgehen, dass wir in der Schweiz nicht alles finden, was wir brauchen. Deshalb ist es klar, dass wir auf südafrikanische Quellen zurückgreifen müssen. (...). Wenn wir auf andere Weise nicht an die nötigen Quellen rankommen, gehen wir nach Südafrika, um dort zu recherchieren und Zeugen zu befragen.“ (Berner Zeitung, 16.2.02)

21-2-2002

Die Weltwoche veröffentlicht auf der Front ein ausführliches Interview mit Wouter Basson, in welchem er Peter Regli in zahlreichen Punkten widerspricht. (Weltwoche, 21.2.02)

6-3-2002

Anton Ackermann, Ankläger im südafrikanischen Basson-Prozess, reist für eine „Berichts-Vernissage“ nach Zürich, auf Einladung eines Zirkels um Ernst Cincera. In einem Restaurant spricht er vor einem handverlesenen Kreis von Interessierten,

darunter auch Ulrich Schlüer. Die „Gruppe von besorgten Staatsbürgern“ beauftragt einen Juristen, in Südafrika zu recherchieren, Material zu finden, das Regli entlasten soll.

(Facts 44/02, 31.10.02)

11-3-2002

02.5525 NR-Fragestunde: Pia Hollenstein: Volle Transparenz bezüglich Aussagen in Südafrika über die Schweiz (betrifft Nachrichtendienstbeziehungen)

11-3-2002

02.5526 NR-Fragestunde: Pia Hollenstein: Reaktivierung der interdepartementalen Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika:

„Kürzlich wurde bekannt, dass der Bundesrat die interdepartementale Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika, die Ende September 1999 den 120-seitigen Bericht „Die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika“ ablieferte, reaktivierte.

Welche Aufgaben hat die neu aktivierte Arbeitsgruppe, welche Ziele verfolgt sie und wer gehört ihr an?

Antwort Pascal Couchepin:

„(...)Le groupe en question est un groupe de contact entre services concernés de l'administration, qui sert à un échange d'informations régulier sur ce qui touche aux relations entre notre pays et l'Afrique du Sud. Il est placé sous la coordination du DFAE et sa première séance a eu lieu en juin 2000.

Le groupe de travail interdépartemental Suisse-Afrique du Sud, qui était présidé par l'ambassadeur Girard du SECO, a été dissous suite à la publication du rapport sur les relations entre la Suisse et l'Afrique du Sud en juillet 1999.“

(02.5526 NR-Fragestunde: Pia Hollenstein: Reaktivierung der interdepartementalen Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika)

18-3-2002

Mit einer Zweidrittelmehrheit (94 zu 60) lehnt der Nationalrat die parlamentarische Initiative von Niels de Dardel ab, die PUK zur Untersuchung der Nachrichtendienstbeziehungen der Schweiz zum Apartheidregime fordert.

(Tages-Anzeiger, 19.3.02)

19-3-2002

Mediencommuniqué der KEESA: Untersuchungen der Nachrichtendienstbeziehungen Schweiz-Südafrika: Inakzeptable Verzögerungs- und Verhinderungstaktik des Bundesrats.

19-3-2002

Dürres Communiqué der GPDel: Der Bundesrat rät der GPDel ab, in Südafrika Nachforschungen zu betreiben. Ein solches Vorgehen wäre „unüblich“ und nur möglich, wenn der Staat Südafrika und die betroffenen Personen mit den Erkundigungen vor Ort einverstanden wären. Es liege aber in der Kompetenz des Parlaments, zu entscheiden, ob es in Südafrika Untersuchungen durchführen wolle. (Medienmitteilung GPDel, 19.3.02, Tages-Anzeiger, 20.3.02)

22-3-2002

02.1041 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Nachrichtendienstbeziehungen Schweiz/Südafrika während der Apartheid. Transparente Position des Bundesrates im Untersuchungsprozess

22-3-2002

02.1040 - Einfache Anfrage Nils de Dardel: Beziehungen zu Südafrika. Geheimabkommen von 1986.

Antwort des Bundesrates, 22.05.2002:

„(...) Der Bundesrat (...) hat keine Kenntnis von einem Geheimabkommen aus den Achtzigerjahren zwischen Behördenstellen der Schweiz und Südafrika über die Zusammenarbeit im Bereich der chemischen und biologischen Waffen.

Dem Bundesrat ist hingegen ein so genanntes Informationsschutzabkommen zwischen der Schweiz und Südafrika aus dem Jahre 1983 bekannt, welches als "geheim" klassifiziert ist. Dieses Abkommen regelt lediglich den Umgang mit Informationen zwischen Dienststellen der Vertragsländer. Solche Abkommen werden regelmässig auch mit anderen Ländern abgeschlossen. (...).“

(02.1040 - Einfache Anfrage Nils de Dardel: Beziehungen zu Südafrika. Geheimabkommen von 1986)

11-4-2002

Wouter Basson wird von Richter Willie Hartzenberg in allen Punkten freigesprochen.

11-4-2002

Pressecommuniqué der KEESA: Wouter Basson freigesprochen - Dokumente über das südafrikanische Chemiewaffenprogramm „verschwunden“.

11-4-2002

Media Statement Jubilee South Africa: Dr Death Trial Outcome a Travesty of Justice: „(...) Jubilee South Africa further expressed alarm that conflicting statements have emerged from the departments of Justice and National Intelligence about who has custody of the missing Truth and Reconciliation Commission (TRC) files relating to chemical and biological weapons and the murder of Dulcie September. It is highly irregular that the National Intelligence Agency had access to these missing files. We demand an explanation of this from both relevant government departments.

Similarly, reports that Swiss Secret Service chief Peter Regli destroyed documents relating to his dealings with the likes of Basson demonstrate that the victims cannot rely on good will to ensure that the truth is known and that justice is delivered.

Jubilee South Africa therefore demanded the immediate release of all apartheid-era archive material for public scrutiny - both in South Africa and in countries implicated in the Basson trial, especially Switzerland - so that the truth may be told about the past and that the healing process of victims of apartheid can be advanced.

In particular, Jubilee South Africa demanded that:

> Swiss military and bank archives be immediately opened to researchers so as to fully understand the nature of Swiss-Apartheid financial and military links

>the missing TRC documents be immediately restored to the national archive under the custody of the Department of Justice, and

> an independent audit of the files be conducted to ensure that all original documentation remains intact.“

(Media statement Jubilee South Africa, 11.4.02)

24-5-2002

Geheimvertrag wirft Fragen auf: In seiner Antwort auf die Einfache Anfrage De Dardel vom 22.3.02 bestätigt der BR endlich, dass es ein Geheimschutzabkommen

mit dem Apartheidregime gab, abgeschlossen im Jahr 1983. Was genau drin steht, bleibt geheim. 1993 sagte der BR generell, was mit solchen Abkommen geregelt wurde: „Geheimschutzabkommen bilden nicht Grundlage für Pilotenaustausche oder für nachrichtendienstliche Aktionen.“ Vielmehr verpflichten sich Staaten mit solchen Abkommen „im Zusammenhang mit Rüstungsgeschäften gegenseitig, fremde Geheimnisse wie die eigenen zu schützen“.

(Tages-Anzeiger, 24.5.02)

16/17-6-2002

Ed Fagan kündigt via SonntagsZeitung an, dass er am 17.6.02 in New York eine Sammelklage gegen u.a. die UBS und die Credit Suisse Group (CSG) einreichen werde. Am 17.6. werden Fagan und Dorothy Molefe, Mutter von Hector Petersen, auf dem Zürcher Paradeplatz von einem wütenden Mob empfangen.

19-6-2002

Die Ntsebeza-Klage gegen die UBS, die CSG und Citicorp wird beim Bundesbezirksgericht des südlichen Distrikts von New York eingereicht.

20-6-2002

02.3328 - Interpellation De Dardel: Folgen der Apartheid. Internationale Konferenz
Antwort des Bundesrates, 04.09.2002:

„ (...). In diesem Zusammenhang möchte der Bundesrat darauf hinweisen, dass die Schweiz bereits viel zur Untersuchung ihrer Beziehungen zu Südafrika während der Zeit der Apartheid beiträgt. Nachdem im Frühjahr 1999 eine interdepartementale Arbeitsgruppe der Bundesverwaltung die Schweizer Aussenwirtschaftsbeziehungen mit Südafrika kritisch analysiert hatte, entschied der Bundesrat mit der Einsetzung des Forschungsmoduls "Nationales Forschungsprogramm 42+: Beziehungen Schweiz-Südafrika" die Erforschung dieser Thematik weiter zu vertiefen, was auch im internationalen Kontext bemerkenswert ist. Diese Idee hat der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Einfache Anfrage Hollenstein 97.1031, "Schweiz soll Beziehungen zur Apartheid-Südafrika aufklären", angedeutet und hat dabei auch die Rolle der freien wissenschaftlichen Forschung hervorgehoben. Noch nie zuvor wurde den bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und einem anderen Land ein

besonderes Forschungsprogramm gewidmet. Dieses Forschungsprojekt sollte Ende 2003 zum Abschluss kommen.

(...). Aufgrund der in der Antwort auf die erste Frage gemachten Ausführungen über das "NFP 42+" scheint dem Bundesrat zum jetzigen Zeitpunkt eine Diskussion über allfällige daraus zu ziehende Schlüsse - d. h. bevor die Forschungsergebnisse des "NFP 42+" vorliegen - verfrüht. (...). “

Erklärung Urheberin/Urheber: nicht befriedigt

(02.3328 - Interpellation De Dardel: Folgen der Apartheid. Internationale Konferenz)

27-6-2002

Facts-Recherche "Die Akte Südafrika. Neue Beweise der militärischen Zusammenarbeit": Anhand von Akten weist die Zeitschrift nach, dass das EMD bis hinauf zu BR Delamuraz informiert war über heikle Verbindungen der Nachrichtendienste und der Armee, und dass die Schweizer Regierung auch über die Beziehung von Schweizer Rüstungsfirmen und Waffenhändlern zum Apartheidregime konkrete Hinweise hatte.

(Facts 26/02, 27.6.02)

11-7-2002

2. Teil der Facts-Recherchen veröffentlicht: „Von oben gebilligt. Neue Beweise: Der Bundesrat wusste von Bührles Geschäften mit dem Apartheid-Regime“

(Facts 28/02, 11.7.02)

11-7-2002

Auszüge aus einem Interview mit Georg Kreis, Leiter des NFP42+:

Kreis: „Wir haben bloss beschränkte Möglichkeiten und werden das selber deutlich sichtbar machen. Wir wollen sicher kein Alibiprogramm sein. Aber wir haben die restriktiven Bedingungen akzeptiert, denn dieses Projekt ist besser als gar nichts. (...). und es ist wenigstens völlig klar, dass mit diesem Programm nicht alles erforschbar ist.“

Frage: Sie haben die Wirtschaft bereits im Januar 2001 schriftlich gebeten, Ihren Forschenden den Archivzugang zu erlauben. Hat jemand darauf reagiert?

Kreis: "Wir haben die Dachverbände angeschrieben, die Schweizerische Bankiervereinigung und Economiesuisse, aber einzig die Schweizerische

Nationalbank hat überhaupt reagiert. Positiv, übrigens, allerdings aber auch mit dem Hinweis, dass sie nur für sich selber Freigaben bewilligen könne, während sie Akten, die im Verkehr mit den Geschäftsbanken entstanden sind, nicht ohne deren Zustimmung freigeben könne. Der Leiter des Projekts zu den Wirtschaftsbeziehungen, der sich an verschiedene Unternehmen wandte, hat bislang einzig von Nestlé und Holcim eine Antwort erhalten - leider auch eine negative.”
Frage: Thomas Pletscher vom Wirtschaftsdachverband Economiesuisse sagte kürzlich in einem Interview, die Schweizer Banken könnten jetzt, unter dem Druck der Sammelklagen, ihre Archive nicht mehr öffnen. Ohne die Klagen wäre ‚der Spielraum grösser‘ gewesen.

Kreis: “Das ist Augenwischerei. Diese Zurückhaltung ist, wie eben erläutert, nicht erst jetzt, unter den neuen Verhältnissen, entstanden.”

Frage: Pletscher wie auch der frühere Südafrika-Lobbyist Ulrich Schlüer betonen jetzt, Geschichtsaufarbeitung könne auch ohne Archivzugang betrieben werden.

Kreis: “Es wird dann einfach etwas ziemlich anderes. Man kann, zum Beispiel mit allgemein zugänglichen Statistiken - sofern sie das ganze Bild vermitteln - makroökonomische Vorgänge analysieren, doch dann hat man auf der unternehmensgeschichtlichen Ebene keinen Einblick in die Entscheidungsmechanismen. Es wäre falsch, sich durch die Weigerung der Wirtschaft, ihre Archive zu öffnen, von der Forschung abhalten zu lassen. Doch die Wirtschaft rechtfertigt damit bloss ihre restriktive Politik.”

(Tages-Anzeiger, 11.7.02)

31-7-2002

Die Aktion Finanzplatz Schweiz (AFP) hat für die Jahre 1985 bis 1990 eine Chronologie aufgrund von Zeitungsartikeln über die Beziehungen Schweiz-Südafrika erstellt, ein Arbeitsinstrument für die Aufarbeitung dieser Beziehungen.

(AFP, Publikationshinweis: Chronologie Schweiz-Südafrika, 31.7.02)

20-8-2002

Weder Sonderfall noch sonst „ein Fall“: Die Schweizer Bankbeziehungen zu Apartheid-Südafrika. Ausführlicher Artikel in der NZZ.

(NZZ, 20.8.02)

29-8-2002

Entwicklungshilfe für die Bombe: Gegen den Willen der Regierung haben Schweizer Wissenschaftler das südafrikanische Nuklearprogramm unterstützt.

(Facts 35/02, 29.8.02)

12-9-2002

Die Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika organisiert eine Buchvernissage, anlässlich der die südafrikanische Forscherin Chandré Gould ihr (zusammen mit Marlene Burger verfasstes) soeben erschienenes Buch vorstellt: „Secrets and Lies. Wouter Basson and South Africa's Chemical and Biological Warfare Programme“.

11-10-2002

Mediengespräch des NFP42+ zur Halbzeit.

Die Zwischenberichte sind von vier südafrikanischen ExpertInnen (Martin Legassick, Deborah Posel, William Duncan Reekie und André du Toit) begutachtet worden. Da die Schweizer Beziehungen zum Apartheidregime ohne Zugang zu den Privatarchiven, insbesondere denen der Wirtschaft, nicht auch nur annähernd vollständig untersucht werden könnten, drohe das Projekt zu einem „Hamlet ohne Prinz“ zu werden, so der südafrikanische Historiker Martin Legassick. Das Urteil der Experten ist ziemlich vernichtend - kritisiert wird insbesondere, dass das Programm sogenannten wissenschaftlich daherkomme und die öffentliche Debatte über das Thema, den politischen Kontext, in dem es ja entstanden ist, völlig ausblende. Zudem fehlt den Südafrikanern die Kohärenz. Sie fragen sich, wie die zehn Einzelprojekte mit völlig unterschiedlichen Methoden und Ansätzen je zu einem Ganzen zusammengefügt werden könnten.

Georg Kreis bezeichnet in seinen einleitenden Worten den Zugang zu Akten des Privatsektors als schwierig, teilweise unmöglich. „Das Auftauchen Fagan's dient als willkommener Vorwand, den restriktiven Umgang mit Akten zu begründen.“

Nach einem Jahr ist jetzt klar, dass der Zugang zu privaten Akten fast unmöglich bleiben wird. Sébastien Guex, der die Rolle der Schweizer Wirtschaft untersuchen möchte, hat von acht der 20 angeschriebenen Unternehmen eine Absage erhalten. 10, darunter UBS und CS, haben auch nach 6 Monaten noch nicht geantwortet. Gemauert wird, so Peter Hug, auch bei der Bankiervereinigung - das Dossier sei „politisch noch offen“ - und bei economiesuisse.

9 der 19 Projekte sollen in einem Jahr abgeschlossen sein; der Schlussbericht wird auf 2004 angekündigt. Beinahe fertig ist das Projekt von Kurt Imhof über die öffentliche politische Kommunikation in Medien und Politik.

Peter Hug stellte der Leitungsgruppe vor kurzem den Antrag, die rüstungstechnische und militärische Zusammenarbeit zu untersuchen,
(Tages-Anzeiger, 14.10.02)

11-10-2002

Thomas Pletscher, economiesuisse, gegenüber swissinfo im Zusammenhang mit dem NFP42+:

“Wenn die Privatwirtschaft ihre Archive immer mehr öffnen muss, werden sich transnational operierende Konzerne, ob schweizerische oder ausländische, gut überlegen, ob sie ihren Standort in der Schweiz haben sollen.”

(Swissinfo, 11.10.02)

28-10-02

Die nationalrätliche Rechtskommission lehnt die parlamentarische Initiative Hollenstein mit 11 zu 9 Stimmen ab.

„(...) Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz mit Südafrika nicht denselben Stellenwert hat wie die Klärung der Rolle unseres Landes im Zweiten Weltkrieg. Die Ausgangslagen sind unterschiedlich: Von 1939 bis 1945 herrschte in der Schweiz ein Vollmachtenregime. Deshalb ging es bei der Aufarbeitung der Geschichte darum, Tatsachen, von denen die Öffentlichkeit in den Kriegsjahren keine Kenntnis haben konnte, ans Licht zu bringen. Während des Apartheidregimes hingegen waren die problematischen Handelsbeziehungen unseres Landes zu Südafrika bekannt und wurden öffentlich diskutiert.

Die heute zur Verfügung stehenden Informationen sind zusammen mit jenen, die sich aus den laufenden Untersuchungen noch ergeben werden, ausreichend, um die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während des Apartheidregimes zu dokumentieren. (...).

Die Kommissionsmehrheit ist im Zusammenhang mit den Sammelklagen, die in den Vereinigten Staaten eingereicht beziehungsweise angedroht wurden, der Ansicht, dass der Schutz der Privatsphäre wichtiger ist als das Interesse, dass der Staat

daran haben könnte, die Aktivitäten der Schweizer Unternehmen im Sinne der geschichtlichen Aufarbeitung in allen Einzelheiten zu erfahren. (...).“

(Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 28. Oktober 2002)

Economiesuisse hatte allen bürgerlichen Mitgliedern vorgängig einen Brief geschrieben. Dagegen stimmen nicht nur SVP und FDP, sondern auch alle CVP-Vertreter, obwohl 3 von ihnen die Initiative im Nov. 2001 mitunterzeichneten. Begründung für ihren Kurswechsel: Öffne man jetzt die Archive, arbeite man Ed Fagan in die Hand, dadurch würde das Risiko der Klagen für die Schweizer Wirtschaft erhöht. So seien sie auch von Vertretern des EDA informiert worden, sagt Doris Leuthard.

(TA, 29.10.02)

„Es ist zwar richtig, dass Economiesuisse nichts unversucht liess, uns zu überzeugen“, sagt Doris Leuthard gegenüber der „Berner Zeitung“. Aber den Ausschlag für den Meinungsumschwung hätten die Bedenken von Fachleuten aus dem EDA gegeben. Diese hätten glaubhaft darlegen können, dass man bezüglich der hängigen Sammelklagen ein grosses Risiko eingehen würde. Denn die offenen Akten könnten möglicherweise auch für die Prozesse verwendet werden. Leuthard sagt, sie stehe nach wie vor hinter einer gründlichen Aufarbeitung dieser Geschichte. „Sollte den Sammelklagen die Zulassung verweigert werden, würde ich eine vertiefte Untersuchung wieder unterstützen.“ Den Vorwurf, sich damit schützend vor die Banken zu stellen, negiert Leuthard: „Es geht um die prinzipiell zu klärende Frage, inwiefern der Staat solchen Sammelklagen Vorschub leistet.“ Die Frage der Beziehungen zu Regimes, die die Menschenrechte missachteten, müsste allgemein und international angegangen werden.

(Berner Zeitung, 29.10.02)

28-10-2002

Pressecommuniqué Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika: Rechtskommission des Nationalrats negiert Recht auf Wahrheit:

„Die Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika missbilligt den heutigen Entscheid der Rechtskommission des Nationalrates, die parlamentarische Initiative Hollenstein zur Aufarbeitung der Beziehungen der Schweiz zum Apartheidstaat zur Ablehnung zu

empfehlen. Sie sieht darin die Verweigerung eines grundlegenden demokratischen Rechts. Als Bürgerinnen und Bürger haben wir ein Recht auf Wahrheit.

Wir wollen wissen, welche Geschäfte Banken und Unternehmen aus der Schweiz mit dem Unrechtsregime tätigten. Wir haben ein Recht, zu wissen, welcher Art die Beziehungen der Schweizer Aussenpolitik und insbesondere des Geheimdienstes zum Apartheidregime waren. Es geht um die Zusammenarbeit mit einem rassistischen System, das von der UNO, wie das Nazi-Regime, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit verurteilt worden war.

Der Entscheid der Rechtskommission verhindert Transparenz. Offensichtlich fehlt der politische Wille zur restlosen Aufklärung. Die jüngsten Peinlichkeiten im Regli-Basson-Fall unterstreichen dies, ja lassen den Verdacht auf Obstruktion aufkommen. Der Entscheid der Rechtskommission ist antidemokratisch. Er deckt einseitig die Interessen der Banken und Unternehmen und will uns als Bürgerinnen und Bürger in eine Loyalität mit ihnen einbinden. Ein solcher Scheinpatriotismus hat nichts mit Demokratie und Menschenrechten zu tun.

Der Entscheid könnte sich in Bälde als für die Schweiz sehr peinlich herausstellen, falls die Öffnung der Archive der Banken und Unternehmen durch ein US-Gericht angeordnet würde.

Der Recherchierfonds fordert deshalb den Nationalrat ausdrücklich auf, in der kommenden Session Gegensteuer zu geben und einen Entscheid für Transparenz und eine umfassende Aufklärung in der Schweiz zu fällen, indem er der parlamentarischen Initiative Hollenstein zustimmt.“

(Pressecommuniqué Recherchiergruppe Schweiz-Südafrika, 28.10.02)

31-10-2002

Die Zeitschrift Facts macht publik, dass ein rechtsbürgerlicher Zirkel, die „Gruppe von besorgten Staatsbürgern“ um Alt-Nationalrat Ernst Cincera, einen Zürcher Juristen beauftragt hat, in Südafrika zu recherchieren - um Peter Regli zu entlasten.

Begründung Cincera: „die sich heute bestätigte Vermutung“, dass eine gezielte Kampagne gegen die Schweiz im Gange sei, die Entschädigungszahlungen zu Ziel habe. „Zur Kampagne gehört auch die systematische Diskreditierung von Schweizer Nachrichtendienst-Aktivitäten.“

Der beauftragte Jurist unterhält sich auch mit Ex-Geheimdienstoffizier Chris Thirion, der anschliessend die Aussagen, die er gegenüber dem „Magazin“/Jean-Philippe

Ceppi gab, korrigieren will - und eine entlastende Erklärung verfasst. Diese schickt der Jurist, zusammen mit dem von ihm verfassten 24seitigen Bericht „Kampagne gegen die Schweiz“, an die GPDel und an Rainer J. Schweizer. Der Jurist sprach auch mit Basson-Ankläger Anton Ackermann und durfte zwei Tage lang in dessen Akten stöbern.

(Facts 44/02, 31.10.02)

11-11-2002

Einreichung der Khulumani-Klage durch die US-Anwaltskanzlei Cohen, Milstein, Hausfeld&Toll zusammen mit der südafrikanischen Kanzlei Abrahams Kiewitz am Eastern District Court in New York.

11-11-2002

Medienmitteilung der KEESA zur Einreichung der Khulumani-Klage:

„(...) 5. Als EinwohnerInnen und BürgerInnen dieses Landes haben wir das Recht auf die Offenlegung der Fakten über die Apartheid-Beziehungen der Wirtschaft und ihrer Lobbyorganisation Swiss-South African Association, der Regierung und anderer schweizerischer Institutionen. Sie gehen alle etwas an. Wir verlangen die Öffnung der Archive der Unternehmen und Banken und aller anderen Institutionen, welche während der Apartheid enge Kontakte zu Vertretern dieses Regimes pflegten.

6. Insbesondere verlangen wir endlich Transparenz über ALLE Beziehungen des Schweizer Militärs und seines Geheimdienstes mit Südafrika, und zwar eine Transparenz, die diesen Namen verdient. Insbesondere fordern wir die Veröffentlichung des Wortlauts des Geheimschutzabkommens, das die Schweiz 1983 mit Südafrika abgeschlossen hat, sowie Klarheit darüber, was es mit dem vermuteten zweiten Abkommen von 1986 auf sich hat, bei dem sich der Schweizer Nachrichtendienst laut Aussagen eines südafrikanischen Nachrichtendienstlers bereit erklärt hat, dem Apartheidregime bei der Entwicklung eines chemisch-biologischen Waffenprogramms zu helfen.“

(Medienmitteilung der KEESA, 11.11.02)

13-11-2002

Hintergrundtext in der HandelsZeitung: “Banken bauen Schutzwall”

Eine zentrale Rolle im Hintergrund spiele der Bund. Er habe das Unheil schon vor drei Jahren kommen sehen, und seit Mai 2000 gibt es die von Jacques de Watteville geleitete Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, die Bundesaktivitäten zu koordinieren und die Parlamentarier mit Argumenten zu bedienen (etwa gegen die Initiative Hollenstein). Daneben gibt es einen zweiten Arbeitskreis, in dem sich Vertreter der Banken, der Economiesuisse und des Bundes vier-bis sechsmal pro Jahr treffen und sich über mögliche Strategien austauschen. EDA-Vertreter Martin Tschirren wird zudem des Öfters zu Treffen des Arbeitskreises von economiesuisse eingeladen. Das EDA ist auch auf internationalem Parkett aktiv geworden, v.a. in Südafrika; eine äusserst intensive Besucherdiplomatie finde statt.

Ziel des Bundes: Man wolle unbedingt verhindern, dass die Klagen zu einem Fall Schweiz werden, sagt EDA-Sprecherin Daniela Stoffel.

(HandelsZeitung, 13.11.02)

21-11-2002

„Die Banken haben kein Unrecht getan“: De Klerk verteidigt in einem Interview in der Weltwoche die Schweizer Banken.

(Weltwoche 47/02, 21.11.02)

2-12-2002

Fragestunde: 02.5220. Pia Hollenstein (GP/SG): Die Apartheidklagen und die Rolle der Schweizer Regierung.

Antwort (schriftlich):

„Il existe depuis deux ans un groupe de contact entre les milieux économiques et l'administration fédérale, qui suit les développements de la campagne entamée par ‚Jubilee South Africa‘ et traite les questions relatives à nos relations avec l'Afrique du Sud dans ce contexte.(...)“

(02.5220. Pia Hollenstein (GP/SG): Die Apartheidklagen und die Rolle der Schweizer Regierung)

20-12-2002

Waffenbrüder - bis zum bitteren Ende: ganzseitiger Artikel im Tages-Anzeiger über die militärische Zusammenarbeit Schweiz-Südafrika.

(Tages-Anzeiger, 20.12.02)

20-12-2002

Der Bericht der Administrativuntersuchung unter der Leitung von Rainer J. Schweizer über die Nachrichtendienstlichen Beziehungen Schweiz-Südafrika wird veröffentlicht. Regli attackiert Schweizer anschliessend via Medieninterviews.

20-12-2002

Medienmitteilung der KEESA zum Schlussbericht der Administrativuntersuchung im VBS über die Beziehungen des Nachrichtendienstes zu Südafrika:

„1. Wir stellen fest, dass dieser Bericht der erste in einer Serie von bisherigen offiziellen Berichten zu den militärischen Beziehungen der Schweiz zur Apartheid (der Delegation der Geschäftsprüfungskommission zum Pilotenaustausch und zu den Beziehungen des Nachrichtendienstes zu Südafrika) ist, der einer Demokratie würdig ist. Die Schlussforderungen enthalten zwar für die aufmerksamen LeserIn eine überraschend wohlwollende Beurteilung von Peter Reglis Beziehungen zu Wouter Basson als auch vom Charakter der nachrichtendienstlichen Beziehungen der Schweiz mit der Apartheid seit 1977. Aber weil der Bericht in seinen detaillierten Darlegungen eine Reihe brisanter Fakten enthält, Unklarheiten, Widersprüche und offene Fragen klar benennt, öffnet er den Weg zu einer substantiellen öffentlichen Diskussion.

(...). Wir erwarten vom Bundesrat, dass er sich substantiell zu allen vorgeschlagenen Massnahmen äussert und strafrechtliche Konsequenzen seriös abklärt.“

(Medienmitteilung der KEESA zum Schlussbericht der Administrativuntersuchung im VBS über die Beziehungen des Nachrichtendienstes zu Südafrika, 20.12.02)

2003

9-1-2003

Fall Regli:

Nach Abschluss ihres dreieinhalbjährigen gerichtspolizeilichen Verfahrens stellt die Bundesanwaltschaft dem Eidgenössischen Untersuchungsrichteramt den Antrag, eine Voruntersuchung durchzuführen. Aufgrund der Ergebnisse dieses Amtes (Sicht einer dritten Staatsgewalt) kann die Bundesanwaltschaft dann Anklage erheben. (BA-Verfahren lief seit 22.6.1999 wg. Verdachts auf unerlaubten Export und Transit strategischer Güter sowie auf verbotenen politischen Nachrichtendienst; zwei Rechtshilfegesuche an SA.) Gemäss Pressemitteilung BA liessen sich die Vorwürfe Bassons an den CH-Nachrichtendienst nicht verifizieren - aber auch nicht entkräften. Im Rahmen der jetzt beantragten Voruntersuchung sollen neben diesen Sachverhalten strafrechtlich relevante Fragen beantwortet werden, die sich aus dem Schweizer-Bericht ergeben. Schweizer selber hat bei der BA im Sinn der Rechts- und Amtshilfe Belege deponiert.

Gleichzeitig hat Schweizer Strafanzeige gegen Regli "wegen Sachbeschädigung durch Vernichtung von Akten des Bundes" eingereicht. Und er hat VBS-Chef Schmid den Antrag gestellt, gegenüber Regli Schadenersatzforderungen geltend zu machen, da der Bund durch die Aktenvernichtung geschädigt worden sei.

(NZZ, 10.1.03, Der Bund, 10.1.03)

3-2003

Schweizer Kirchen und Geschichtsaufarbeitung: Positionswechsel

Ähnlich wie die Schweizer Wirtschaft und Regierung betonen die Kirchenvertreter jetzt, die Klagen hätten den Handlungsspielraum massiv eingeschränkt. Die Klagen blockierten das versöhnliche Bemühen, die Geschichte aufzuarbeiten, sagt Antonio Hautle, Direktor Fastenopfer. Kirchenbund und Bischofskonferenz werden auch nicht bei Parlamentariern lobbyieren für ein Ja zur Initiative Hollenstein.

Kirchenbund wie Bischofskonferenz tun sich seit Einreichung der Klagen auch schwer damit, ihre Positionen zur Entschädigung neu zu definieren. Es scheint, dass dabei beide - wie bei der Frage der historischen Aufarbeitung - hinter ihre noch 2001 vertretenen Positionen zurückfallen.

(Tages-Anzeiger, 3.3.03)

3-3-2003

Brief KEESA an alle NationalrätInnen: Parlamentarische Initiative von Pia Hollenstein: Südafrika: Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994.

„Sehr geehrte Frau Nationalrätin,

In der Frühlingssession stimmen Sie über die Parlamentarische Initiative Hollenstein, ‚Schweiz-Südafrika: Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994‘ ab. Dabei geht es in erster Linie darum, einer unabhängigen ExpertInnen-Kommission mittels eines Bundesbeschlusses den Zugang auch zu den Archiven von Banken und privaten Unternehmen zu ermöglichen, so wie das im Fall der Bergier-Kommission geschah, und damit eine umfassende Aufarbeitung dieser Beziehungen zu gewährleisten.

Entgegen der Argumentation der (Mehrheit der) Kommission für Rechtsfragen trifft es bei weitem nicht zu, dass die Fakten alle bekannt sind - geschweige denn, dass sie, wie es im Kommissionsbericht zu Händen des Nationalrats heisst, bereits während der Apartheid ‚bekannt‘ waren und ‚öffentlich diskutiert‘ wurden. Zu diesem Schluss kam auch die Interdepartementale Arbeitsgruppe Schweiz-Südafrika in ihrem 1999 veröffentlichten Bericht, und sie sprach sich deshalb für die Aufarbeitung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms NFP 42+ aus.

Diesem Programm sind allerdings - wie Georg Kreis, der Präsident der Leitungsgruppe, mehrfach öffentlich betont hat - enge Grenzen gesetzt, weil sich die Forschenden nur auf im Bundesarchiv abgelegte Akten Zugang haben. Auch dieser Zugang innerhalb der gesetzlich festgelegten 30 Jahre dauernden Sperrfrist ist nicht gesichert. Deshalb erfahren Forscherinnen und Forscher des NFP 42+, insbesondere jene, die sich mit wirtschaftlichen Aspekten der Beziehungen Schweiz-Südafrika befassen, erhebliche Schwierigkeiten, Einsicht in die für ihre Forschung relevanten Aktenbestände zu erhalten.

Es wird also immer offensichtlicher, das betont auch Georg Kreis, dass das NFP 42+ für eine umfassende Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz-Südafrika nicht ausreicht, dass mit den bislang in Auftrag gegebenen Untersuchungen diese Beziehungen nicht ausreichend dokumentiert werden können.

Diese Aufarbeitung muss aber geleistet werden. Das Apartheidregime wurde von der Völkergemeinschaft - so wie zuvor einzig das deutsche Naziregime - als Verbrechen

gegen die Menschheit verurteilt. Die Schweizer Bürgerinnen und Bürger haben deshalb, genauso wie bezüglich des Zweiten Weltkriegs, ein Recht darauf, endlich die Fakten zu erfahren. Das Recht und die Interessen des Souveräns, des Schweizer Volkes, werten hoffentlich auch Sie höher als den ‚Schutz der Privatsphäre‘ von Schweizer Unternehmen. Es ist einer Demokratie unwürdig, erst auf Druck von aussen aktiv zu werden - geschweige denn, sich jetzt mit dem Argument der Sammelklagen von einer selbst initiierten Aufarbeitung zu drücken. Wir erwarten, dass Sie als Parlamentarierin von sich aus souveräne Entscheide treffen. Aus diesen Gründen fordern wir Sie auf, für die parlamentarische Initiative Hollenstein zu stimmen.

Zu einem der skandalösesten Aspekte der Beziehungen Schweiz-Südafrika gehört die enge Kooperation der Nachrichtendienste der beiden Länder. Am 20. Dezember hat der Beauftragte einer Administrativuntersuchung des VBS, Rainer J. Schweizer, dem Bundesrat seinen Schlussbericht eingereicht. Es ist dies der erste amtliche Bericht, der dem Schweizer Nachrichtendienst ein gravierendes Fehlverhalten nachweist; er enthält eine Reihe brisanter Fakten. Dieser ausserordentliche, detaillierte Bericht verdient eine Parlamentsdebatte, in der die Frage nach der politischen Verantwortlichkeit gestellt wird. Gleichzeitig gibt es nach wie vor eine Reihe offener Fragen. Wir legen diesem Schreiben eine Auswahl davon sowie einige aus diesem Bericht resultierende Forderungen an den Bundesrat bei. Dabei wünschen wir uns, dass auch Sie diese Fragen stellen, sich diese Forderungen zu eigen machen.“

beigelegt ist dem Schreiben eine von der KEESA erarbeitete Liste mit „Fragen und Forderungen zum Bericht der VBS-Administrativuntersuchung über die Beziehungen des Schweizer Nachrichtendienstes zum Apartheidregime“.

(Brief KEESA an alle NationalrätInnen: Parlamentarische Initiative von Pia Hollenstein: Südafrika: Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994, 3.3.03)

13-3-2003

Apartheidklagen und Akteneinsichtspraxis für NFP 42+:

Gegenüber der WoZ erklärt Peter Hug, die bislang eher liberale Einsichtspraxis sei in Frage gestellt. Banken und Wirtschaftsverbände benutzten das Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) als Einfallstor für ihre Intervention. Von dort aus soll

verwaltungsintern auch auf die Einsichtspraxis der anderen Departemente, insbesondere von EDA, EDI und VBS, Einfluss genommen werden.

(WoZ, 13.3.03)

13-3-2003

Apartheidklagen und Geschichtsaufarbeitung: Initiative Hollenstein gefährdet.

Die bürgerlichen Parlamentarier, die die Initiative bei der Einreichung noch unterstützten, haben ihre Position geändert. Doris Leuthard, CVP: Die Apartheidklagen hätten die Ausgangslage verändert: "Es wäre gefährlich, die Archive zu öffnen und damit den Anwälten der Kläger Argumente zugänglich zu machen." Zudem habe inzwischen eine der beiden Schweizer Grossbanken die Absicht geäußert, sich bei Entwicklungsprojekten in Südafrika zu engagieren und so zu einer besseren Zukunft des Landes beizutragen. "Diese Entwicklung möchte ich nicht gefährden." Leuthard wollte nicht sagen, ob es sich dabei um die UBS oder die CS handle.

(WoZ, 13.3.03)

14-3-03

Der südafrikanische Kardinal Wilfrid Napier besucht die Schweiz und spricht sich für die Klagen aus.

(Tages-Anzeiger, 15.3.2003)

17-4-03

Interview im St.Galler Tagblatt mit Kardinal Wilfried Napier:

Frage: "Müsste denn aus Ihrer Sicht die Schweiz, die offenbar während der Zeit des Apartheidregimes indirekt profitiert hat, einen Beitrag zur Wiedergutmachung leisten?"

Napier: "Ich bin überzeugt, dass die Schweiz in diesem Zusammenhang eine Mitverantwortung trägt und deshalb Entschädigungen zahlen muss. Denn das Verhalten von Wirtschaft und Politik hat es ermöglicht, dass sich das Apartheidregime viel länger halten konnte. Durch die Neutralität war die Schweiz nicht wie andere Länder an Vereinbarungen gebunden, die mit Boykottmassnahmen das Apartheid-Regime unter Druck setzten. Heute leben sehr viele Menschen in tiefster Armut, was oft nicht so wäre, wenn das Apartheid-System ein paar Jahre

früher hätte gestoppt werden können. Zur Aufarbeitung der Vergangenheit wäre es notwendig, dass Banken und Unternehmen endlich ihre Archive öffnen, um Klarheit darüber zu ermöglichen, was damals im Detail geschehen ist. Und vor allem sollten jene, die damals indirekt von diesem Unrechtssystem profitiert haben, einen substantziellen Beitrag zur Wiedergutmachung leisten.”

(St.Galler Tagblatt, 17.4.2003)

16-4-2003

Der Bundesrat beschliesst, die Akteneinsicht im Bundesarchiv “vorübergehend” zu “unterbinden”.

Auszüge aus dem Pressecommuniqué des Finanzdepartements:

“Der Zugang zu den Südafrika-Akten im Bundesarchiv, welche die Apartheid-Zeit betreffen und Namen von Unternehmen enthalten, wird vorübergehend unterbunden. Zu diesem Schritt sah sich der Bundesrat an seiner gestrigen Sitzung gezwungen: Angesichts der in den USA eingereichten Sammelklagen gegen in- und ausländische Firmen, welche während der Apartheid-Zeit geschäftliche Beziehungen zu Südafrika unterhielten, würde nämlich die bisher praktizierte freie Akteneinsicht die Gefahr bergen, die Stellung der eingeklagten Schweizer Firmen gegenüber mitbetroffenen ausländischen Firmen im Rahmen der Sammelklagen zu verschlechtern. Gleichzeitig hat der Bundesrat das EDA beauftragt, die Akteneinsichtspraxis im Ausland genauer abzuklären. Zudem werden Möglichkeiten geprüft, wie auf der Basis dieses Entscheids das laufende Nationale Forschungsprogramm zu den Beziehungen Schweiz-Südafrika möglichst ungehindert abgeschlossen werden kann. Im Lichte dieser Abklärungen wird der Bundesrat überprüfen, ob eine Rückkehr zu einer liberaleren Einsichtspraxis möglich ist. (...).

Damit ((mit den Apartheidklagen)) haben sich die Rahmenbedingungen für einen möglichst liberalen Zugang zu den Südafrika-Akten geändert. Obwohl der Bundesrat nach wie vor eine liberale Einsichtspraxis unterstützt, lässt er nun den Zugang zu den Akten für Forscher und andere Interessierte vorübergehend nicht mehr zu.

Kein Land ausser der Schweiz leistet eine dem NFP 42+ vergleichbare historische Aufarbeitung. Der dazu erforderliche freie Zugang zu den Akten würde nun aber die Parteistellung der eingeklagten Schweizer Unternehmen gegenüber anderen Beklagten einseitig verschlechtern. Insbesondere bestünde das Risiko, dass Schweizer Unternehmen (wegen dem in der Schweiz viel leichteren Zugang zu

Datenmaterial) aus dem Kontext isoliert und in verzerrtem Ausmass belastet würden. In der Güterabwägung zwischen der möglichst breiten Abstützung von Forschungsergebnissen einerseits und gleich langen Spiessen in internationalen Rechtsverfahren andererseits hat sich der Bundesrat für den Schutz der Rechtsgleichheit von schweizerischen und ausländischen Verfahrensparteien entschieden. (...). Der Bundesrat will den Zugang ausdrücklich nur befristet einschränken und periodisch überprüfen, ob die Rahmenbedingungen wieder eine breitere Öffnung der Archive ermöglichen. (...).“
(Eidgenössisches Finanzdepartement EFD, 17.4.03)

Zu den Hintergründen des Entscheids:

Gegen den restriktiven Vorschlag des Finanzdepartements haben dem Vernehmen nach verschiedene Departemente Einspruch erhoben oder zumindest eine Verschiebung des Bundesratsentscheides beantragt. Die Kehrtwende wird in Forscher- und Verwaltungskreisen auf Druck aus der Privatwirtschaft zurückgeführt - als Reaktion auf die Apartheidklagen. Bei *economiesuisse* will man zwar nicht aktiv Einfluss genommen haben, sondern bloss konsultiert worden sein. Für Geschäftsleitungsmitglied Thomas Pletscher wäre eine restriktive Einsichtspraxis “nur logisch und sachgerecht”. Denn es bestehe die Gefahr, dass alles, was aus den Akten im Bundesarchiv auftauche, die Aufmerksamkeit auf die Schweizer Firmen lenken würde. Miteingeklagte Unternehmen aus anderen Ländern hingegen rückten in den Hintergrund, weil in ihren Heimatländern die Archive auch nicht annähernd gründlich durchforscht würden. Für Pletscher geht es letztlich darum, einen “fairen Prozess zu gewährleisten” und so eine “Basis des Rechtsstaats” zu sichern. Der von Bankenvertretern getragene Verein für Finanzgeschichte hat sich mit einem Rechtsgutachten gegen eine liberale Einsichtspraxis gewehrt. Darin kam der Zürcher Jurist Werner de Capitani zum Schluss, dass “die Lüftung des Bankgeheimnisses im Interesse der historischen Forschung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf”. Bankakten, die Angaben über Kunden enthielten, dürften nur mit Zustimmung dieser Kunden gegenüber Historikern offengelegt werden. Das unveröffentlichte Gutachten des Bundesamtes für Justiz scheint diese Argumentation verwaltungsintern wirksam pariert zu haben. Es betont, dass das Bankgeheimnis für Bankangestellte gilt, nicht aber für Verwaltungsangehörige. Es habe keinen absoluten Vorrang gegenüber den gesetzlichen Regeln über die Akteneinsicht.

(Tages-Anzeiger, 16.4.2003)

Sowohl EDA-Chefin Micheline Calmy-Rey als auch Wirtschaftsminister Joseph Deiss hätten eine differenzierte Lösung vorgezogen: Das NFP 42+ hätte möglichst breiten Zugang zu den Südafrika-Akten behalten sollen - zumal seine Forscher weiterhin zur Anonymisierung von Firmennamen hätten verpflichtet werden können. Für andere Interessierte hätte eine restriktivere Praxis beschlossen werden können.

(Tages-Anzeiger, 17.4.2003)

17-4-2003

Für den Leiter des NFP 42+, Georg Kreis, kommt der Entscheid der Regierung - so swissinfo - nicht überraschend. Er bedaure es sehr, sagt er gegenüber swissinfo, dass die Arbeitsbedingungen während des Forschungsprozesses geändert worden seien. „Andererseits habe ich ein gewisses Verständnis dafür. Denn wenn historische Forschung in die heutige Zeit greift, gibt es das Risiko, dass die Rahmenbedingungen sich ändern und die Bedingungen, unter denen wir forschen, beeinflussen.“ Christian Mottas, der das wissenschaftliche Sekretariat des Programms führt, fügt an, der Grossteil der Archivarbeit habe im vergangenen Herbst und Winter stattgefunden.

Für Kreis ist klar, dass man bis Herbst 2003 nicht das ganze Thema vollständige aufarbeiten kann. Man werde den Zusammenhang zwischen Informationen und Terminen aufzeigen müssen. „Und besonders müssen wir den Eindruck vermeiden, wir hätten Zugang zu allem gehabt. Das wird auch im Abschlussbericht stehen. Wir wollen in keiner Weise ‚weisswaschen‘.“

(swissinfo, 17.4.03)

17-4-2003

Pressecommuniqué der KEESA zum Bundesratsentscheid, Auszug:

“Mit seinem Beschluss vom 16.4.2003 führt der Bundesrat das nationale Forschungsprogramm NFP 42+ ‘Beziehungen Schweiz-Südafrika’ ad absurdum. Eine verbindliche Regelung des Aktenzugangs - wie im Parlament wiederholt gefordert - wäre unumgänglich gewesen, um diesen peinlichen Rückzieher zu verhindern, welcher der Glaubwürdigkeit der Schweizer Regierung schadet. Wir fragen uns, was das Eidgenössische Finanzdepartement gegenüber der Öffentlichkeit zu verstecken hat? Oder genügte der Druck der beklagten

Grossbanken und Unternehmen, um die berechtigten Interessen der Öffentlichkeit an der Wahrheit an die zweite Stelle rücken zu lassen? (...). Anscheinend braucht es für die Aufarbeitung der Beziehungen Schweiz-Südafrika während der Apartheid-Zeit den Druck von aussen, um dem Willen nach Offenlegung der Beziehungen zum Durchbruch zu verhelfen.”

(Medienmitteilung der KEESA, 17.4.03)

30-4-2003

Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG): Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit

„Sehr geehrter Herr Bundespräsident, Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte, Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG) hat als wissenschaftliche Vereinigung der Historiker und Historikerinnen der Schweiz mit Bestürzung die Pressemitteilung des Eidgenössischen Finanzdepartements zum Bundesratsentscheid vom 16. April 2003 über die Neuregelung der Akteneinsicht betreffend Südafrika zur Apartheid-Zeit zur Kenntnis genommen. Mit Befremden vernimmt die SGG zudem von Forschenden, die Projekte im Namen des NFP 42+ zu den Beziehungen der Schweiz zu Südafrika bearbeiten, dass das Grundrecht zur individuellen Eröffnung von Verwaltungsentscheiden bisher nicht respektiert worden ist, zunächst eine totale Aktensperre verhängt wurde und anhaltend Unklarheit bestand, was der Bundesrat genau entschieden hat.

Im Kern geht es unseres Erachtens einmal mehr um eine Güterabwägung zwischen dem überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wissenschaftlichen Klärung eines politisch umstrittenen Teils der jüngsten Schweizer Geschichte einerseits und der Berücksichtigung tatsächlicher oder vermeintlicher wirtschaftlicher Partikularinteressen andererseits. Die jetzt angeordnete Aktensperre verschiebt die Gewichte aufgrund kurzfristiger Überlegungen zugunsten der letzteren und vergisst, dass ein demokratischer Rechtsstaat für sein langfristiges Funktionieren darauf angewiesen ist, dass zumindest im Nachhinein historisch geklärt wird, was zu tiefgreifenden inner- und zwischengesellschaftlichen Konflikten geführt hat.

Diese eminent staatspolitische Aufgabe der Geschichtsforschung (und weiterer Wissenschaften) kann nur erfüllt werden, wenn ihre Forschungsfreiheit garantiert ist. Forschungsfreiheit ist daher ein Grundrecht und zwar im Interesse des Staates

selbst. Der bundesrätliche Entscheid stellt einen massiven Eingriff in das Grundrecht der Forschungsfreiheit dar.

Wir leben heute in einer Wissensgesellschaft, in der Regierungen besser beraten sind, reflektierte Informationen zur Verfügung zu haben, als deren Aufarbeitung zu verbieten. Darin bestand ja auch die Motivation zur Lancierung des NFP 42+: Die Überzeugung, dass ein wissenschaftlicher Aufklärungsbedarf eines wichtigen Bereichs der schweizerischen Aussenpolitik besteht und ein quellengestützter Beitrag für die Politikgestaltung zu leisten ist. Das Ziel des NFP42+, substantielle Grundlagen zu erarbeiten, die für die zukünftige Gestaltung der schweizerischen Aussenpolitik dienlich sein können, wird aufgrund der jetzt angeordneten Aktensperre nur noch bedingt zu erreichen sein.

Dazu kommt, dass der Entscheid für die Tätigkeit der Forschenden gravierende konkrete Konsequenzen hat, ändert er doch unter einem ausserwissenschaftlichen Gesichtspunkt die geltenden Vorgaben während eines laufenden Forschungsprogramms. Das Risiko ist gross, dass die Forschenden um die Früchte ihrer bisherigen Arbeit gebracht werden und nicht zu jenen Erkenntnissen gelangen können, die von ihnen aufgrund des Forschungsauftrags erwartet werden. Es gibt keine neuen Umstände, die eine Praxisänderung resp. gar den Widerruf rechtsgültiger Verfügungen - die gewährten Einsichtsrechte - rechtfertigen könnten. Seit dem Start des NFP42+ im Allgemeinen und erst recht zu den massgebenden Zeitpunkten der Gutheissung der verschiedenen Einsichtsgesuche ist bekannt, dass Sammelklagen in Vorbereitung oder hängig sind. Ein gültiger Grund, der gar den Widerruf einer Verfügung zu rechtfertigen vermag, liegt daher nicht vor.

Eine Rückstufung des Interesses an einer wissenschaftlichen Klärung eines politisch umstrittenen Teils der jüngsten Schweizer Geschichte und der Eingriff in die Forschungsfreiheit durch den Staat darf nur zulässig sein, wenn erstens ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein schutzwürdiges Interesse Dritter an dieser Massnahme besteht und zweitens und kumulativ der Eingriff verhältnismässig ausgestaltet ist. Selbst wenn - was wir bestreiten - von einem schutzwürdigen Interesse Dritter auszugehen ist, muss daher zusätzlich das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet werden. Dieses ist erstens dann gewahrt, wenn das Mittel tauglich ist, die schutzwürdigen Interessen der Dritten zu gewährleisten, wenn es zweitens in seiner mildest möglichen Form, in der es noch wirksam ist, zur Anwendung gelangt und wenn schliesslich drittens eine

Güterabwägung einen klaren Vorrang der Interessen der Drittpersonen nahe legt. All diese Kriterien - und damit auch die Forschungsfreiheit - werden gegenwärtig krass verletzt.

Was die Tauglichkeit des Mittels anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat mit der gegenwärtigen totalen Aktensperre sein Ziel - den Schutz von Schweizer Firmen vor US-Sammelklagen - nicht erreichen wird. Die Klagen sind eingereicht und das US-Gericht wird bis zu seiner Zulassungsentscheid keine neuen Beweismittel entgegennehmen. Sind die Klagen erst einmal zugelassen, so kann das US-Gericht die Freigabe weiterer Dokumente anordnen. Schon vorgängig stehen zudem der gesamten interessierten Öffentlichkeit sowohl in Südafrika als auch in den USA wirksame gesetzliche Grundlagen zur Verfügung, um öffentliche Verwaltungen und private Unternehmen zur Öffnung ihrer Archive zu zwingen. Präzedenzentscheide zeigen, dass die südafrikanischen Gerichte den Promotion of Access to Information Act vom 2. Februar 2000 zugunsten der Forschungsfreiheit und Verwaltungstransparenz und zuungunsten der an Vertuschung und Geheimhaltung interessierten Kräfte interpretieren. Dasselbe gilt für den Freedom of Information Act in den USA, gestützt auf bereits mehrere, auch für die Beziehungen Schweiz-Südafrika höchst aufschlussreiche CIA-Dokumente und andere Unterlagen, die öffentlich geworden sind. Die Informationen, die der Bundesrat durch die Aktensperre im Bundesarchiv geheim halten will, werden - wie auch unangenehme Erfahrungen in der Vergangenheit zeigten - auf anderem Wege ans Tageslicht kommen. Die Sperrung wird aber Spekulationen Tür und Tor öffnen, welche brisanten Vorgänge zusätzlich in der Schweiz unter Verschluss gehalten werden müssen. Dies wird nicht nur dem Ansehen der Schweiz in der Welt Schaden zufügen, sondern möglicherweise gar US-Gerichte veranlassen, die Sammelklagen umso eher zuzulassen, müssen sich doch davon ausgehen, dass der Schweizerische Bundesrat höchst substantielle Vorgänge zu verbergen hat. Deshalb gibt es nur eines: Die Aktensperre ist als untaugliches Mittel völlig unverhältnismässig und deshalb aufzuheben.

Das Verhältnismässigkeitsprinzip fordert zweitens die Wahl des mildest möglichen Mittels. Sollte der Bundesrat die Forschungsfreiheit weiterhin einschränken und die Aktensperre nicht aufheben wollen, so muss die aktuelle totale Aktensperre doch als weit über das Ziel schießendes Mittel betrachtet werden:

1. Im Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 wird in Art.9 der Grundsatz der freien Einsichtnahme in Archivgut nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren festgehalten. Die Ausdehnung der Sperrfrist auf Bestände, die älter sind als 30 Jahre, ist von vornherein nicht zu rechtfertigen und sofort aufzuheben.

2. Sollte der Bundesrat an einer teilweisen Aktensperre für Bestände innerhalb der Schutzfrist von 30 Jahren festhalten wollen, obschon dies als untaugliches Mittel zu bezeichnen ist, fordert das Prinzip der Wahl des mildest möglichen Mittels ein Verfahren, welches die Forschenden nicht an ihrer Arbeit in jenen Gebieten behindert, in denen gar keine schutzwürdigen Interessen Dritter zu beachten sind. Hinsichtlich bereits bewilligter Einsichtsrechte ist von einer Verschärfung der bereits erteilten Auflagen abzusehen, da die Forschungsarbeit weit fortgeschritten ist und unseres Erachtens kein gültiger Widerrufsgrund vorliegt. Was hängige oder zukünftige Einsichtsgesuche anbelangt, soll den Forschenden weiterhin liberal Einsicht gewährt werden. Sie schreiben ihre Berichte wie bis anhin in Beachtung anerkannter methodisch-wissenschaftlicher Grundsätze und unter grösstmöglicher Sorgfalt, aber ohne Eigenzensur. Im Sinne eines Kompromisses käme unter Umständen eine Manuskriptvorlagepflicht in Frage. In diesem Falle hätte die Bundesverwaltung nach Abschluss der Arbeiten in Form beschwerdefähiger Verfügungen jene Firmennamen und Quellen aus den Berichten zu streichen, bei denen sie begründbar vermutet, dass deren öffentliche Nennung schutzwürdige Interessen Dritter verletzen könnte.

Eine Anonymisierungspflicht durch die Forschenden selbst erscheint aus drei Gründen als wenig sinnvoll. Erstens betrachten es Forschende nicht als ihre Aufgabe, sich selber zu zensurieren. Zweitens fehlt ein klarer Kriterienkatalog, was die Forschenden in eine Position grösster Unsicherheit setzt. Drittens sind die meisten Firmennamen, die von Sammelklagen betroffen sind oder noch betroffen sein könnten, seit jeher Gegenstand öffentlicher Diskussionen. Eine Aktensperre kann die Forschenden nicht daran hindern, weiterhin auf zeitgenössische Spekulationen über mögliche Verstrickungen von Schweizer Firmen mit dem Apartheidregime hinzuweisen. Eine komplette Anonymisierungspflicht würde nur verhindern, auf die Richtigstellungen hinzuweisen, die in den Akten im Schweizerischen Bundesarchiv enthalten sind.

3. Sollte der Bundesrat trotz all diesen Erwägungen an einer teilweisen Sperre von Akten festhalten wollen, so ist diese individuell in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen und ausführlich zu begründen.

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte ersucht dringend darum, das NFP42+ nicht zu einer Alibiübung verkommen zu lassen. Vielmehr sollte das Forschungsprogramm entsprechend den eingetretenen Verzögerungen verlängert und mit zusätzlichen finanziellen Mitteln ausgestattet werden, damit es erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung dieser Anregungen und versichern Sie unserer vorzüglichen Hochachtung,

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, der Präsident, Prof. Guy P. Marchal, die Generalsekretärin, Dr. Erika Flückiger Strebel.

(Stellungnahme der SGG an den Bundesrat, 30.4.03, publiziert im SGG-Mitgliederbulletin Nr. 77)

3-5-2003

Aktensperre: Scharfer Protestbrief der Vereinigung der Schweizer Historiker an den Bundesrat:

Die Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SSG) kritisiert den Entscheid als "massiven Eingriff in das Grundrecht der Forschungsfreiheit".

Der Bundesratsentscheid wird ausserdem erst nach 8 Tagen als präzises Amtsdokument formuliert (das Pressecommuniqué liess Interpretationsspielraum offen). Jetzt steht fest, dass der Zugang auch für Akten gesperrt ist, die mehr als 30 Jahre alt sind und gemäss Archivierungsgesetz grundsätzlich frei zugänglich sein sollten.

13 Projektverantwortliche des NFP42+ haben in einem Brief an Georg Kreis um die Unterstützung des Nationalfonds gebeten, um einschränkende Verfügungen auf dem Rechtsweg bekämpfen zu können.

Laut Alexander Karrer vom EFD sollen die Verfügungen zu den hängigen Einsichtsgesuchen der Forscher in den nächsten Tagen und Wochen erlassen werden. Auf jeden Fall bleiben Akten gesperrt, die auf Kapital- und andere Exporte von Schweizer Firmen in den Apartheid-Staat hinweisen. Damit sollen die Interessen der in den USA eingeklagten Schweizer Unternehmen geschützt werden.

Dem Vernehmen nach lagen dem Entscheid des Bundesrates auch Warnungen zu Grunde, betroffene Unternehmen könnten mittels Verantwortlichkeitsklagen finanzielle Entschädigung vom Bund verlangen, falls die Sammelklagen auch dank Informationen aus dem Bundesarchiv erfolgreich sein sollten.

(Tages-Anzeiger, 3.5.03)

13-5-2003

Informationsnotiz der Bundesverwaltung (unter Federführung des EFD) an den Bundesrat: Konzept zur Umsetzung des Entscheides vom 16.4.2003 betr.

Akteneinsicht.

Am 16.4.03 hat der Bundesrat beschlossen, dass

1. die Einsicht in Dossiers, die im Zusammenhang mit Südafrika eingesehen werden sollen und die Dokumente enthalten, in welchen Banken oder andere Unternehmungen im Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften genannt werden, vorläufig verweigert wird;

2. die im ersten Punkt beschriebene Regelung auch für die entsprechenden Dossiers, die älter als 30 Jahre sind, gilt (Verlängerung der 30-jährigen Schutzfrist).

Die wichtigsten Punkte des Konzepts der Bundesverwaltung (datiert 13.5.03) sind:

„Einsichtsgesuche werden innerhalb der normalen Schutzfrist dann abgelehnt, wenn

a) es sich um Einzelfalldossiers zu Kapital- und anderen Exportgeschäften handelt;

b) es sich um allgemeine Dossiers handelt, in welchen Firmen im Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften namentlich genannt werden, sofern

Kapital- und andere Exportgeschäfte Hauptgegenstand der betroffenen Dossiers sind und die darin enthaltenen Informationen nicht bereits öffentlich bekannt sind.

Für diese Dossiers wird die Schutzfrist auch auf den 1. Januar 1960 verlängert

Bei allen anderen Gesuchen gelten die üblichen Schutzfristen und die

aktenführenden Stellen entscheiden nach den sonst üblichen Kriterien. Die

GesuchstellerInnen werden mittels Vorbescheid über die beabsichtigte Behandlung

ihrer Einsichtsgesuche informiert. Sie haben das Anrecht, einen Einsichtsentscheid in

Form einer anfechtbaren Verfügung zu verlangen. Da verschiedene NFP 42+-

Forschende nach dem BRB vom 16. April 2003 bereits den Wunsch nach einer

anfechtbaren Verfügung geäußert haben, werden die Gesuche der NFP-42+-

Forschenden direkt mittels Verfügung beantwortet.

Die Verfügungen werden den GesuchstellerInnen direkt von den aktenführenden Stellen zugesandt. Die Vorbescheide werden dem Schweizerischen Bundesarchiv zuhanden der Benutzerinnen und Benutzer zugestellt.“

(Schweizerisches Bundesarchiv: Entscheid des Bundesrates vom 16. April 2003: Beziehungen Schweiz-Südafrika: Regelung des Zugangs zu den Akten im Schweizerischen Bundesarchiv. Operationelle Umsetzung im Schweizerischen Bundesarchiv, 15.7.03)

10-6-2003

Thabo Mbeki besucht die Schweiz.

Dabei macht er klar, dass er nichts von Nachforschungen in Südafrika hält. Der Wille der Schweiz, Zugang zu Archiven zu erhalten, sei “nicht nützlich”, sagt Mbeki, als er selber die hängige Anfrage (jene der GPDel) im Gespräch mit BR Couchepin thematisiert. Dies jedenfalls brachte Couchepins Informationschef über das Gespräch hinter den Kulissen in Erfahrung. Gegenüber den Medien betont Mbeki nur ganz allgemein, dass sein Land in die Zukunft blicken und sich nicht länger von seiner Apartheid-Vergangenheit fesseln lassen wolle. Als ihn ein Journalist auf die Klagen anspricht, tut er erst so, als ob er nichts davon wüsste. Dann sagt er trocken: “Ja, wir sprachen darüber.” Erst auf Nachfrage hin bekräftigt er: “Wir sind gegen diese Sammelklagen.” Es gehe nicht an, dass Gerichte in Übersee über die Entschädigung von südafrikanischen Apartheid-Opfern entscheiden. Einige Firmen, die der Zusammenarbeit mit dem Apartheid-Regime bezichtigt würden, arbeiteten jetzt beim Wiederaufbau Südafrikas mit, lobte Mbeki.

Bei Mbekis Besuch in Bern wird denn auch eine neue Absichtserklärung unterzeichnet - zur Förderung privater Unternehmen und zur Erleichterung des regionalen Handels. Und es gibt auch ein Treffen mit Schweizer Geschäftsleuten. (Tages-Anzeiger, 11.6.03)

11-6-2003

03.5167 - Fragestunde. Frage Pia Hollenstein (GP/SG). Folgen der verhängten Südafrika-Aktensperre auf die laufenden Untersuchungen

NR-Fragestunde: Auf die von Pia Hollenstein am 11.6.03 eingereichten Fragen bezüglich der Folgen der Aktensperre (läuft sie dem vom Parlament im März 2000

festgestellten Bedarf an Offenlegung (NFP42+) zuwider? verkommt das NFP42+ jetzt zur Alibiübung?), antwortet BR Kaspar Villiger:

“(…). Mit der Einreichung von Sammelklagen (...) haben sich nun die Rahmenbedingungen verändert. Weil dem öffentlichen Interesse an der Forschung neu konkrete private Interessen sowie die Gefahr von Schadenersatzforderungen von Unternehmen, Banken und Bankkunden an den Bund gegenüberstanden, drängte sich eine Neubeurteilung der Akteneinsichtspraxis auf. Insbesondere bestand das Risiko, dass Schweizer Unternehmen wegen dem in der Schweiz viel leichteren Zugang zu Datenmaterial aus dem Kontext isoliert und in verzerrem Ausmass belastet werden. In der Güterabwägung zwischen der möglichst breiten Abstützung von Forschungsergebnissen auf der einen Seite und gleich langen Spiessen in internationalen Rechtsverfahren auf der anderen Seite hat sich der Bundesrat für den Schutz der Rechtsgleichheit von schweizerischen und ausländischen Verfahrensparteien entschieden.

Vorläufig verweigert wird der Zugang zu Dossiers, die im Zusammenhang mit Südafrika eingesehen werden sollen und die Dokumente enthalten, in welchen einzelne Unternehmen in Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften genannt werden. Die restriktivere Einsichtspraxis soll aber nur befristet gelten, und der Bundesrat wird periodisch überprüfen, ob die Rahmenbedingungen wieder eine breitere Öffnung der Archive zulassen. (...)”
(03.5167 - Fragestunde. Frage Pia Hollenstein (GP/SG). Folgen der verhängten Südafrika-Akten Sperre auf die laufenden Untersuchungen)

12-6-2003

Facts-Artikel: Die gesperrten Südafrika-Akten

„Mit dem Gold-, Diamanten- und Devisenhandel über die Schweiz konnte das Apartheidregime wirtschaftliche Sanktionen unterlaufen. Das nahm Bundesbern bewusst in Kauf.“ Facts liegen 2300 Dossier-Seiten aus dem Bundesarchiv vor, aus den Jahren 1969-1992.

Im Juli 1986 lässt das EDA eine „streng vertrauliche“ Studie über mögliche Wirtschaftssanktionen gegenüber Südafrika verfassen. Beauftragt damit ist Alexis Lautenberg, Chef des Finanz- und Wirtschaftsdienstes und heutiger Botschafter in Rom. Sein Fazit: Der Export von südafrikanischem Gold in die Schweiz sei für das Überleben des Apartheid-Staates entscheidend. „Bleibe Südafrika im Falle

universeller Sanktionen ein Umschlagplatz von dieser Grössenordnung erhalten, wäre deren Effekt weitgehend illusorisch.“

Kapitalexport: In einem internen Memorandum an den Chef des Bundesamtes für Aussenwirtschaft stellt der departementseigene Südafrika-Länderdienst 1984 fest: „1981 stiegen die Nettoguthaben der schweizerischen Banken gegenüber Südafrika um Fr. 1,2 Mia. Dies verdeutlicht, dass die über den ‚courant normal‘ laufenden Fr. 300 Mio. gemessen an den totalen Kapitalausfuhren nach Südafrika eher eine Restgrösse darstellen.“ Am 31.3.1983 stellt die behördeninterne „Arbeitsgruppe Kapitalexportpolitik“ unter Leitung des Vizedirektors im Finanzdepartement fest, dass die geltende Südafrika-Regelung einer „Alibi-Übung“ gleichkomme.

1983 schreibt der südafrikanische Finanzminister Orwen Horwood EFD-Vorsteher Willy Ritschard und beklagt sich, der Kapitalexportplafonds sei diskriminierend.

Sekundiert wird Horwood von Fritz Leutwiler, Präsident der Schweizer Nationalbank: „Lieber Willy, obwohl ich die Abneigung gegen die Apartheid-Politik teile, bin ich der Ansicht, der bestehende Kapitalexportplafond gegenüber Südafrika diene niemandem. (...). Stellt man ferner in Rechnung, dass anlässlich einer Sitzung der interdepartmentalen Arbeitsgruppe ‚Kapitalexportpolitik‘ vom 31. März 1983 von den Vertretern aller drei interessierten Departemente übereinstimmend festgestellt worden war, die geltende Südafrika-Regelung komme einer ‚Alibi-Übung‘ gleich, kommt der Bundesrat meines Erachtens nicht umhin, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. (...).“ (Fritz Leutwiler an Willy Ritschard, 26.5.1983).

Ritschard schreibt Leutwiler, man müsste im In- und Ausland mit scharfen Reaktionen rechnen, „falls die Restriktionen in einem Zeitpunkt aufgehoben würden, in dem die Kontroverse über die finanziellen Beziehungen der Schweiz mit Südafrika wieder in vollem Gange ist. (...). Was das Inland anbetrifft, halten wir, meine beiden Kollegen und ich, es für wahrscheinlich, dass ein solcher Schritt ((Abschaffung Kapitalexportplafond)) im Parlament den Versuch auslösen könnte - wie dies bereits bei der Waffenausfuhr geschehen ist -, den Kapitalexport zu einer Moralfrage hochzustilisieren und ihn allenfalls einer allgemeinen ‚Menschenrechtsklausel‘ zu unterstellen.“ (Ritschard an Leutwiler, 8.8.1983)

Bei seinen Bundesratskollegen Pierre Aubert (EDA) und Kurt Furgler (EVD) propagiert Ritschard - im Interesse der CH-Exportwirtschaft - einen flexiblen Umgang mit dem „courant normal“. Aus den Bestimmungen werde ersichtlich, „dass auch unter den bestehenden Restriktionen bei Exportfinanzierungen im weitesten Sinne

„von Fall zu Fall‘ flexibel reagiert werden kann“, schreibt er ihnen im Juni 1983. Ein Jahr später teilt Ritschards Nachfolger dem südafrikanischen Finanzminister Barend du Plessis mit: „Ich kann Ihnen versichern, dass das Regime des ‚courant normal‘ mit der nötigen Flexibilität angewendet wird und auf die gegenseitigen ökonomischen Interessen Rücksicht nimmt.“

(Facts, 24/03, 12.6.03)

12-6-2003

Medienmitteilung KEESA:

„Heute hat die Wochenzeitschrift Facts (12/6/03) einen erhellenden Artikel über behördliche Dokumente der achtziger Jahre veröffentlicht, die zeigen, wie bereitwillig die damaligen Schweizer Behörden die Wirkungslosigkeit des Kapitalexportplafonds gegenüber Südafrika geduldet, wenn nicht aktiv unterstützt haben, obwohl sie gegenüber der nationalen und internationalen Öffentlichkeit ein ganz anderes Bild vermittelt haben - bis heute. Der Artikel lässt vermuten, dass die Absprachen zwischen Behörden und Wirtschaft in Sachen wirtschaftliche Zusammenarbeit mit der Apartheid sehr viel weiter gingen als dies jemals von Seiten der Regierung zugegeben wurde. Dies genauer zu erhellen und systematisch zu untersuchen ist für die schweizerische Demokratie wichtig. Wir fordern die sofortige Öffnung des Bundesarchivs für die Fortsetzung der Forschung zu den Beziehungen Schweiz-Apartheid.

Wir möchten nochmals Folgendes betonen:

1. Es ist Besorgnis erregend, wie leicht sich eine der Demokratie verpflichtete Regierung von einzelnen Grossunternehmen und Grossbanken in Sachen Apartheidklagen erpressen lässt und zu reinen Willkürentscheiden zugunsten von Partikularinteressen bereit ist. Umso wichtiger ist die Annahme der Initiative Hollenstein am 20. Juni, welche den Bundesrat in klare Beschlüsse einbindet und ihm nicht erlaubt, je nach Gutdünken und Opportunität Entscheide rückgängig zu machen.
2. Wir fragen uns, was die wirklichen Gründe für den Archiventscheid sind, und ob es tatsächlich in erster Linie die US-Klagen sind. Wenn nämlich die Entschädigungs-Klagen der Apartheidopfer vor einem US-Gericht akzeptiert sind, dann droht dieser Archiventscheid zum guten Argument der KlägerInnenanwälte für die Herausgabe von Dokumenten durch die Beklagten zu werden.

3. Aufgrund des Facts-Artikels fragen wir uns, ob der Bundesrat mit dem Archivschliessungsbeschluss nicht nur allzu gerne den Pressionen der eingeklagten Banken und Unternehmen nachgegeben hat, um damit die doppelbödige Politik der Behörden - Kapitalexportplafonds als Alibi gegenüber der apartheid-kritischen Öffentlichkeit, geheime Absprachen über dessen Vermeidung mit der Wirtschaft - zu kaschieren. Die fadenscheinige bundesrätliche Begründung für die Archivschliessung und der Facts-Artikel legen diese Vermutung nahe. (...).”
(Medienmitteilung KEESA, 12.6.03)

16-6-2003

NR-Fragestunde: BR Villiger macht klar, dass die Archiv-Zugangsbeschränkung nur solange aufrecht erhalten bleibt, wie die Sammelklagen dauern.
(NZZ online, 20.3.03)

16-6-2003

NR-Fragestunde: Auf die von Pia Hollenstein am 11.6.03 eingereichten Fragen bezüglich der Aktensperre (Trifft es zu, dass sie allein vom Finanzdepartement ausging? Trifft es zu, dass die beklagten Firmen drohten, den Bund haftbar zu machen für einen allfälligen Schaden als Folge von Informationen aus dem Bundesarchiv? Wie beurteilt der BR die Chance allfälliger Verantwortlichkeitsklagen? Hat der BR diesbezügliche Rechtsgutachten erstellen lassen - und wie fielen sie aus?), antwortet BR Kaspar Villiger:

“Die Neubeurteilung wurde vom Bundesrat beschlossen. In die Arbeiten involviert waren die Dienststellen sämtlicher Departemente, welche Akten ins Bundesarchiv abgeliefert haben, für welche Einsichtsgesuche gestellt worden sind - EDA, VBS, EFD, EVD - sowie das Bundesarchiv aus dem EDI und die Schweizerische Nationalbank.

Die Frage nach dem Haftungsrisiko des Bundes wurde im Rahmen eines verwaltungsinternen Rechtsgutachtens des Bundesamtes für Justiz untersucht. Für eine Haftung des Bundes müssen verschiedene Voraussetzungen gegeben sein: Schaden, Zusammenhang mit einer amtlichen Tätigkeit, adäquate Kausalität, Beamteneigenschaft des Schädigers, Widerrechtlichkeit. Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, muss jeweils im Einzelfall geprüft werden. Drohungen wurden seitens der eingeklagten Firmen nicht geäußert, allerdings war sich der Bundesrat bei der

Entscheidfindung des latenten Risikos solcher Schadenersatzforderungen an den Bund bewusst.”

Nachfrage Hollenstein: Wieso hat das ganze Geschäft quasi ins EFD gewechselt?

Antwort Villiger:

“(…). Es gibt ja eine IDA Südafrika, die vom EDA geführt wird. Das ist eine ständige interdepartementale Arbeitsgruppe, die eigentlich mehr historisch orientiert ist. Als dann diese Sammelklagengeschichte anfang, kamen überall, in all diesen einzelnen Departementen, ungeordnet Anfragen herein. Es ging darum, das zu koordinieren und eine einheitliche Praxis einzuführen.

(...). Das EDA und der Präsident der IDA Südafrika wollten das nicht auch noch machen, weil ihre Funktion eine andere ist. Das Finanzdepartement wurde dann angefragt, ob es das machen wolle. Es hat ja früher diese Bewilligungen erteilt, hat historisch gesehen den Kontakt zur Nationalbank. Deshalb lag es eigentlich nahe, dass sich ein Departement zur Verfügung gestellt hat, um wiederum über eine interdepartementale Gruppe den Vorsitz zu übernehmen.

Ich betrachte das eher als Opfer, aber hin und wieder muss man halt so etwas machen. Wir haben einen guten Vorsitzenden gefunden, der auf sehr korrekte Weise versucht hat, das zusammen mit der Arbeitsgruppe aufzubauen. Die verschiedenen Vorschläge wurden im Bundesrat diskutiert und der Bundesrat hat dann einen Entscheid gefällt.”

(03.5168.Fragestunde. Frage Hollenstein Pia. Bundesrätliche Sperre der Südafrika-Akten)

16-6-2003

NR-Fragestunde: Antwort BR Villiger auf die Frage von Jean-Nils De Dardel (SP/GE), ob die Aktensperre nicht ein indirektes Schuldeingeständnis der Schweiz sei:

in weiten Teilen wörtlich dieselbe Antwort wie an Pia Hollenstein.

“(…). Die Neubeurteilung basiert somit auf objektiven Gründen und nicht auf Schuldeingeständnissen. Hin und wieder müssen Sie halt in der Politik zwischen widersprüchlichen Interessen abwägen - das Gleiche kam ja schon bei Frau Hollenstein zum Ausdruck; Sie setzen die Interessenschwerpunkte anderswo als

vielleicht andere - und Entscheide fällen. Der Bundesrat befand, dass hier nun dieses Interesse wenigstens für einige Zeit Oberhand haben muss.”

Nachfrage De Dardel:

“Le fait que ce soit des Département fédéral des finances qui ait la ‘Federführung’, qui s’occupe maintenant de cette affaire, est quand même très significatif de la priorité que donne le Conseil fédéral à la défense des instituts financiers de la Suisse plutôt qu’à d’autres aspects de ce problème, par exemple au fait que l’apartheid est un crime contre l’humanité selon le droit international. A mon avis, cette tactique est peut-être possible, dans l’hypothèse où les plaintes aux Etats-Unis vont être déclarées irrecevables, ce qui est tout à fait envisageable. Mais si elles sont déclarées recevables? Si, dans une décision préliminaire, le tribunal américain compétent déclare que ces plaintes sont à examiner et que la procédure doit se poursuivre, alors, à ce moment-là, ne trouvez-vous pas que votre décision est catastrophique, et qu’elle va au contraire plonger encore davantage dans les difficultés des instituts financiers suisses?”

Antwort Villiger:

“Es völlig normal, dass der Bundesrat ein Departement mit der Federführung zur Lösung eines Problems betraut. Es handelte sich wie gesagt um eine interdepartementale Arbeitsgruppe, in die jedes Departement seine Interessen eingeben konnte. Sie haben verschiedene Lösungen gefunden, die sie dem Bundesrat vorgeschlagen haben. Der Bundesrat hat in der Gesamtverantwortung entschieden. Sie können hier nicht einem Departement eine besondere Schuld an einer Haltung zuschieben, die Sie selber nicht teilen. Ich teile aber Ihre Meinung nicht, dass das so interpretiert werden kann: Es ging vielmehr darum, dass unsere Firmen ungefähr die gleich langen Spiesse haben wie die Firmen in anderen betroffenen Ländern. Ich glaube, das ist ein legitimes Interesse.”

(03.5181 Fragestunde. Frage de Dardel Jean-Nils. Schweiz/Südafrika. Schuldeingeständnis?)

19-6-2003

03.1089 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Position des Bundesrates zum Menschenrecht von Apartheidopfern auf Wiedergutmachung.

„Die Uno-Menschenrechtskommission verabschiedete einstimmig die Resolution 2002/44, die das Grundrecht von Opfern schwerer Menschenrechtsverletzungen auf Wiedergutmachung postuliert. Der Uno-Generalsekretär hat die Schweiz zur Stellungnahme eingeladen.

Ich bitte den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Unterstützt er diese Bestrebungen der Uno?
2. Anerkennt er das Menschenrecht von Apartheidopfern auf Wiedergutmachung?
3. Ist Wiedergutmachung ohne Klärung der Vergangenheit möglich?
4. Ist der Bundesrat bereit, alle Bestrebungen im In- und Ausland zur Klärung der Verstrickungen von Firmen und Behörden in die frühere Apartheidpolitik in Südafrika zu unterstützen?“

Antwort des Bundesrates, 10.09.2003:

1. Die Schweiz unterstützte die Resolutionen 2002/44 und 2003/34 der Uno-Menschenrechtskommission zum Recht auf Wiedergutmachung für Opfer schwerer Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Die Resolutionen sehen zwar keinen absoluten Anspruch auf Wiedergutmachung vor, bestätigen aber, dass die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen gemäss den international anerkannten Menschenrechtsgrundsätzen Anspruch auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung haben, wo dies angezeigt ist. Sie verpflichten die internationale Gemeinschaft zudem, dem Recht der Opfer dieser Verletzungen die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Schweiz unterstützt also die Menschenrechtskommission in ihrem Bemühen, "Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen oder des humanitären Völkerrechtes auf Rechtsschutz und auf Wiedergutmachung" auszuarbeiten. Dieses Engagement reiht sich in die Anstrengungen der Schweiz zur Bekämpfung der Straflosigkeit ein, mit denen sie einen Beitrag zur Förderung und zu einem besseren Schutz der Menschenrechte in der ganzen Welt leisten will.

(...).

2. Der Bundesrat achtet die international anerkannten Menschenrechtsgrundsätze, wonach Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen Anspruch auf Restitution, Entschädigung und Rehabilitierung haben, wo dies angebracht ist. Diese Anerkennung ergibt sich aus dem traditionellen Engagement der Schweiz für die

Menschenrechte sowie aus den von ihr eingegangenen internationalen Verpflichtungen, die insbesondere aus den zahlreichen Bestimmungen erwachsen, die ein Recht auf Wiedergutmachung für Opfer von Verletzungen internationaler Menschenrechtsnormen vorsehen (insbesondere Art. 8 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, Art. 6 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, Art. 13 und 14 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, sowie Art. 39 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes oder Art. 13 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten). Das Verbrechen der Apartheid stellt unbestreitbar eine schwere Menschenrechtsverletzung dar. Die Wiedergutmachung dieses Verbrechens kann allerdings auf verschiedenen Wegen erfolgen. Die Schweiz kann daher einem Staat, der sich auf demokratischem und rechtmässigem Wege für eine bestimmte Form der Wiedergutmachung entschieden hat, keine andere Lösung vorschreiben oder auch nur vorschlagen.

3. Der Bundesrat ist der Meinung, dass jede Wiedergutmachung schwerer Menschenrechtsverletzungen zwangsläufig eine Prüfung des Sachverhaltes erfordert, der dem Antrag auf Wiedergutmachung zugrunde liegt. Der angesprochene Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen während der Apartheidzeit ist ein Beispiel dafür. Die Einsetzung der Wahrheitskommission durch die südafrikanische Regierung basiert auf der Erkenntnis, dass die Aufarbeitung von schweren Menschenrechtsverletzungen zur gesellschaftlichen Kohäsion des Landes beitragen soll, die für die Lösung der grossen Zukunftsprobleme des Landes dringend nötig ist. Das Schwergewicht des Aufarbeitungsprozesses war in der Folge auf Wahrheit (truth) und Versöhnung (reconciliation) gelegt und ging wesentlich über die Wiedergutmachung hinaus. Mit der Parlamentsdebatte über den Bericht und der Umsetzung ausgewählter Empfehlungen der Wahrheitskommission ist dieser Prozess aus südafrikanischer Sicht weit fortgeschritten.

Der Bundesrat hat grossen Respekt gegenüber dem von Südafrika eingeschlagenen Weg der Vergangenheitsbewältigung und dem gewählten Ansatz, dass die Aufarbeitung der Geschichte letztlich der Bewältigung von zukunftsgerichteten Problemen dienen muss. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass nicht alle Länder, in denen schwere Menschenrechtsverletzungen stattgefunden haben, eine umfassende

Aufarbeitung der Geschichte als Voraussetzung für ein demokratisches und friedliches Zusammenleben betrachten.

4. Der Bundesrat hat bereits mehrfach unter Beweis gestellt, dass er bestrebt ist, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während der Apartheidzeit aufzuarbeiten. Die entsprechenden Untersuchungen und Forschungsprojekte, welche bereits unternommen wurden oder im Gange sind, suchten im internationalen Kontext ihresgleichen.

Bei den Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika während der Apartheidzeit handelt es sich nicht zuletzt um einen Aspekt der bilateralen Beziehungen. Die Haltung der südafrikanischen Regierung ist deshalb für den Bundesrat von Bedeutung. Für den Bundesrat ist es in erster Linie Südafrika selbst, das bestimmt, wie es mit seiner Vergangenheit umgehen will.

Der südafrikanische Präsident Thabo Mbeki äusserte sich zu diesem Thema bei seiner Pressekonferenz vom 10. Juni 2003 in Bern wie folgt: "Es kann gut sein, dass es auf der Welt Leute gibt, die die Vergangenheit in unserem Interesse diskutieren wollen. Wir haben die Vergangenheit in unserem Interesse diskutiert, indem wir die 'Truth and Reconciliation Commission' errichtet haben. Hingegen sind wir der Ansicht, dass nicht irgendeine andere Institution die Vergangenheit in unserem Interesse diskutieren sollte, dies wäre nämlich nicht in unserem Interesse."

Der Bundesrat ist durchaus bereit, die Beziehungen zwischen der Schweiz und Südafrika aufzuarbeiten, wobei er die klare Haltung der südafrikanischen Regierung in diesem Zusammenhang mitberücksichtigt.

Die Schweiz hatte das Apartheidregime in Südafrika bereits früh verurteilt. Von 1986 bis zum Frühjahr 1994 stellte sie, wie bereits im ersten Bericht der Schweiz an den Uno-Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung 1998 dargelegt wurde (Ziff. 61ff.), für die Durchführung eines "Programmes der positiven Massnahmen" zur Überwindung der Apartheid und den Durchbruch zur Demokratie 50 Millionen Franken zur Verfügung. Nach dem Zustandekommen demokratischer Wahlen im April 1994 wurde beschlossen, den Übergangsprozess in Südafrika und den Aufbau einer demokratischen Gesellschaft mit einem Sonderprogramm während fünf Jahren (1994-1999) zu unterstützen.

Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit hat die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit 60 Millionen Franken zur Verfügung gestellt, weitere 20 Millionen Franken wurden für friedens- und demokratiefördernde Massnahmen durch das EDA

eingesetzt. Im Sommer 1998 wurde beschlossen, dieses Programm um weitere fünf Jahre (bis 2004) zu verlängern. (...).“

(03.1089 - Einfache Anfrage Pia Hollenstein: Position des Bundesrates zum Menschenrecht von Apartheidopfern auf Wiedergutmachung)

19-6-2003

03.3366 - Interpellation Pia Hollenstein: Aktensperre betreffend Archivbestände Schweiz/Südafrika. Offene Fragen

„1. Seit mindestens einem Jahr ist bekannt, dass Klagen eingereicht werden. Wenn der Bundesrat bei seiner Entscheidungsfindung zur Aktensperrung die Interessenabwägung "öffentliches Interesse (nach Transparenz)/Gefahr von Schadenersatzforderungen" (Fragestunde 03.5181) gemacht hat, weshalb hat er mit seinem Entscheid so lange zugewartet?

2. Inwiefern würde sich die Freigabe von Akten, die Namen von am Südafrika-Geschäft beteiligten Firmen nennen oder Informationen zum Kapitalexport nach Südafrika enthalten, für die in den USA beklagten Firmen nachteilig auswirken? Auf welche diesbezüglichen Informationen hat sich der Bundesrat bei seinem Entscheid gestützt? Hat er ausser den Vertretern von Economiesuisse und der Banken und ihren Anwälten auch andere Fachpersonen beigezogen? Welche?

3. Verschiedentlich wird behauptet, die ‚USA-Klagen‘ seien chancenlos. Hat der Bundesrat die Aktensperrung veranlasst, weil er anderer Meinung ist?

4. Wofür müssen die Forschenden Bewilligungen einholen (von der Bewilligung zur Akteneinsicht bis zur Veröffentlichung)? Was sind die Kriterien, die jeweils gelten? Welche Regeln zur Einsichtnahme und zur Veröffentlichung haben schon immer gegolten und welche sind seit dem 16. April 2003 neu?

5. Wie rechtfertigt der Bundesrat die Ausdehnung der Aktensperre über die 30-jährige Sperrfrist hinaus? Welche Akten sind von der Sperrung genau betroffen und wie lange? Unter welchen Bedingungen wird die verhängte Aktensperrung wieder aufgehoben? Falls die Klagen gegen die Schweiz von den USA-Gerichten nicht akzeptiert werden, wird der Bundsrat dann die Archive öffnen?

6. Welche Ergebnisse ergaben die Abklärungen des Bundes über den Aktenzugang in Sachen Apartheid in anderen Staaten, namentlich in Südafrika und in den USA?

7. Den Antworten in der Fragestunde vom 17. Juni 2003 (03.5168) konnte entnommen werden, dass die Aktensperre nicht primär auf Druck von Firmen oder

Banken veranlasst wurde. Dies - und ein ausführlicher Artikel in dem Nachrichtenmagazin "Facts" von letzter Woche - lässt den Verdacht aufkommen, dass der Bundesrat aus einer Art Selbstschutz für den Bundesrat und die Verwaltung handelte. Offenbar war damals dem Bundesrat gegenüber dem Parlament und der Öffentlichkeit die Imagepflege wesentlich wichtiger als die Information über die tatsächliche Politik in Sachen Sanktionspolitik.

Wie beurteilt der Bundesrat die im "Facts" veröffentlichten Handlungsweisen des früheren Bundesrates? Wie kann der Bundesrat garantieren, dass den Forschenden Akteneinsicht in all diejenigen Akten gegeben wird, welche für die Analyse des früheren Verhaltens der Bundesverwaltung und des Bundesrates relevant sind? Teilt der Bundesrat die Meinung, dass diesbezüglich volle Transparenz für die Öffentlichkeit wichtig ist?

8. Bundesrat Villiger erwähnte in der Fragestunde dieser Woche (Frage 03.5168) eine neue interdepartementale Gruppe, welche das Nötige zur bundesinternen Koordination der Themen Schweiz/Südafrika unternimmt und eine einheitliche Praxis in der Informationspolitik garantieren soll. Seit wann gibt es diese Gruppe? Wie ist sie zusammengesetzt? Wer leitet die Gruppe?“

Antwort des Bundesrates, 10.09.2003:

„1. Bereits vor dem Bundesratsentscheid war die Einsicht in Akten innerhalb der Schutzfrist nur mit Gesuch möglich; die Gesuche wurden von den zuständigen aktenabliefernden Stellen mit oder ohne Auflagen genehmigt oder mit Begründung abgewiesen. An diesem Verfahren wurde zunächst auch festgehalten, nachdem sich die Einreichung von Klagen abzeichnete. Die Einreichung konkreter Gesuche um Einsicht in Aktenbestände betreffend Kapital- und andere Exportgeschäfte veranlassten den Bundesrat dann aber, Grundsätze für eine einheitliche Praxis für die ganze Bundesverwaltung festzulegen.

Eine einheitliche Praxis drängte sich auf, weil im Zusammenhang mit (Kapital)exportgeschäften mit Südafrika mehrere Departemente gleichzeitig involviert waren und somit die gleichen Akten in verschiedenen Departementsbeständen wie auch bei der Nationalbank, die ebenfalls in die Gespräche einbezogen wurde, zu finden sind.

Um Schweizer Unternehmen im Prozessverfahren in den USA gegenüber ausländischen Firmen nicht zu benachteiligen, sah sich der Bundesrat veranlasst, die

Einsicht in bestimmte Dossiers betreffend Kapital- und andere Exportgeschäfte nach Südafrika vorübergehend zu verweigern. Diesem Entscheid ging eine Phase der internen Meinungsbildung und die Abklärung verschiedener rechtlicher Fragen voraus.

2. Die Freigabe von Akten, die Namen von am Südafrika Geschäft beteiligten Firmen nennen oder Informationen zu Kapital- und anderen Exportgeschäften nach Südafrika enthalten, würde sich für Schweizer Firmen insofern nachteilig auswirken, als solche Informationen über andere beklagte Firmen gemäss Praxis von Archivbehörden im Ausland in der Regel nicht ohne rechtliche Schritte eingeholt werden können. Die Geschäftspraktiken der Schweizer Firmen würden demnach aufgrund ihrer leichteren Verfügbarkeit im Prozess detaillierter ausgebreitet als die Geschäftstätigkeit ausländischer eingeklagter Firmen. Dies könnte die beklagten schweizerischen Unternehmen unbegründet und in verzerrter Weise in eine Sonderrolle drängen, die sachlich unberechtigt wäre.

Neben Wirtschaftsvertretern wurde auch die Leitung des NFP 42+ vor dem Entscheid angehört.

3. Der Bundesrat hat nie und wird auch in Zukunft keine Prognosen über den Prozessausgang abgeben. Der Entscheid zur Akteneinsichtspraxis wurde unabhängig der Erfolgsaussichten der Sammelklagen getroffen.

Immerhin hat der Bundesrat bereits nach Klageanhebung durch den amerikanischen Anwalt Ed Fagan dahingehend Stellung bezogen, dass er es als nicht opportun findet, solche Fragen von ausländischen Gerichten beurteilen zu lassen. Anlässlich seiner Rede vor dem südafrikanischen Parlament am 15. April 2003 und im Rahmen seines Besuches in der Schweiz am 10. Juni 2003 hat Präsident Mbeki ebenfalls mit Nachdruck die Meinung vertreten, dass diese Klagen nicht im Interesse Südafrikas seien und dass sein Land keine Einmischung aus anderen Ländern bei der Bewältigung der Vergangenheit brauche. Vielmehr sei Mithilfe für die Gegenwart und Zukunft angebracht. Der Bundesrat hat diesen klaren Worten des südafrikanischen Staatspräsidenten nichts hinzuzufügen. Ende Juli 2003 wurde zudem bekannt, dass sich die südafrikanische Regierung mit einem eidesstattlichen Schreiben ihres Justizministers beim zuständigen Richter in New York für die Abweisung der Klagen eingesetzt hat, da diese nicht im Interesse des Landes liegen würden.

4./5. Das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) sieht für Akten im Bundesarchiv grundsätzlich eine Schutzfrist von dreissig Jahren, für bestimmte Dossiers (Art. 11

und 12 BGA) eine verlängerte Schutzfrist vor. Während dieser Schutzfrist können die aktenabliefernden Stellen auf Gesuch hin Einsicht in Dossiers gewähren, sofern keine gesetzlichen Vorschriften und keine überwiegenden schutzwürdigen öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Dabei sieht das BGA ausdrücklich vor, dass die Einsichtnahme mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden kann. Das BGA sieht zudem die Möglichkeit einer Verlängerung der Schutzfrist vor, namentlich wenn überwiegende schutzwürdige öffentliche oder private Interessen gegen eine Einsicht sprechen (Art. 12 BGA).

Für Dossiers innerhalb der ordentlichen oder verlängerten Schutzfrist mussten Einsichtnehmer somit bereits vor dem Bundesratsentscheid vom April 2003 Einsichtsgesuche einreichen; die Gesuche wurden gemäss den Grundsätzen des BGA von den aktenabliefernden Stellen in den einzelnen Departementen beurteilt und beantwortet. An diesem vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Vorgehen hat der Bundesratsentscheid nichts geändert.

Neu hat sich der Bundesrat hingegen bei gewissen Dossiers für eine restriktivere Einsichtspraxis und für eine Verlängerung der Schutzfrist ausgesprochen: Bis zum Vorliegen der Klagen in den USA verfolgte die Bundesverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 3. Mai 2000 (Auftrag für das NFP 42+ "Beziehungen Schweiz-Südafrika") eine liberale Praxis und gewährte - verbunden mit Auflagen - grosszügig Einsicht in Akten innerhalb der Schutzfrist.

Weil seit dem Einreichen der Sammelklagen dem Forschungsinteresse konkrete private Interessen sowie die Gefahr von Schadenersatzforderungen von Unternehmen, Banken und Bankkunden an den Bund gegenüberstehen, wurde die Einsichtspraxis verschärft, um für die eingeklagten Schweizer Firmen gleich lange Spiesse im amerikanischen Rechtsverfahren zu schaffen.

Neu werden Einsichtsgesuche in Dossiers, die im Zusammenhang mit Südafrika eingesehen werden und Dokumente enthalten, in welchen Banken oder andere Unternehmungen im Zusammenhang mit Kapital- und anderen Exportgeschäften namentlich genannt werden, abgelehnt. Dies gilt auch für entsprechende Dossiers, die älter als dreissig Jahre sind (Verlängerung der Schutzfrist auf den 1. Januar 1960).

Das Bundesarchiv hat in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen aktenführenden Stellen ein Merkblatt verfasst, welches auf der Internetseite des Bundesarchivs

abrufbar ist und die Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 16. April 2003 im Detail erläutert. In diesem Dokument findet sich auch eine Liste derjenigen Aktenpositionen, die der verlängerten Schutzfrist unterstehen. Für diese Dossiers gilt keine generelle Einsichtssperre; vielmehr muss die Einsichtnahme mit Gesuch beantragt werden. Die Gesuche werden nach gleichen Kriterien beurteilt wie die Einsichtsgesuche in Akten innerhalb der 30-jährigen Schutzfrist.

Die restriktivere Einsichtspraxis gemäss Bundesratsbeschluss vom April 2003 soll ausdrücklich nur befristet gelten; es wird periodisch überprüft, ob die Rahmenbedingungen wieder eine breitere Öffnung der Archive ermöglichen.

6. Eine bei elf schweizerischen Botschaften durchgeführte Umfrage zur Regelung des Archivzugangs in den betreffenden Ländern hat gezeigt, dass Akten in der Regel einer Schutzfrist - mehrheitlich dreissig Jahre - unterstellt sind. Innerhalb der Schutzfrist ist der Zugang zu Akten unterschiedlich geregelt.

Gerade in den USA, wo zahlreiche Firmen in die Sammelklagen involviert sind, sind die meisten Akten der amerikanischen Bundesadministration, welche spezifische Aspekte zur Haltung der US-Regierung in der Handels- und Sanktionspolitik gegenüber Südafrika betreffen, bisher öffentlich nicht zugänglich. Zudem ist das Bewilligungsverfahren für die Einsichtnahme in Akten innerhalb der Schutzfrist mit langen Wartezeiten und Kosten verbunden.

Auch in Grossbritannien, Frankreich und Italien ist der Zugang zu Akten innerhalb der Schutzfrist kaum möglich. Demgegenüber sind in Norwegen auch neuere Dokumente leicht zugänglich.

In Südafrika selber ist die Zugangspraxis uneinheitlich. Grundsätzlich wird eine liberale Praxis angestrebt, wobei Ausnahmen bei Kabinettsprotokollen sowie in Fällen der Gefährdung der Sicherheit, der internationalen Beziehungen und der wirtschaftlichen Wohlfahrt des Landes bestehen. Gewisse Teilbereiche des Archivs, u. a. solche von Interesse für die Schweizer Forschung, sind deshalb ganz gesperrt. In anderen Bereichen sorgen zudem logistische Schwierigkeiten für eine faktische Sperrung.

Die Umfrage des EDA hat auch gezeigt, dass - mit Ausnahme von Südafrika - in keinem der untersuchten Länder dem NFP 42+ vergleichbare Forschungsarbeiten unternommen wurden oder eine besondere Zugangsregelung für Akten betreffend Südafrika eingeführt wurde.

7. Der Bundesrat hat die temporäre restriktivere Zugangspraxis aufgrund der möglichen Benachteiligung von Schweizer Firmen im Rahmen der in den USA angestregten Sammelklagen erlassen. Andere Motive waren nicht entscheidend relevant. Der Bundesrat wird gemäss seinem Beschluss nach definitivem Abschluss der Klagen in den USA die Berechtigung der teilweisen Aktensperre neu beurteilen. Er wird dabei - wie schon zurzeit vor Anhängigmachung der Klagen - dem Grundsatz der Transparenz verpflichtet sein.

Wie bereits erwähnt, waren die sich im Bundesarchiv befindenden Kapitalexportakten Ausgangspunkt des Bundesratsentscheids vom 16. April 2003. Ziel des Bundesrates war lediglich eine einheitliche Einsichtgewährungspraxis innerhalb der Bundesverwaltung herbei zu führen. Die von "Facts" suggerierte These, dass der Bundesrat sich selber oder die Verwaltung habe schützen wollen, stimmt nicht. Solche Überlegungen haben bei der Vorbereitung des Entscheids vom April keine Rolle gespielt.

8. Wie der Bundesrat bereits bei anderer Gelegenheit erläutert hat, besteht eine interdepartementale Arbeitsgruppe "Schweiz-Südafrika", welche vom EDA geleitet wird. Für die spezifische Thematik des Archivzuganges hat sich ad hoc eine neue interdepartementale Arbeitsgruppe gebildet. Der Vorsitz dieser IDA ist im EFD angesiedelt, darin vertreten waren das Bundesarchiv sowie diejenigen Amtsstellen von EFD, EDA, EVD und des VBS sowie der SNB, welche sich mit Fragen des Archivzuganges befassen. Zeitweise wurden auch Vertreter des EJPD zu den Sitzungen eingeladen, welche zwischen Oktober 2002 und März 2003 stattfanden.“

Erklärung Urheberin/Urheber: teilweise befriedigt

03.10.2003 NR Die Diskussion wird verschoben.

(03.3366 - Interpellation Pia Hollenstein: Aktensperre betreffend Archivbestände Schweiz/Südafrika. Offene Fragen)

19-6-2003

Die Akten der interdepartementalen Arbeitsgruppe, die den Kapitalexport nach Südafrika zu überwachen hatte, bleiben für die Forschung gesperrt. Entsprechenden Bescheid erhielt letzte Woche der Berner NFP 42+-Forscher Jörg Künzli nach zehnmonatigem Warten vom Finanzdepartement. Pikanterweise ist er in einer Bibliothek auf einen Bericht gestossen, den das EDA 1997 auf Grund der heute gesperrten Akten erstellen liess und der viele Firmennamen öffentlich macht.

(Tages-Anzeiger, 19.6.03)

20-6-2003

Der Nationalrat lehnt die parlamentarische Initiative Hollenstein (01.460, Schweiz/Südafrika. Aufarbeitung der Beziehungen während den Jahren 1948-1994; eingereicht am 29.11.2001) mit 103 zu 67 Stimmen (null Enthaltungen; 29 entschuldigt) ab.

Die Mehrheit des Parlaments stellt sich zudem explizit hinter den Entscheid des BR, den Archivzugang "vorübergehend" zu schliessen.

(NZZ online, 20.6.03)

Mitglieder der (vorbereitenden) Rechtskommission, die dem NR mit 11 zu 9 Stimmen die Ablehnung beantragte:

"La minorité estime que cette décision de fermer les archives, plutôt maladroite, est aussi contre-productive car elle risque de donner aux avocats américains précisément l'idée de les faire ouvrir. C'est comme si on fermait le parapluie en pensant que ça va faire arrêter la pluie." für die Kommissionsminderheit, Anne-Catherine Ménétrety-Savary, G/VD

"In jedem Fall würde der Zugang zu den Privat- und Geschäftsarchiven jedoch Privatsphäre und Bankgeheimnis verletzen. (...). Die heute zur Verfügung stehenden Informationen werden zusammen mit jenen, die sich aus den laufenden Untersuchungen ergeben, ausreichen, um die Beziehungen zwischen den beiden Ländern während der Zeit des Apartheidregimes zu dokumentieren. Im internationalen Vergleich sind die Bemühungen unseres Landes, Licht in die Vergangenheit zu bringen, vorbildlich. (...).

Die Mehrheit der Kommission ist im Zusammenhang mit den Sammelklagen, die aus den Vereinigten Staaten von einem gewissen Herrn Fagan und seinem Kollegen Hausfeld eingereicht bzw. angedroht wurden, der Ansicht, dass der Schutz der Privatsphäre wichtiger ist als das Interesse, das der Staat daran haben könnte, alles über die Aktivitäten der Schweizer Unternehmen im Sinne der geschichtlichen Aufarbeitung in allen Einzelheiten zu erfahren. Lassen Sie mich für die Kommission ergänzen, was Südafrikas Präsident Thabo Mbeki anlässlich seines Besuches in der Schweiz letzte Woche dargelegt hat, nämlich, dass seine Regierung die Sammelklagen ablehne. Es ist nach seiner Ansicht nicht weise, den Blick allzu sehr auf die Vergangenheit zu lenken und damit die Probleme von heute - wie Armut, Aids

oder Arbeitslosigkeit - zu verdrängen. Südafrika will auch nicht, dass US-Gerichte über die Probleme des Landes entscheiden. Thabo Mbeki hofft, dass das auch diejenigen so sehen, die glauben, die Sammelklagen seien im Interesse Südafrikas. Die Auseinandersetzungen darüber störten vielmehr den "reconciliation process". (...). Ich rufe Sie auf: Nachdem selbst die südafrikanische Regierung Desinteresse erklärt hat, gibt es tatsächlich keinen ehrlichen Grund, Teile der Schweizer Wirtschaft Herrn Fagan ans Messer zu liefern." für die Kommissionsmehrheit, Alexander J. Baumann, SVP/TG.

20-6-2003

Artikel NZZ Online über Ablehnung der Initiative Hollenstein und Aufarbeitung im Rahmen des NFP 42+, Titel „Überwindliche Grenzen für Forscher“:

„(...) Wie am letzten Dienstag seitens des Nationalfonds verlautete, würde der eingeschränkte Zugang zum Bundearchiv ((BR-Entscheid vom April 03)) die Forschungstätigkeit aber nicht erheblich einschränken. Die einzelnen Forschungsprojekte würden auch so zum Ziel kommen, hiess es seitens des Nationalfonds, weil man sich entsprechende Kenntnisse auch in Südafrika beschaffen könne. Das wird allenfalls etwas mehr Zeit und auch etwas mehr Geld in Anspruch nehmen.

Die Südafrika-Dossiers im Bundesarchiv, in denen explizit von Firmen die Rede ist und die den Blicken der Forscher nun entzogen werden, sollen indes nicht auf Dauer gesperrt bleiben. Der Bundesrat hat schon am Montag klar gemacht, dass die Zugangsbeschränkung nur solange aufrecht erhalten bleibt, wie die Sammelklagen dauern. Am Freitag fand dies nun auch eine Mehrheit im Nationalrat vernünftig und stellte sich explizit hinter den bundesrätlichen Entscheid.“

(NZZ Online, 20.6.03)

30-6-2003

Zweiter Brief der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) an den Bundesrat wegen der Aktensperre:

„(...) Der Gesellschaftsrat der SGG stellte an seiner Sitzung vom 20. Juni 2003 fest, dass grundlegende Fragen der Forschungsfreiheit sowie der staatspolitischen Aufgabe, welche die Geschichtsforschung (und weitere Wissenschaften) in

Demokratien zu erfüllen haben, offen bleiben. Der Gesellschaftsrat hält daher an den im Schreiben vom 1. Mai 2003 ausgeführten Argumenten und Vorschlägen fest. Mit grosser Bestürzung nahm der Gesellschaftsrat der SGG zudem von der für ihn neuen Information Kenntnis, dass die Aktensperre sich nun auch auf Bestände ausserhalb der gesetzlichen Schutzfrist von 30 Jahren erstreckt. Wie auch Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident, betonen, zeigten Abklärungen des EDA, dass in den meisten Demokratien Akten in der Regel einer Schutzfrist von 30 Jahren unterstellt sind. Bislang kam es im Ausland zu keinen Sammelklagen-bedingten Schutzfristverlängerungen. Auch in der Schweiz kam es noch nie zu einer politisch motivierten, nachträglichen Sperrung bereits einmal freigegebener Akten in diesem Umfang, seitdem das Reglement über die Mitteilung und Ausleihe von Akten des Bundesarchivs vom 9. Mai 1944 das System der Schutzfristen einführt. Der Gesellschaftsrat der SGG ist mit Entschiedenheit der Ansicht, dass die in New York eingereichten Sammelklagen keinen Notstand bilden, der alle anderen Krisen übertrifft, mit denen die Schweiz seit 1944 konfrontiert war und die historische Fragen berührt haben mögen. Die SGG ersucht den Schweizerischen Bundesrat dringend, zumindest diesen Aspekt der Aktensperre unverzüglich rückgängig zu machen und von einer Verlängerung der Schutzfrist für Archivgut, das die schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen ab dem 1.1.1960 dokumentiert, abzusehen.” (Schweizerische Gesellschaft für Geschichte, 30.6.03)

6/7-2003

Bund blockiert Seminararbeit

Zwei Studenten der Uni Bern haben 2002 eine Seminararbeit zur bundesrätlichen Handhabung der Exportrisikogarantie (ERG) im Zusammenhang mit Südafrika verfasst - am Beispiel des vom Bundesrat abgelehnten Gesuchs der BBC von 1975, die in Südafrika ein Atomkraftwerk bauen wollte. Das Bundesarchiv hat sich für eine Publikation der Arbeit eingesetzt, bislang erfolglos. Das Seco stellt sich auf den Standpunkt, die beiden Autoren müssten zuerst alle Auflagen erfüllen, die sie seinerzeit mit dem Gesuch um Akteneinsicht akzeptiert hätten. So seien alle Firmennamen zu entfernen wie auch Hinweise und Formulierungen, die Rückschlüsse auf Einzelfirmen zuließen. Ein Zusammenhang zu den Sammelklagen

wird verneint. Das Seco habe die gleiche Position schon vor dem Bundesratsentscheid vom April eingenommen.

Historiker sehen das schwierige Hin und Her um die Seminararbeit sehr wohl vor dem Hintergrund der Sammelklagen, die bereits eingereicht waren, als das Gesuch um Publikation der Seminararbeit einging. Andere vermuten, das Seco wolle nicht eine Firma schützen, da im konkreten Fall das Gesuch um ERG abgelehnt wurde, sondern vielmehr problematisches Verhalten der Bundesverwaltung decken.
(Der Bund, 3.7.03)

3-7-2003

Die NFP-Forscher haben jetzt die Möglichkeit, sich rechtlich zu wehren: Inzwischen ist drei Projektverantwortlichen die Sperrung von Akten individuell in Form beschwerdefähiger Verfügungen eröffnet worden. Weitere Verfügungen folgen bald. NFP-Historiker Peter Hug etwa erwägt eine Beschwerde, falls die Verfügung neue Bedingungen für bereits gewährte Akteneinsicht enthalten sollte.
(Der Bund, 3.7.03)

7-2003

Der Forschungsrat des Schweizerischen Nationalfonds bedauert, dass der Bundesrat mit der Sperre von Südafrika-Akten die Forschungsfreiheit eingeschränkt hat. Er beschliesst, mit dieser Kritik in einem Brief an den Bundesrat zu gelangen.
(Tages-Anzeiger, 12.7.03)

15-7-2003

Entscheid des Bundesrates vom 16. April 2003: Beziehungen Schweiz-Südafrika:
Regelung des Zugangs zu den Akten im Schweizerischen Bundesarchiv:
Operationelle Umsetzung im Schweizerischen Bundesarchiv
->detaillierte Informationen für Forschende, wie der BR-Entscheid jetzt konkret umgesetzt wird
(Schweizerisches Bundesarchiv, 15.7.03)

24-7-2003

Brief KEESA an den Bundesrat: Aktensperre Schweiz-Südafrika widerrufen
„Sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte,

als Kampagne zahlreicher kirchlicher und entwicklungspolitischer Organisationen, die mit der südafrikanischen Bevölkerung und ihrem Kampf für Demokratie und Menschenrechte seit vielen Jahren solidarisch verbunden sind, möchten wir unsere grosse Enttäuschung und unser Unverständnis angesichts des Bundesratsentscheides vom 16. April dieses Jahres bezüglich Aktensperre in Zusammenhang mit den Beziehungen Schweiz-Südafrika zum Ausdruck bringen. Wir haben die in Parlament und Öffentlichkeit jüngst geführten Debatten über die Beziehungen Schweiz-Südafrika während der Apartheid mit grossem Interesse verfolgt und unterstützen alle Anstrengungen, die der Offenlegung der schweizerischen Rolle in diesem Kontext dienen. Das vom Parlament angeregte und vom Bundesrat in Auftrag gegebene Nationale Forschungsprogramm Schweiz-Südafrika (NFP 42+) haben wir trotz der von Anfang an eingeschränkten Aktenzugangsmöglichkeiten begrüsst. Die jetzt verfügte Aktensperre erscheint uns deshalb aus folgenden Gründen unhaltbar und skandalös:

1. Die Apartheidopfer haben das unveräusserliche Recht, die Wahrheit zu erfahren, auch was die internationale Unterstützung für das von der UNO geächtete Apartheidregime anbelangt. Dies schliesst ihr Recht ein, auf Wiedergutmachung zu klagen. Dieses Recht kann ihnen auch die eigene Regierung nicht streitig machen. Obwohl das Ende der Apartheid nahezu zehn Jahre zurück liegt, leidet Südafrika immer noch an der Traumatisierung, die viele Jahre staatlicher Unterdrückung und systematischer Entrechtung der schwarzen Bevölkerungsmehrheit mit sich brachten. Mit der Wahrheits- und Versöhnungskommission (TRC) hat das Land einen beispielhaften Prozess in Gang gesetzt, mit dem schwere Menschenrechtsverbrechen ans Licht gebracht und allgemein bekannt gemacht wurden. Ein Ausgangspunkt der TRC war das Recht der betroffenen Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen und deren Angehöriger, die Wahrheit über das ihnen zugefügte Unrecht zu erfahren. Allerdings war es nicht die Aufgabe der TRC, speziell und in erster Linie die Rolle der Wirtschaft während der Apartheid zu untersuchen. Wir fühlen uns den Opfern gegenüber verpflichtet und möchten deren Anspruch auf Offenlegung - auch in Bezug auf die Rolle der Schweiz und der Schweizer Wirtschaft - geltend machen.
2. Für die Schweiz waren die Beziehungen zu Südafrika von grosser qualitativer wie quantitativer Bedeutung. Sie hat deshalb bezüglich Wahrheitsfindung eine besondere Verantwortung wahrzunehmen.

Es ist uns klar, dass nicht nur die Schweiz die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Südafrika trotz Sanktionen der internationalen Gemeinschaft weiterführte. Sie hat unseres Erachtens jedoch eine wichtige Rolle eingenommen. Wir möchten in diesem Zusammenhang nur stichwortartig auf den Goldpool, den Kapitalexport, die führende Rolle von Schweizer Banken bei kritischen Umschuldungsaktionen sowie die enge Zusammenarbeit des schweizerischen Nachrichtendienstes mit entsprechenden südafrikanischen Stellen verweisen.

Es geht nun um die Klärung der Frage nach der Verantwortung von wirtschaftlichen Akteuren für schwere Menschenrechtsverletzungen. Sind private Firmen und Institute mitverantwortlich für die Verbrechen eines Unrechtsregimes, wenn ihre wirtschaftliche Tätigkeit nachweisbar der Aufrechterhaltung eines solchen Regimes dient? Und welche Politik müsste die Schweizer Regierung verfolgen, wenn es um ihre Zusammenarbeit und jene der Schweizer Wirtschaft mit Regimes geht, welche die Menschenrechte in krasser Weise missachten und von der internationalen Gemeinschaft deswegen verurteilt werden? Kann sie sich einfach auf ihre liberale Tradition der Nichteinmischung berufen und sich jeglicher Verantwortung entziehen?

3. Auch die schweizerische Öffentlichkeit hat das Recht, zu erfahren, welche Rolle schweizerische Unternehmungen und die Regierung bezüglich Südafrika gespielt haben. Erst dann kann diese reflektiert und beurteilt und können die nötigen Schlussfolgerungen für die Zukunft daraus gezogen werden.

Der Bundesrat hat sich in den letzten zwei Jahren wiederholt auf das Nationale Forschungsprogramm berufen, welches umfassend über die schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen während der Apartheidzeit Aufschluss geben sollte. Wie ernst ist der Wille des Bundesrates, die Wahrheit zu erfahren, wenn er den Forschenden jetzt den Zugang zu den Akten verwehrt? Wie zuverlässig sind bundesrätliche Verlautbarungen oder schriftliche Äusserungen, wenn sie so ohne weiteres wieder rückgängig gemacht werden können? So etwa diese: „Der Bundesrat teilt das Interesse der Interpellantin an einer aussagekräftigen wissenschaftlichen Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen zur Zeit der Apartheid. ... Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Berücksichtigung einer möglichst breiten Quellenbasis für eine umfassende und tatsächengerechte Klärung der schweizerisch-südafrikanischen Beziehungen von zentraler Bedeutung ist. In diesem Sinn hat der Bundesrat die zuständigen Bundesstellen dazu angehalten, eine liberale Akteneinsichtspraxis zu verfolgen, um Forscherinnen und Forschern Zugang zu

Unterlagen zu gewähren, die noch einer gesetzlichen Schutzfrist unterliegen.’
(Antwort des Bundesrates auf die einfache Anfrage von Pia Hollenstein vom
13.12.2001). Wie ernst nimmt der Bundesrat damit das Recht der schweizerischen
Öffentlichkeit auf Information? Als schweizerische Nichtregierungsorganisationen
sind wir besorgt bezüglich der Respektierung grundlegender demokratischer Rechte.
Wir fordern Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesräte, auf, die Aktensperre
unverzüglich zu widerrufen und alles in Ihrer Macht Stehende zu unternehmen, damit
die volle Wahrheit über die Beziehungen und die Rolle der Schweiz zum
Apartheidstaat bekannt wird. (...).“
(Brief KEESA an den Bundesrat, 24.7.03)

22-8-2003

„Relativ billig“ und gut fürs Image: erster Teil der zweiteiligen Artikelserie von Olivier
Dinichert über Aspekte der CH-Aussenpolitik gegenüber Südafrika (basierend auf
seiner Lizenzatsarbeit über die „positiven Massnahmen“).
(Der Bund, 22.8.03)

25-8-2003

Vor allem da, „um Geschäfte zu tätigen“: Die in Südafrika aktiven Schweizer Firmen
weigerten sich, Hilfsprojekte für die Schwarzen zu unterstützen: zweiter Teil der
Artikelserie von Dinichert.
(Der Bund, 25.8.03)

26-8-2003

GPDel-Bericht über Nachrichtendienst-Beziehungen Schweiz-Südafrika
veröffentlicht.

In den folgenden Wochen und Monaten wird der Streit zwischen
VBS/Schmid/Schweizer und der GPDel - resp. die harten Vorwürfe der GPDel an
Schmid und Schweizer - auch via Medien ausgetragen.

28-8-2003

Südafrika behindert Schweizer Strafverfahren:
Südafrika hat einem Rechtshilfesuch der Bundesanwaltschaft auch nach
anderthalb Jahren nicht voll entsprochen. Jürg Zinglé, Leiter des Eidgenössischen

Untersuchungsrichteramtes: "Die Rechtshilfe läuft immer noch harzig. Wir haben verschiedene Massnahmen, die von der Bundesanwaltschaft eingeleitet und beantragt worden sind, bisher nicht durchführen können." Wegen der ungenügenden Rechtshilfe kann der Eidgenössische Untersuchungsrichter die Voruntersuchung nicht abschliessen, die er Anfang Jahr auf Antrag der Bundesanwaltschaft gegen unbekannte Täterschaft eröffnet hat. Und ohne Voruntersuchung kann nicht entschieden werden, ob Anklage erhoben wird.

Pendent geblieben ist wegen des verzögerten Hauptverfahrens auch die Strafanzeige, die Rainer J. Schweizer deponiert hatte: wegen der Aktenvernichtung durch Peter Regli.

(Tages-Anzeiger, 28.8.03)

2-9-2003

KEESA reicht als „Amicus Curiae“ einen Brief ans New Yorker Gericht ein, der die Position der KlägerInnen der Khulumani-Klage stützt.

In ihrer Stellungnahme befasst sich die KEESA mit 3 Sachverhalten:

1. erläutert sie anhand einer Reihe von Fakten nochmals einige Aspekte der speziellen Beziehungen der beklagten Schweizer Banken zum Apartheidstaat
2. informiert sie den Richter über die Weigerung der Beklagten - und neuerdings auch der Schweizer Regierung - Zugang zu ihren Archiven zu gewähren
3. erwähnt sie die Unwilligkeit der Beklagten, mit den Opfern und ihren VertreterInnen in einen Dialog zu treten - was Khulumani und Jubilee South Africa schliesslich bewogen habe, Klage einzureichen.

(Brief of Amici Curiae in Support of Plaintiff's Opposition to Defendants' Motion to Dismiss, United States District Court, Southern District of New York, 2.9.03)

11-9-2003

Medienmitteilung Eidg. Finanzdepartement: Eingeschränkte Einsicht in Bundesarchiv-Akten zu Südafrika (betrifft die BR-Antwort auf Interpellation Hollenstein vom 19.6.03)

"Die Freigabe von Akten, die Namen von am Südafrika Geschäft beteiligten Firmen nennen oder Informationen zu Kapital- und anderen Exportgeschäften nach Südafrika enthalten, könnte sich für Schweizer Firmen negativ auswirken, welche in die Sammelklagen in den USA verwickelt sind. Denn solche Informationen über

andere beklagte Firmen können gemäss Praxis von Archivbehörden im Ausland in der Regel nicht ohne rechtliche Schritte eingeholt werden. Der Bundesrat hat deshalb im April beschlossen, den Zugang zu solchen Akten vorläufig zu untersagen. Der Entscheid erfolgte gestützt auf das Archivgesetz und nach Anhörung von Wirtschaftsverbänden und Vertretern des Nationalen Forschungsprogramms 'Beziehungen Schweiz-Südafrika' (NFP 42+)." (Umsetzung des Bundesratsbeschlusses vom 16.4.2003 im Detail: www.bar.admin.ch/webserver-static/docs/d/Schweiz-Suedafrika_Umsetzung_BRB_16042003.pdf) (...).

Was schliesslich die laufenden Sammelklagen - u.a. gegen Schweizer Firmen - in den USA angeht, hat Präsident Mbeki anlässlich seiner Rede vor dem südafrikanischen Parlament am 15. April 2003 und im Rahmen seines Besuches in der Schweiz am 10. Juni 2003 mit Nachdruck die Meinung vertreten, dass diese Klagen nicht im Interesse Südafrikas seien und dass sein Land keine Einmischung aus anderen Ländern bei der Bewältigung der Vergangenheit brauche. Vielmehr sei Mithilfe für die Gegenwart und Zukunft angebracht. Der Bundesrat weist in seiner Antwort darauf hin, dass er diesen klaren Worten des südafrikanischen Staatspräsidenten nichts hinzuzufügen habe." (Medienmitteilung EFD, 11.9. 2003, Parlamentarischer Vorstoss 03.3366)

6-10-2003

Veröffentlichung des Zusatzberichts der GPDel; GPDel wie Schweizer treten mit gegenseitigen Vorwürfen vor die Medien. Der GPDel-Zusatzbericht bezichtigt VBS-Chef Samuel Schmid ausserdem der Falschinformation, und er richtet schwere Vorwürfe an das VBS: u.a. habe es ihre Untersuchung behindert.

12-10-2003

Rainer Schweizer will sich vor Gericht gegen Vorwürfe der GPDel wehren. Er erwägt, seinen Fall bis zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg zu ziehen. Sein Anspruch auf das sogenannte "rechtliche Gehör" sei von der GPDel massiv verletzt worden, so Schweizer.

(SonntagsZeitung und NZZ am Sonntag, 12.10.03)

8-12-2003

03.5243 - Fragestunde Nationalrat. Frage Ulrich Schlüer (SVP/ZH): Peter

Regli.Rehabilitation:

„Wann und in welcher Form wird Divisionär Peter Regli vom VBS für ihm angetanes Unrecht öffentlich rehabilitiert?“

Antwort Samuel Schmid:

„Bereits Ende 1999 wurde Herr Divisionär Regli im Rahmen einer Presseorientierung durch den damaligen Departementschef öffentlich und vollständig rehabilitiert.

In den Jahren 2001 und 2002 wurde verwaltungsintern eine

Administrativuntersuchung zum Thema „Nachrichtendienstliche Beziehungen des Schweizer Nachrichtendienstes zu Südafrika“ durchgeführt. Auch im Rahmen der öffentlichen Ergebnispräsentation zu dieser Untersuchung im Dezember des letzten Jahres hat das VBS die für Divisionär Regli sehr wichtigen Entlastungen von haltlosen sowie unberechtigten Behauptungen und Vorwürfen besonders hervorgehoben. Im Übrigen wurde Divisionär Regli Ende August 2003 im Rahmen der Veröffentlichung von Abklärungsergebnissen der Geschäftsprüfungsdelegation ein wiederholtes Mal von verschiedensten unberechtigten Vorwürfen und Mutmassungen entlastet.

Zurzeit sind noch Untersuchungen der Bundesanwaltschaft hängig. Der Ausgang dieser Untersuchungsverfahren ist noch offen. Aufgrund dieser Umstände sieht das VBS keinen Anlass für das Aussprechen einer weiteren öffentlichen Rehabilitierung von Herrn Divisionär Peter Regli.“

Ulrich Schlüer:

„Herr Bundesrat, ich danke Ihnen für diese Antwort. Da Sie nicht direkt in den Fall verwickelt sind, sind Sie ja frei, den Fall aus etwas weiterer Distanz zu beurteilen. Eine Rehabilitation kann ja wohl nur erfolgen, wenn die Untersuchungsberichte und ihre Ergebnisse vorliegen, was damals, als sich Ihr Vorgänge dazu positiv äusserte, noch nicht der Fall war. Wir haben aber erlebt, wie Herr Divisionär Regli aufgrund der erwähnten Untersuchungen in einer Art und Weise vorverurteilt und von den Medien geschmäht wurde, dass sich nun doch erwarten lässt, dass irgendwann einmal ein klärendes Wort von höchster Stelle kommt. Ich möchte Sie einfach fragen, ob Sie der Auffassung sind, dass es Ihre Anstrengungen begünstigt, für die wichtigsten Stellen

der ‚Armee XXI‘ wirklich nur Persönlichkeiten des Topkaders zu gewinnen, wenn man hier nun mit eher betretenem Stillschweigen über die Sache hinweggeht?“

Samuel Schmid:

„Herr Schlüer, wie Sie und - ich nehme an - der Rat selber verurteilen wir Vorverurteilungen jeder Art. Hier sind, wie verschiedene Untersuchungsergebnisse zeigen, zu Unrecht solche Vorverurteilungen geäussert worden. Auf der anderen Seite ist es nicht betretenes Stillschweigen, und es ist schon gar nicht der mangelnde Mut, sich vor das eigene Personal zu stellen - wenn es das entsprechend verdient -, wenn ich mich zum Ersten auf das beziehe, was bisher geäussert wurde, und wenn ich zum Zweiten heute die bisherigen Untersuchungsergebnisse würdige, die eine Reihe von schwersten Verdächtigungen als hinfällig bezeichnen. Diese sagen allerdings in einigen Punkten auch, dass das eine oder andere nicht konform gewesen sei. Das ändert nichts daran, dass die viel schwerer wiegenden Vorverurteilungen aus der Welt geschafft sind. Schliesslich noch ein Letztes: Es ist noch eine Untersuchung des Bundesanwalts offen. Auch dieses Ergebnis ist immerhin abzuwarten - wenn Sie schon einen Gesamtkontext zur Würdigung verlangen.“

(03.5243 - Fragestunde Nationalrat. Frage Ulrich Schlüer (SVP/ZH): Peter Regli.Rehabilitation)

12/03 - 1/04

Artikel in der Zeitschrift Campus (Uni Genf) über das NFP 42+:

Le PNR 42+ devait permettre aux chercheurs nationaux de faire la lumière sur les relations entre la Suisse et l’Afrique du Sud durant l’apartheid. Pour ce qui est du volet économique, l’enquête a buté sur un mur de mauvaise volonté.

„Malgré une atmosphère à priori favorable et l’attribution d’un budget conséquent, nous ne sommes pas loin d’un fiasco“, annonce Bouda Etemad, maître d’enseignement et de recherche au Département d’histoire économique de l’Université de Genève. „Depuis l’automne 2002, nous sommes complètement bloqués dans nos investigations. Suite à une série de plaintes collectives déposées aux Etats-Unis contre des entreprises actives en Afrique du Sud durant l’apartheid, le Conseil fédéral a décidé de suspendre l’accès aux sources dans lesquelles figurent des noms de firmes privées suisses pour ne pas les pénaliser vis-à-vis de la

concurrence étrangère. Notre ambition était de répondre à un certain nombre de questions que tout le monde laissait en suspens, faute de preuves consistantes sur le plan historique. Mais de ce point de vue, je crains que la frustration ne dépasse la satisfaction, puisque la période 1970-1980, qui est justement la plus critique, ne pourra être couverte comme nous l'avions prévu au départ."

L'équipe emmenée par Etemad et Guex a donc misé sur le volontariat en adressant un questionnaire aux banques et autres multinationales. Sans grands résultats puisque, dans la majorité des cas, elle a essuyé un refus ou une acceptation conditionnelle qui n'aurait pas permis de travailler dans des conditions satisfaisantes sur le plan scientifique.

Et si la Suisse a fait le gros dos, l'Afrique du Sud ne s'est guère montrée plus ouverte. Deux déplacements méticuleusement préparés et de nombreux contacts préalables n'ont en effet pas suffi à vaincre les réticences locales. „Nous avons eu le sentiment qu'au delà de la cordialité et de la gentillesse de l'accueil, rien n'a été fait pour nous faciliter l'accès aux archives de la Banque centrale ou du Ministère de l'économie, qui étaient nos principales cibles“, commente Etemad. „Au contraire: de nombreux obstacles ont été dressés sur notre chemin et cela a visiblement été fait de façon délibérée.“

(Campus, Université de Genève, No.67, Dec./Jan. 03/04)

2004

2-2-2004

Die Berner Seminararbeit über die ERG darf nun endlich doch publiziert werden. Das Seco hat jetzt die Erlaubnis dazu gegeben - unter der Bedingung, dass drei Passagen gestrichen werden.

(Le Temps, 2.2.04)

22-4-2004

Medienkonferenz des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes: „Südafrika, die Apartheid und der SEK“:

vorgestellt werden die Ergebnisse zweier Studien sowie einer Lizenziatsarbeit:

- > „Gute Dienste in Südafrika“ - Die Südafrikapolitik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zwischen 1970 und 1990. Lizenziatsarbeit der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich, Dezember 2003, Lukas Zürcher
- > „Salz der Erde oder Spiegel der Gesellschaft?“ Studie betreffend die Haltung des SEK im Kontext der Bankengespräche zum Thema Apartheid in den Jahren 1986 bis 1989, erstellt im Auftrag des SEK, Christoph Weber-Berg
- > „Schweiz-Südafrika: Sozialethische Perspektiven“, Studien und Berichte 59 aus dem Institut für Sozialethik ISE des SEK, Hans-Balz Peter, Dorothea Loosli

22-4-2004

Medienmitteilung der KEESA zu den Studien „Südafrika, die Apartheid und der SEK“:
„(...)“:

1. Eine Sache sind die nun erfreulicherweise präsentierten Fakten, eine andere deren Beurteilung. Diese wird je nach Erkenntnisinteresse und Gesichtspunkt anders ausfallen. Besonders gravierend finden wir, dass die südafrikanischen Partnerkirchen - entgegen zuvor verbindlich gemachten Zusagen gegenüber deren Exponenten - auch im Aufarbeitungsprozess wieder übergangen worden sind. Wir fordern vom Kirchenbund, dass er eine offene Debatte der in den Studien aufgeworfenen Fragen ermöglicht, sei dies an einem allen Interessierten zugänglichen Workshop mit Beteiligung von südafrikanischen VertreterInnen oder in anderer Form.

2. Die Studie zu den Bankengesprächen belegt, dass diese nicht nur zum Scheitern verurteilt waren, sondern den Banken als zu dem Zeitpunkt dringend notwendige und daher höchst willkommene Imagepflege dienten.

In der Zusammenfassung und in den Schlussfolgerungen zur Studie über die Bankengespräche werden diese jedoch nach dem Motto beurteilt: Hat es nichts genützt, so hat es zumindest nicht geschadet. Das entspricht unserer Ansicht nach nicht nur nicht den Tatsachen; die südafrikanischen Partnerkirchen werden damit erneut brüskiert und die schweizerischen Kirchenmitglieder, die deren Standpunkt solidarisch unterstützten, ins Unrecht gesetzt (Genaueres siehe Attachment).

3. Vor allem in der Studie zu den Bankengesprächen wird der Meinung der südafrikanischen Partnerkirchen wenig Bedeutung eingeräumt, ihre Positionen und Interventionen werden kaum dargestellt oder zitiert. Sie werden mehr als Störfaktor denn als PartnerInnen dargestellt, welche die Dringlichkeit eines klaren Positionsbezugs der Schweizer Kirchen ganz anders einschätzten als die AkteurInnen der Bankengespräche. Um dies zu illustrieren, veröffentlichen wir im Attachment den Brief des damaligen Generalsekretärs des südafrikanischen Kirchenrates, Beyers Naudé, der in der Studie in einer uns unverständlich paternalistischen Art und Weise diskutiert wird.“

(Medienmitteilung der KEESA zu den Studien „Südafrika, die Apartheid und der SEK“, 22.4.04)

22-4-2004

KEESA: Erste Reaktionen zur Studie von Pfr.Dr. Christoph Weber-Berg betreffend die Haltung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes im Kontext der Bankengespräche zum Thema Apartheid in den Jahren 1986 - 1989:

„Die vorliegende Studie (...), belegt, dass die sogenannten Bankengespräche (...) aufgrund der Rahmenbedingungen - die beiden kirchlichen Behörden weigerten sich, ihrer Delegation Druckmittel zur Verfügung zu stellen - nicht nur zum Scheitern verurteilt waren, sondern den Banken als zu dem Zeitpunkt dringend notwendige und daher höchst willkommene Imagepflege dienten.

Der Autor der Studie betont, nicht zu verstehen, weshalb die Gespräche angesichts ihrer offensichtlichen Unergiebigkeit von der Kirchendelegation nicht abgebrochen wurden. Er fragt sich aber auch nicht, welches die Funktion der Gespräche nicht nur für die Banken, sondern auch für den Kirchenbund gewesen sein könnten. Der

Kirchenbund hat die Initiative zu diesen Gesprächen aufgenommen, um nicht selber Massnahmen ergreifen zu müssen, die immer dringender sowohl von der kirchlichen Basis wie auch von den südafrikanischen Partnerinnen und Partnern gefordert wurden.

Es ist besonders stossend, wie wenig Bedeutung die Studie der Meinung der südafrikanischen Partnerkirchen einräumt, die bezüglich der Bankengespräche klare Forderungen vorgebracht hatten. Der selbstreferentielle Ansatz der Studie - es fehlt jeglicher Kontext, die Gesprächsprotokolle werden im luftleeren Raum betrachtet - wiederholt damit das helvetozentrische Verhalten des Kirchenbundes während der Gespräche. Damit wird eine selbstkritische Auseinandersetzung mit dessen Rollen während der Apartheid verunmöglicht. Besonders gravierend ist es, dass die südafrikanischen Partnerkirchen - entgegen verbindlich gemachten Zusagen gegenüber deren Exponenten - auch im Aufarbeitungsprozess wieder auf paternalistische Weise übergangen werden.

An der Studie bemängeln wir, dass die von Weber vorgenommenen Bewertungen schlecht nachvollzogen werden können, da er an keiner Stelle aus den Gesprächsprotokollen zitiert, was besonders bedauerlich ist, da diese nicht allgemein zugänglich sind. Ausserdem fehlt eine Auflistung der mündlich befragten Personen. Eine quellenkritische Auseinandersetzung ist auch insofern zu vermissen, als die AkteurInnen nicht in ihren sozialpolitischen Kontext gestellt werden. (...). Wir beanstanden auch die unkritische Übernahme der von den Banken vorgebrachten Argumentation, weshalb diese angeblich auf Sanktionsforderungen nicht eingehen können, die vom Autor der Studie nicht hinterfragt wird.

Im übrigen stellen wir fest, dass die Studie - in ähnlicher Weise wie bereits der Bericht von R.J. Schweizer über den Schweizerischen Nachrichtendienst sowie jener der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission - im Detail zwar durchaus brisante Aussagen enthält, diese aber in der Zusammenfassung und in den Schlussfolgerungen verharmlost werden bzw. unberücksichtigt bleiben. (...).“
(KEESA, 22.4.04)

22-4-2004

Apartheid: Mea Culpa der Protestanten

Nach der Präsentation von drei Studien über sein Verhältnis zum Apartheidregime verspricht der Schweizerische Evangelische Kirchenbund SEK, daraus

Konsequenzen für die Zukunft zu ziehen.

Die keesa findet es zwar erfreulich, dass nun Fakten vorliegen. Doch „besonders gravierend ist es, dass die südafrikanischen Partnerkirchen (...) auch im Aufarbeitungsprozess wieder übergangen worden sind.“ Die keesa fordert deshalb vom SEK, eine offene Debatte der aufgeworfenen Fragen zu ermöglichen. Mascha Madörin gegenüber swissinfo: „Neue Fakten sind zwar begrüßenswert. Die politischen Konsequenzen sind aber reines Déjà-vu.“ Und: „Der Kirchenbund ignoriert, was die südafrikanische Zivilgesellschaft zur Problematik sagt, auch in Bezug auf die aktuellen Klagen.“

(swissinfo, 22.4.04)

23-4-2004

Kirchenbund bedauert seine Südafrikapolitik

Zu lange Vermittlungsversuche - zu wenig Parteinahme

(NZZ, 23.4.04)

29-6-2004

South African History Archive (SAHA) Update: Armscor releases documents on Swiss-South African Military Relations under Apartheid:

„Researchers for the Swiss National Science Foundation Project on Swiss-South African Military Relations under Apartheid, working with the assistance of SAHA, have secured the release from ARMSCOR of documents relevant to the project. The release has occurred after about 18 months of inaction and frustrations since a request for the information was made under the Promotion of Access to Information Act (PAIA). Attempts were made over this period to facilitate progress in dealing with the request. However, on more than one occasion, ARMSCOR failed to communicate with the requesters for lengthy periods. The requesters had to threaten ARMSCOR with legal action before they reestablished contact. Finally, around four months ago, the requesters wrote a letter to the Minister of Defence complaining about their treatment by ARMSCOR and foreshadowing a complaint to the Public Protector. Ministerial intervention led to the release of the documents, although the names of Swiss companies involved in arms deals with South Africa remain masked. Before the Ministers' intervention, repeated attempts at clarification failed to resolve ambiguities as to whether the request for information had been fully or partially

granted or refused and reasons for any refusal of the request. Inconsistencies emerged in the inadequate answers provided to these questions. Apparent progress in facilitating the request was frustrated by failure of ARMSCOR on a number of occasions to adhere to what the requesters had taken to be commitments as to how the matter could be dealt with. ARMSCOR even failed to invoke the Section of PAIA permitting it to extend the time within which the request could be dealt with from 30 days to 60 days, despite ultimately taking around 18 months to properly deal with the request.

ARMSCOR indicated and the maintained that a substantial part of the request had been transferred to the Department of Defence. (...). Moreover, the Department of Defence, which provided some documents from its own archive in response to a separate request, refused the transfer on the basis that ARMSCOR had its own archive in which to seek relevant records (ARMSCOR is a statutory corporation responsible to the Minister for Defence, but is separate from and not under the control of the Department of Defence). This raised doubts about whether the prerequisites for a transfer (i.e.: that the record's subject matter was more closely connected with another agency's functions) were in fact satisfied.

During the course of their efforts to secure the relevant documents, the requesters engaged in written as well as oral communication with ARMSCOR. At one point earlier this year, ARMSCOR indicated that they were treating such subsidiary written communications as requests pursuant to PAIA in themselves and dismissing them on the basis that they were "frivolous and vexatious". This is unfortunately not the first case of which SAHA is aware in which requesters have shown forbearance in an attempt to have their requests amicably dealt with by engaging in such subsidiary communications only to be told at a later stage that these are to be treated as formal requests in themselves which the relevant agency then refuses to deal with on the basis that they fail to meet the formal requirements of PAIA. (...). Even if a record cannot be found within a given time, PAIA requires that an agency notify a requester if it is found at a later time. (...).

With respect to the masking of documents, access to documents relating to third parties should not be refused before the procedure laid down by Section 47 has been followed. The procedure only provides that they be given the opportunity to make representations before a decision on access is made, not that they have a right to veto access should the agency decide to disclose them anyway.

Failure to properly comply with this provision is yet another common deficiency in the response to requests for information under PAIA. A redeeming feature of ARMSCOR's eventual response to this request was that it did appreciate its responsibility under this provision. However, all third parties involved since 1969 would need to be contacted (documents older than this apparently being subject to general declassification) and opposition to disclosure would of course weigh heavily against such disclosure. An argument could still be made for „unmasking“ of the documents in the public interest, on the basis that they would reveal evidence of a breach of international law regarding arms deals with South Africa under apartheid. However, the requesters decided to accept the masking in light of the practical and legal challenges involved in contacting relevant third parties and seeking „unmasking“ of documents against their wishes.

(...).“

(SAHA Update, 29.6.2004)

1-7-2004

Arm Scor documents released:

Intervention by Defence Minister Mosiuoa Lekota has finally led to the release of documents by state arms procurement agency Arm Scor that reveal the military relationship that existed between South Africa and Switzerland during apartheid. Researchers from the Swiss National Science Foundation project on Swiss-South African military cooperation and the South African History Archive (Saha) said they had been battling with Arm Scor for the past 18 months to get access to the documents using the Promotion of Access to Information Act. According to SAHA, the documents detailed information on the technology of arms, arms production and intelligence exchange between the two countries.

Evelyn Groenink, a specialist in sanctions busting and the arms trade working on the project, wrote a letter to Lekota four months ago complaining about the treatment by Arm Scor, and foreshadowing a complaint to the public protector. Groenink: „I don't think we would've won if we didn't get the ear of the minister two months ago. He told Arm Scor that we shouldn't hide anything about what happened under the previous government.“

The names of Swiss companies involved in arms deals with South Africa remain masked, but Groenink said the documents revealed the „wholeheartedness“ with

which Switzerland then supported apartheid. „They were saying: ‚We understand the problems our fellow whites have in South Africa against 20 million black people.‘“
(This Day (SA), 1.7.04)